



KOA 2.300/21-018

Bescheid

Die Kommunikationsbehörde Austria (KommAustria) hat durch Senat II, bestehend aus der Vorsitzenden-Stellvertreterin Dr. Susanne Lackner als Senatsvorsitzender und den weiteren Mitgliedern Dr. Martina Hohensinn und Dr. Katharina Urbanek, im Rahmen der Rechtsaufsicht über private Rundfunkveranstalter und Mediendiensteanbieter wie folgt entschieden:

I. Spruch

1. Gemäß § 61 Abs. 1, § 62 Abs. 1 und § 66 Abs. 1 Audiovisuelle Mediendienste-Gesetz (AMD-G), BGBl. I Nr. 84/2001 idF BGBl. I Nr. 190/2021, wird festgestellt, dass die A. Digital Errichtungs- und Beteiligungs GmbH (FN 437125g) als Mediendiensteanbieterin im Rahmen der im Fernsehprogramm „oe24 TV“ am 02.11.2020 ab 20:00 Uhr ausgestrahlten Sendung „News Show“ zu den Ereignissen am Abend bzw. in der Nacht des 02.11.2020 zum 03.11.2020 in der Wiener Innenstadt,

a) indem bei den in der Sendung vorkommenden Darstellungen, konkret

- i) des Angriffs eines Attentäters mit Schusswaffen auf eine vorbeikommende Person mit tödlichem Ausgang in der Seitenstettengasse,
- ii) eines angeschossenen Exekutivbeamten am Schwedenplatz,
- iii) einer verletzten, in weiterer Folge verstorbenen, Person beim Lokal „Salzamt“,
- iv) panischer und verletzter Passanten in der Innenstadt,
- v) der Leiche eines Attentäters in der Nähe des Schwedenplatzes sowie
- vi) perlustrierter Personen bei der Staatsoper und am Graben befindlicher Personen

in ihrer Aufmachung und ihrem Inhalt die Menschenwürde nicht geachtet wurde, § 30 Abs. 1 AMD-G, idF BGBl. Nr. I 86/2015, verletzt hat und

b) indem bei der Berichterstattung entgegen der Aufrufe der Exekutive wiederholt Bilder und Videos von Ereignissen der Tatnacht ausgestrahlt wurden, womit den anerkannten journalistischen Grundsätzen nicht entsprochen und Nachrichten vor ihrer Verbreitung

nicht mit der nach den Umständen gebotenen Sorgfalt auf Wahrheit und Herkunft geprüft wurden, § 41 Abs. 5 AMD-G, idF BGBl. Nr. I 86/2015, verletzt hat.

2. Gemäß § 62 Abs. 4 AMD-G wird festgestellt, dass es sich bei den Rechtsverletzungen gemäß Spruchpunkt 1.a) jeweils um schwerwiegende Rechtsverletzungen handelt.
3. Der A. Digital Errichtungs- und Beteiligungs GmbH wird gemäß § 62 Abs. 3 AMD-G aufgetragen, Spruchpunkt 1. binnen sechs Wochen ab Rechtskraft dieses Bescheides drei Mal in aufeinanderfolgenden Wochen im Rahmen des von ihr ausgestrahlten Programms „oe24 TV“ jeweils an einem Werktag (Montag bis Freitag) zwischen 20:00 Uhr und 21:00 Uhr in folgender Weise durch Verlesung und Einblendung des Textes im Bild zu veröffentlichen:

„Die Kommunikationsbehörde Austria hat im Rahmen ihrer Rechtsaufsicht Folgendes festgestellt:

Die A. Digital Errichtungs- und Beteiligungs GmbH hat im Rahmen ihrer Berichterstattung über den Terroranschlag in Wien am Abend des 02.11.2020 in der Sendung ‚News Show‘ durch die Darstellung des Angriffs eines Attentäters mit Schusswaffen auf eine vorbeikommende Person mit tödlichem Ausgang in der Seitenstettengasse, eines angeschossenen Exekutivbeamten am Schwedenplatz, einer verletzten Person, welche in Folge verstarb, beim Lokal ‚Salzamt‘, panischer und verletzter Passanten in der Innenstadt, der Leiche eines Attentäters in der Nähe des Schwedenplatzes, sowie perlustrierter Personen bei der Staatsoper und am Graben befindlicher Personen die Menschenwürde nicht geachtet und damit das Audiovisuelle Mediendienste-Gesetz verletzt.

Ebenso hat die A. Digital Errichtungs- und Beteiligungs GmbH entgegen der Aufrufe der Exekutive wiederholt Bilder und Videos von Ereignissen der Tatnacht ausgestrahlt und damit das Gebot der journalistischen Sorgfalt verletzt.“

4. Der A. Digital Errichtungs- und Beteiligungs GmbH wird gemäß § 29 Abs. 1 AMD-G aufgetragen, binnen weiterer zwei Wochen der KommAustria einen Nachweis der Veröffentlichungen gemäß Spruchpunkt 3. in Form von Aufzeichnungen zu übermitteln.

II. Begründung

1. Gang des Verfahrens

Mit Schreiben vom 03.11.2020 wurde die A. Digital Errichtungs- und Beteiligungs GmbH zur Vorlage von Aufzeichnungen der Sendungen zur Berichterstattung im Zusammenhang mit den Vorfällen in der Wiener Innenstadt vom 02.11.2020 im Zeitraum 20:00 bis 02:00 am 03.11.2020, welche im Fernsehprogramm und Abrufdienst „oe24 TV“ übertragen bzw. bereitgestellt wurden, aufgefordert. Darin wurde die A. Digital Errichtungs- und Beteiligungs GmbH ebenso aufgefordert mitzuteilen, ob die Sendungen im Fernsehprogramm wiederholt worden seien und wenn ja, wann.

Mit Schreiben vom 10.11.2020 kam die A. Digital Errichtungs- und Beteiligungs GmbH der Aufforderung nach, übermittelte einen Link zum Download der gegenständlichen Sendung und teilte mit, dass im Abrufdienst „oe24 TV“ keine diesbezüglichen Sendungen ausgestrahlt worden seien.

In einem weiteren Schreiben vom 10.11.2020 führte die A. Digital Errichtungs- und Beteiligungs GmbH aus, dass das inkriminierte Video, das den Attentäter beim Zielen und beim Attentat auf einen Passanten zeige, an „oe24 TV“ vom Partnersender CNN übermittelt worden sei. Das Video stamme nicht – wie von mehreren Medien fälschlich berichtet – von Passanten, sei auch kein Handyvideo und falle damit auch nicht unter die Kategorie jener „Handy-Videos“ von Social Media, zu deren Nicht-Abspielen und Übermitteln das Innenministerium aufgerufen habe. Das Video stamme vielmehr aus der offiziellen Überwachungskamera X in der Seitenstettengasse. Es sei eigenen Informationen nach von Mitarbeitern der X, also von den Betroffenen selbst, dem israelischen Fernsehen zur Verfügung gestellt worden, das israelische Fernsehen habe dieses Video ab ca. 21:30 Uhr im Rahmen seiner Sondersendung in ganz Israel ausgestrahlt. Nach der Ausstrahlung im israelischen Fernsehen sei das Video von CNN übernommen und weltweit verbreitet worden. Bereits auf dem Originalbild des israelischen Fernsehens sei das Gesicht des Opfers/Passanten bei der Schussattacke durch eine große Verpixelung absolut unkenntlich gemacht worden, in der zweiten Einstellung beim Zurückkommen des Täters sei das Gesicht definitiv nicht zu sehen. Eigenen Informationen nach sei es dann auf mehr als 60 internationalen TV-Stationen gelaufen. Auch in Österreich sei das Video mehrfach – unter anderem auf krone.tv, krone.at und ServusTV – übernommen und ausgespielt worden. Man befände es für wichtig festzuhalten, dass das umstrittene „Täter-Video“ auf „oe24 TV“ nur während einer kurzen Phase zu sehen gewesen sei: Es sei um 22:20 Uhr unter dem klaren Hinweis, dass es sich hier um ein „Video von einem israelischen Fernseh-Sender“ handle, zum ersten Mal ausgestrahlt worden. Nach einer Wiederholung der Ausstrahlung um 22:36 Uhr habe es keine weitere Ausstrahlung mehr gegeben, weil der „oe24 TV“-Chefredakteur die negativen Reaktionen von ersten Zusehern auf Twitter mitverfolgt und daraufhin den sofortigen Stopp der Ausstrahlung angeordnet habe. Ebenso sei es wichtig festzuhalten, dass das „Täter-Video“ niemals auf dem Online-Portal „oe24.at“ gezeigt worden sei und auch zu keinem Zeitpunkt als Video-On-Demand abrufbar gewesen sei. Auch der sonst übliche Livestream von „oe24 TV“ auf dem „oe24“-Portal sei an diesem Abend wegen Serverproblemen nicht gelaufen. Als die Serverprobleme gegen 23:00 Uhr behoben gewesen seien, habe die Online-Redaktion entschieden, das Video nicht online zu stellen.

Mit Schreiben vom 10.12.2020 leitete die KommAustria gegen die A. Digital Errichtungs- und Beteiligungs GmbH ein Rechtsverletzungsverfahren wegen des Verdachts, dass die A. Digital Errichtungs- und Beteiligungs GmbH durch die Ausstrahlung einiger gezeigter Bilder/Videos bzw. der Bezug habenden Kommentierung im Fernsehprogramm „oe24 TV“ ihrer Verpflichtung, den Schutz der Menschenwürde in ihrem Angebot sicherzustellen, nicht bzw. nicht ausreichend nachgekommen sei und somit § 30 Abs. 1 AMD-G verletzt habe, ein. Außerdem bestehe dadurch, dass die A. Digital Errichtungs- und Beteiligungs GmbH Videos eines laufenden Polizeieinsatzes verbreitet, die Unschuldsvermutung nicht gewahrt und Aufrufe der Exekutive nur unvollständig wiedergegeben habe, der Verdacht, dass § 41 Abs. 5 AMD-G verletzt worden sei. Der A. Digital Errichtungs- und Beteiligungs GmbH wurde die Gelegenheit eingeräumt, dazu Stellung zu nehmen.

Mit Schreiben vom 19.01.2021 langte die Stellungnahme der A. Digital Errichtungs- und Beteiligungs GmbH bei der KommAustria ein. Darin wurde im Wesentlichen Folgendes ausgeführt:

Art. 10 der Europäischen Menschenrechtskonvention (EMRK) gewährleiste grundrechtliche Ansprüche sowohl aus der Sicht des sich Äußernden, als auch aus Sicht des Äußerungsempfängers, wobei jede Person Anspruch auf freie Meinungsäußerung habe. Der Schutzbereich umfasse dabei Meinungskundgaben und Tatsachenmitteilungen gleichermaßen und dürfe weder vom Inhalt der Äußerung noch von einer besonderen Legitimation des Äußernden abhängig gemacht werden. Der Schutz des Art. 10 EMRK gelte im Bereich der Pressefreiheit für die inhaltliche Gestaltungsfreiheit von Medien und damit für deren Entscheidungsfreiheit, welche Informationen veröffentlicht werden. Zusätzliche billige der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte (EGMR) den Vertragsstaaten nur einen sehr engen Beurteilungsspielraum für die Einschränkungen politischer Äußerungen oder Diskussionen in Angelegenheiten öffentlichen Interesses zu, wobei dies analog auf audiovisuelle Medien anzuwenden sei.

In diesem Zusammenhang wurde ausgeführt, dass an den gezeigten Videos ein überwiegendes öffentliches Interesse bestehe, dessen Vorliegen abstrakt zu beurteilen sei. Denn den Gerichten sei es zufolge Art. 10 EMRK verwehrt, gegenüber Medien zu bestimmen, „wie“ bei Angelegenheiten öffentlichen Interesses eine Berichterstattung konkret zu erfolgen habe. Die Art und Weise, wie über ein Thema berichtet werde, sei dem EGMR zufolge eine Frage der journalistischen Freiheit, wobei es im Rahmen des Art. 10 EMRK den Journalisten überlassen sei, zu entscheiden, welche Einzelheiten veröffentlicht werden müssten, um die Glaubwürdigkeit einer Veröffentlichung zu gewährleisten. So stelle auch die Aufnahme individualisierter Elemente in einer Berichterstattung einen wichtigen Aspekt der Pressearbeit dar, was umso mehr bei Berichten, welche auf großes öffentliches Interesse stoßen, gelte.

Im Einzelfall sei nach der Rechtsprechung des Obersten Gerichtshofes (OGH) eine Abwägung zwischen Meinungsfreiheit, den Interessen der Öffentlichkeit und der von Art. 8 EMRK geschützten Privatsphäre vorzunehmen. Für die Abwägung der Meinungsäußerungsfreiheit gegen das Recht auf Achtung des Privatlebens sei einerseits der Mehrwert eines Beitrags für eine Debatte von allgemeinem Interesse, andererseits die Rolle bzw. Funktion der betroffenen Person und die Art der Aktivitäten, über welche berichtet wird, entscheidend. Außerdem seien die Art und Weise, wie die Information erlangt wurde, sowie ihr Wahrheitsgehalt ausschlaggebend. Letztlich seien auch die Art und Weise der Veröffentlichung bzw. die Darstellung einer Person darin sowie die Art und Schwere der verhängten Sanktionen bei der Beurteilung zu berücksichtigen. Dagegen würde eine Überspannung des Schutzes der Persönlichkeitsrechte zu einer unerträglichen Einschränkung der Interessen Anderer und der Allgemeinheit führen, weshalb das Interesse am gefährdeten Gut stets die Interessen der Handelnden und der Allgemeinheit gegenübergestellt werden müssten. In der Regel müsse die Interessenabwägung schon dann zugunsten der Berichterstattung ausfallen, wenn nicht überwiegende Gründe deutlich dagegensprächen, wobei das Allgemeininteresse etwa wegen der aktuellen, besonderen Wichtigkeit des Themas gegeben sein könne. Konkret sei gegenständlich in einer Live-Sendung über einen bislang in Österreich noch nie dagewesenen Terroranschlag berichtet worden. Bei einem derart gewichtigen Thema für die Allgemeinheit gehe die vorzunehmende Interessenabwägung eindeutig zugunsten der von Art. 10 EMRK geschützten Berichterstattung aus.

Weiters wurde ausgeführt, dass eine Verletzung der Menschenwürde einer hohen Verletzungsintensität bedürfe. Eine Ausprägung der Menschenwürde sei die Ehre, doch nicht jede Ehrverletzung sei mit einer Verletzung der Menschenwürde gleichzusetzen. Vielmehr werde nur bei besonders erheblicher Verletzungsintensität der herabsetzenden Darstellung einer Person auch deren Menschenwürde beeinträchtigt. Daher könnten nur solche Eingriffe Verletzungen der

Menschenwürde im Sinne des Art. 3 EMRK darstellen, die den Menschen in seiner psychischen und sozialen Existenz gefährden, oder ihn in besonderer Weise erniedrigen. In diesem Zusammenhang sei zu berücksichtigen, dass es sich bei der Sonderberichterstattung am 02.11.2020 um eine mehrere Stunden lange Live-Sendung über die Geschehnisse in der Wiener Innenstadt gehandelt habe. Dabei seien die einzelnen inkriminierten Darstellungen jeweils nur wenige Sekunden lang zu sehen gewesen, weshalb es sich im Ergebnis um untergeordnete Details der gesamten Berichterstattung handle und eine Beeinträchtigung der Menschenwürde bereits aus diesem Grund ausscheide.

Zur Darstellung des Angriffs des Attentäters wurde ausgeführt, dass im gezeigten Video das Opfer einerseits nicht erkennbar sei, ein Berichterstattungsinteresse aber sehr wohl bestanden habe. Zum Zeitpunkt der Ausstrahlung dieses Videos sei noch unklar gewesen, ob es sich um einen Einzeltäter oder mehrere gehandelt habe. Um die Gefährlichkeit und Kaltblütigkeit des Vorgehens darzustellen und somit auch die Zuseher vor allfälligen weiteren Attentätern zu alarmieren, sei ein Berichterstattungsinteresse zu bejahen. Überdies läge einerseits völlig unzweifelhaft eine wahre Begebenheit vor. Andererseits handle es sich hier um kein von Passanten aufgenommenes Video, sondern vielmehr um eine Aufnahme der Überwachungskamera der X. Das Video sei zuerst vom israelischen Fernsehen, worauf man ausdrücklich hingewiesen habe, und auch von ca. 60 anderen linearen TV-Stationen ausgestrahlt worden, darunter CNN und ABC. Nach eigenen Informationen sei das Video von Mitarbeitern der X dem israelischen Fernsehen zur Verfügung gestellt worden, welches es ab ca. 21:30 Uhr ausgestrahlt habe, worauf das Video von CNN übernommen und weltweit verbreitet worden sei, wobei es auch an die A. Digital Errichtungs- und Beteiligungs GmbH gesendet worden sei. In Folge sei das Video nur zweimal von der A. Digital Errichtungs- und Beteiligungs GmbH ausgestrahlt worden. Nach der Wiederholung habe es keine weitere Ausstrahlung gegeben, weil der „oe24“-Chefredakteur negative Reaktionen von Zusehern auf Twitter mitverfolgt und den sofortigen Stopp der Ausstrahlung angeordnet habe, was wiederum zeige, dass man die Reaktionen der Zuseher ernst nehme. Das Video sei überdies ausschließlich im linearen Fernsehen, nicht aber auf der eigenen Website und auch nie als Video-on-demand abrufbar gehalten worden, bzw. auch nicht via Social Media verbreitet worden.

Zur Darstellung des angeschossenen Exekutivbeamten wurde ausgeführt, dass auch hier eine wahre Begebenheit dargestellt worden sei und keine der gezeigten Personen erkennbar sei, weshalb eine Verletzung der Menschenwürde schon von vornherein ausscheide. Ebenso bestehe auch hier aufgrund der zum Zeitpunkt der Ausstrahlung unklaren Lage ein Berichterstattungsinteresse.

Zur Darstellung der schockierten und verletzten Passanten wurde wiederum ausgeführt, dass eine wahre Begebenheit dargestellt worden sei, da der Terrorangriff zu zahlreichen Verletzten geführt und viele in der Wiener Innenstadt anwesende Personen dazu bewegt habe, die Flucht zu ergreifen. Auch hier habe aufgrund der unklaren Lage ein Berichterstattungsinteresse bestanden und einer weiteren Unkenntlichmachung nur beiläufig ersichtlicher und nicht erkennbarer Personen habe es nicht bedurft.

Zur Darstellung der Amtshandlungen an Personen wurde wiederum ausgeführt, dass auch hier eine wahre Begebenheit dargestellt worden sei, nachdem in der Tatnacht zahlreiche Personen von der Polizei angehalten worden seien um zu überprüfen, ob sie mit dem Attentat in Verbindung stünden. Ebenso bestehe auch hier aufgrund der zum Zeitpunkt der Ausstrahlung unklaren Lage ein Berichterstattungsinteresse. Die Erkennbarkeit einzelner angehaltener Personen sei hingegen nicht

gegeben gewesen, ebenso wenig, wie die des Attentäters bei der Darstellung des leblosen Körpers, woran eine Verletzung der Menschenwürde diesbezüglich scheiterte.

Weiters wurde ausgeführt, dass das Rechtsgut der Ehre der aus der Menschenwürde ausfließende Anspruch auf achtungsvolle Behandlung sei, was unter anderem in den §§ 6 ff des Mediengesetzes (MedienG) näher ausgeformt sei. Wertungen des Medienrechts seien dort, wo der gleiche Sachverhalt geregelt werde und bei der Frage, ob berechtigtes Interesse bestehe, zu berücksichtigen. Für das Medienrecht brächten die Bestimmungen §§ 6 Abs. 2 Z 4 und 29 Abs. 1 MedienG zum Ausdruck, dass ein Bericht über erweisliche wahre Sachverhalte auch dann zulässig sei, wenn er für den Betroffenen nachteilig oder herabsetzend wirken möge.

Zur inkriminierten Berichterstattung wurde weiters ausgeführt, dass die angegriffenen Darstellungen wahre Begebenheiten gezeigt hätten, wobei aus Perspektive des Ehrenschatzes tatsachenkonforme Berichte nicht zu beanstanden seien, sollten sie auch nachteilig, bloßstellend oder herabsetzend wirken. Die Veröffentlichungen würden auch nicht in den höchstpersönlichen Lebensbereich der gezeigten Personen eingreifen. Zu diesem Bereich zählten vor allem das Leben in der Familie, die Gesundheitssphäre und das Sexualleben. In den Darstellungen würden ausschließlich Szenen aus dem öffentlichen Raum in der Nacht des Anschlags gezeigt, somit seien keine berechtigten Interessen der gezeigten Personen verletzt worden, weil über keine Angelegenheiten des Privat- oder Familienlebens, sondern tatsachenkonform über Geschehnisse in der Wiener Innenstadt berichtet worden sei. Überdies liege kein Ausschlussgrund des § 7 Abs. 2 Z 2 MedienG vor, da die Darstellungen allesamt wahr seien und im Zusammenhang mit dem öffentlichen Leben stünden. Zusätzlich liege auch keine Verletzung des Identitätsschutzes vor, da dieser nur in besonderen, hier nicht vorliegenden, Fällen bestehe. Letztlich stellten die Darstellungen auch keine Verletzung der Unschuldsvermutung des Attentäters oder angehaltener Personen dar, da die gezeigten Personen nicht identifizierbar, also für deren engeres soziales Umfeld nicht als Täter erkennbar seien. Dagegen sei eine objektive Schilderung des Tathergangs, wie hier erfolgt, sanktionslos möglich. Somit liege abschließend keine Ehrverletzung der abgebildeten Personen vor.

Weiters wurde ausgeführt, dass für private Rundfunkveranstalter ein weniger strenger Maßstab im Sinne eines „abgemilderten Objektivitätsgebotes“ gelten müsse und keine überschießende Anforderungen im Lichte des Art. 10 EMRK zu stellen seien. Als Beurteilungsmaßstab, ob ein Medieninhaber die gebotene Sorgfalt eingehalten habe, müssten die Fragen „*Wie sachgerecht und gründlich die war Recherche?*“, „*Wie zuverlässig waren die herangezogenen Informationsquellen?*“, „*Wie intensiv wurde die Stichhaltigkeit erhaltener Mitteilungen bei allfälligen Quellen überprüft?*“ und „*Wie groß war der Zeitdruck, unter dem die Recherche zu erfolgen hatte?*“ gelten. Umgelegt auf die gegenständliche Berichterstattung sei eine Vorab-Recherche naturgemäß nicht möglich gewesen, es seien aber währenddessen die aktuellen Berichte anderer Medien beobachtet worden. Ebenso seien die Geschehnisse auf Social Media berücksichtigt worden und seien Videos, die der Einschreiterin zugesendet worden seien, geprüft bzw. eine Vorauswahl vorgenommen worden. Zudem habe man Kontakt zu Augenzeugen aufgenommen und diese in der Sendung zu Wort kommen lassen sowie vor Ort befindliche Reporter und Journalisten deren Wahrnehmungen schildern lassen. Man sei stets bemüht gewesen, von der Exekutive Stellungnahmen zum Ermittlungsstand zu erhalten und darüber zu berichten. Dabei sei vor allem zu berücksichtigen, dass man aufgrund der Live-Sendung keine Vorbereitungen treffen habe können. Außerdem habe auch der ORF in seiner „ZIB 2“-Sondersendung falsche Gerüchte verbreitet und dabei ungeprüft Tweets eines Chefredakteurs von Y vorgelesen, welcher wiederum in dieser Nacht über dessen Twitter-

Kanal unter anderem die Falschmeldung über eine angebliche Geiselnahme auf der Mariahilfer Straße verbreitet habe.

Zur Nichtbeachtung der „Verhaltensregeln“ der Landespolizeidirektion Wien (LPD Wien) wird ausgeführt, dass man als unabhängiges, freies Medium nicht verpflichtet sei, sich an allfällige via Twitter verbreitete „Verhaltensregeln“ der LPD Wien zu halten. Derartige Regeln oder Anweisungen könnten und dürften eine beabsichtigte Berichterstattung nicht unterbinden. Die Medien nähmen im Rechtsstaat die Rolle eines „public watchdog“ wahr, was nicht nur für Printmedien, sondern auch für audiovisuelle Medien gelte. Dabei finde die Freiheit der Meinungsäußerung nicht nur auf „Nachrichten“, welche günstig aufgenommen oder als nicht offensiv oder als indifferent angesehen werden, sondern auch auf solche, die verletzen, schockieren oder verstören, Anwendung. Somit führe es zu keiner Verletzung der journalistischen Sorgfalt, dass man trotz der via Twitter verbreiteten Aufrufe der Exekutive, welche sich nicht an Medien, sondern auf die Verbreitung via soziale Medien gerichtet haben, Videos über die Geschehnisse in der Wiener Innenstadt gesendet habe.

Zur nicht ausreichenden Unkenntlichmachung der gezeigten Personen wurde angemerkt, dass sich auch hier, wie schon beim Vorwurf der Verletzung der Menschenwürde dieser Personen ausgeführt, keine Verletzung der journalistischen Sorgfalt ableiten lasse.

Zur unvollständigen Wiedergabe der Aufrufe der Exekutive wurde ausgeführt, dass man selbige wiederholt wiedergegeben habe. Der Verweis der Behörde auf § 48 AMD-G, welcher seit 31.12.2020 außer Kraft getreten sei, sei nicht einschlägig. Einen Aufruf, Sendezeit für Krisen- und Katastrophenfälle zur Verfügung zu stellen, habe es in der Nacht des Anschlags nicht gegeben, sodass daraus keine Verletzung der journalistischen Sorgfalt abgeleitet werden könne. Überdies habe sich der damalige Bundesminister für Inneres um 20:00 Uhr in der Nacht des Anschlags an A gewandt und ihn über den Terroranschlag informiert. Danach sei man um Kooperation mit dem Bundesministerium für Inneres (BMI) gebeten worden und in Folge stets mit dem BMI in Kontakt gewesen, wobei selbiges weder die Berichterstattung beanstandet habe, noch sei man aufgefordert worden, bestimmte Videos nicht auszustrahlen.

Weiters wurde ausgeführt, dass der Österreichische Rundfunk (ORF) in der Sendung „Thema“ vom 09.11.2020 mehrere der inkriminierten Videos ausgestrahlt habe, nämlich die Aufnahmen der aus Angst davonlaufenden Personen und das Video, welches einen Schusswechsel zwischen dem Täter und zwei Polizisten zeigte. Es sei zu berücksichtigen, dass der ORF dabei nicht dem Druck einer Live-Berichterstattung unterlegen sei, sondern sich nach vorheriger Recherche und Überprüfung zur Ausstrahlung entschlossen habe.

Letztlich wurde ausgeführt, dass man den Zusehern am Tag nach der Nacht des Anschlags die Situation der Ausstrahlungen der inkriminierten Videos noch einmal dargelegt und sich sowohl „on air“ als auch via Abrufdienst ausdrücklich entschuldigt habe. Außerdem gebe man bekannt, dass man die gegenständliche Berichterstattung zum Anlass genommen habe, ein Regulativ für die Berichterstattung über Terroranschläge zu erarbeiten.

2. Sachverhalt

Auf Grund des durchgeführten Ermittlungsverfahrens steht folgender entscheidungswesentlicher Sachverhalt fest:

2.1. Zur Mediendienstanbieterin

Die A. Digital Errichtungs- und Beteiligungs GmbH ist eine zu FN 437125g beim Handelsgericht Wien eingetragene Gesellschaft mit beschränkter Haftung und Sitz in Wien.

Die A. Digital Errichtungs- und Beteiligungs GmbH ist unter anderem Inhaberin einer Zulassung zur Veranstaltung des über ASTRA 19,2° Ost, Transponder 1.005, Frequenz 11.273 MHz, ausgestrahlten Fernsehprogramms „oe24 TV“ (KOA 2.135/16-005 vom 24.08.2016), das über MUX C (Wien), über MUX C (Unterinntal und Wipptal), über MUX C (Großraum Linz) und über MUX C (Oststeiermark und Graz) weiterverbreitet wird (KOA 4.431/16- 006 vom 27.10.2016, KOA 4.433/16-002 vom 27.10.2016, KOA 4.433/16-002 vom 24.10.2016, KOA 4.415/18-023 vom 25.12.2018 und KOA 4.434/19-006 vom 19.06.2019).

2.2. Zur Berichterstattung am Abend des 02.11.2020

Im Fernsehprogramm „oe24 TV“ wurde am 02.11.2020 ab ca. 20:00 Uhr die Live-Sendung „News Show“ ausgestrahlt.

Um ca. 20:25:35 Uhr beginnt die Berichterstattung zu den Vorkommnissen im Zusammenhang mit dem Anschlag in der Wiener Innenstadt am Abend des 02.11.2020. Innerhalb dieses Sendungsabschnitts wird unter anderem Folgendes berichtet bzw. gezeigt:

Um ca. 20:26:36 Uhr erfolgt die Einblendung eines Videos, wobei hier wie auch bei den nachfolgenden Einblendungen von Bildern oder Videos bisweilen mündlich hinzugefügt wird, dass diese von Nutzern übermittelt wurden, nähere Angaben zu dem Bildmaterial werden aber nicht gemacht. Gegenständlich handelt es sich um die Aufnahme einer Straße von oben, auf der weglaufende, panische Menschen zu sehen und deutlich Schüsse im Hintergrund zu hören sind. Dieses Video wird im Laufe der Sendung etliche Male wiederholt.

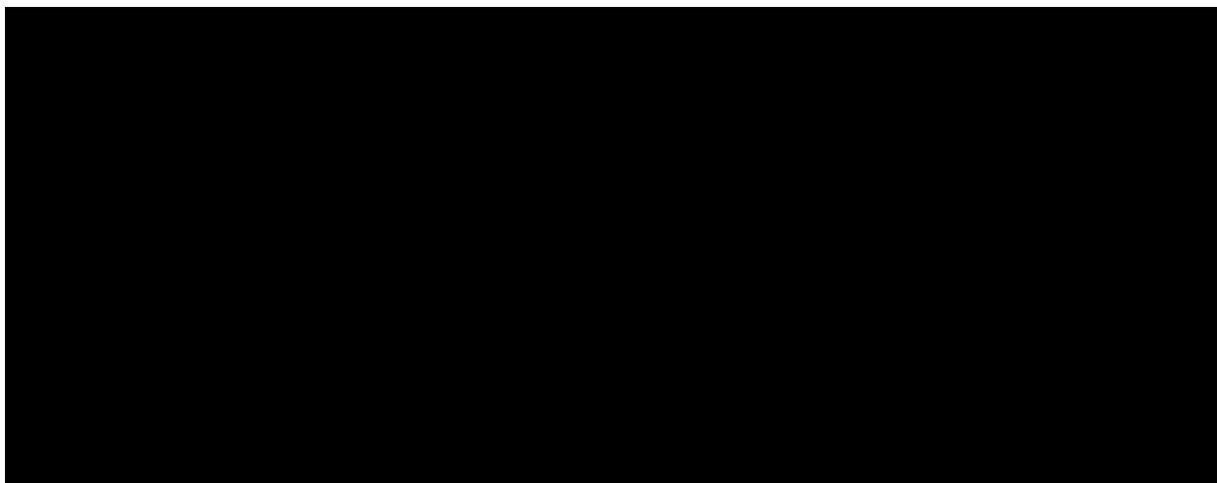


Abbildung 1

Um ca. 20:29:49 Uhr wird der erste Augenzeuge per Telefon dazugeschaltet. Während des Telefonats kommt es unter anderem zu folgenden Aussagen im Gespräch zwischen dem Augenzeugen und den Moderatoren:

Augenzeuge: „[...] Es ist weiträumig abgesperrt, WEGA und Cobra sind vor Ort, alles ist abgesperrt.“

B (im Folgenden „Moderatorin“): „Wo befinden Sie sich derzeit?“

Augenzeuge: „Vorfeld Schwedenplatz U-Bahnstation“

[...]

C (im Folgenden „Moderator“): „Und wie weiträumig ist das Gebiet jetzt abgesperrt, wie nahe kann man da jetzt noch hin?“

Augenzeuge: „I sieh bis zur Urania vor, da is ungefähr, ja, komplett zu mit Polizei. Dann, die nächste Brücke, [...] das ist die Marienbrücke, a ois gesperrt. Und die Salztorbrücke ist auch gesperrt. Weiter vor, Roßauerlände oder was, weiß ich ned.“

Um ca. 20:37 Uhr wird vom Twitter-Kanal der Landespolizei Wien (LPD Wien) Folgendes gemeldet:



Abbildung 2

Um ca. 20:46:21 Uhr wird eine Direktorin von „oe24 TV“ (im Folgenden: „Direktorin“), die sich offenbar in der Inneren Stadt befindet, per Telefon dazugeschaltet. Sie führt aus:

„In der Nähe kann man ja wirklich nicht sagen, ich bin mitten im Geschehen. Also ich befinde mich derzeit mitten in der Wiener Innenstadt, und zwar bei der Brandstätte, und genau dort ist gerade ein Großaufgebot von WEGA-Beamten im Einsatz. Man kann nicht zählen, wie viele Beamte es sind, die Gassen sind voll, man sieht überall schwarzgekleidete WEGA-Beamte, die mit Gewehren im Anschlag und wirklich entschert durch die Gegend laufen. [...] Man hat das Gefühl, man ist mitten in einem Hollywoodfilm, der aber wirklich schreckliche Realität in dem Moment ist. Die Gefahr ist keineswegs gebannt, denn immer noch suchen die Beamten nach dem Täter, oder den möglichen Tätern, man weiß nicht genau, was passiert ist. Man sieht die Polizeibeamten zur Stunde wirklich durch die Brandstätte laufen, die Gassen hier, die umliegenden laufen. [...] Ich stehe hier an einer großen Glaswand und kann hinausschauen. Immer wieder werden Autos schnell durchgewunken

und wie gesagt auch Polizeieinsatzwägen, zivile Einsatzwägen mit Blaulicht stehen hier herum und versuchen die Straßen abzuriegeln, damit wirklich niemand vorbei kann. Nocheinmal kann ich wiederholen, ich kann nicht sagen, wie viele WEGA-Beamte hier unterwegs sind aber in jedem Fall ist es wirklich gerade sehr gefährlich. In der Sekunde gehen fünf, sechs, sieben Beamte an mir vorbei, sie laufen durch, sie tragen alle Visiere, Maschinengewehre, zielen mit Taschenlampen, schauen auch in die Lokale hinein. [...] Es sind Szenen, wie man sie noch nie gesehen hat, es ist unglaublich dramatisch. Also ich muss ganz ehrlich sagen, wer jetzt zuhause sitzt und das hört: Also lustig ist es wirklich nicht, man kriegt wirklich Angst. Wir wissen nicht, wo der Täter ist, wir wissen nicht, ob er sich in unserer Nähe befindet und wissen natürlich auch nicht, ob er nicht vielleicht noch einmal zu einem zweiten Amoklauf ausrückt und hier noch ein weiterer Schusswechsel kommt.“

Während des Telefonats wird um ca. 20:48:34 Uhr ein weiteres Video eingeblendet. Auf diesem sieht man den Außenbereich des Lokals „Salzamt“ an der Ecke Ruprechtsplatz/Salzgasse. Dort sind mehrere Menschen, die eine am Boden liegende Person betreuen, sowie eine große Blutlache deutlich sichtbar. Die am Boden liegende Person ist in der Folge aufgrund des Schussattentats verstorben.

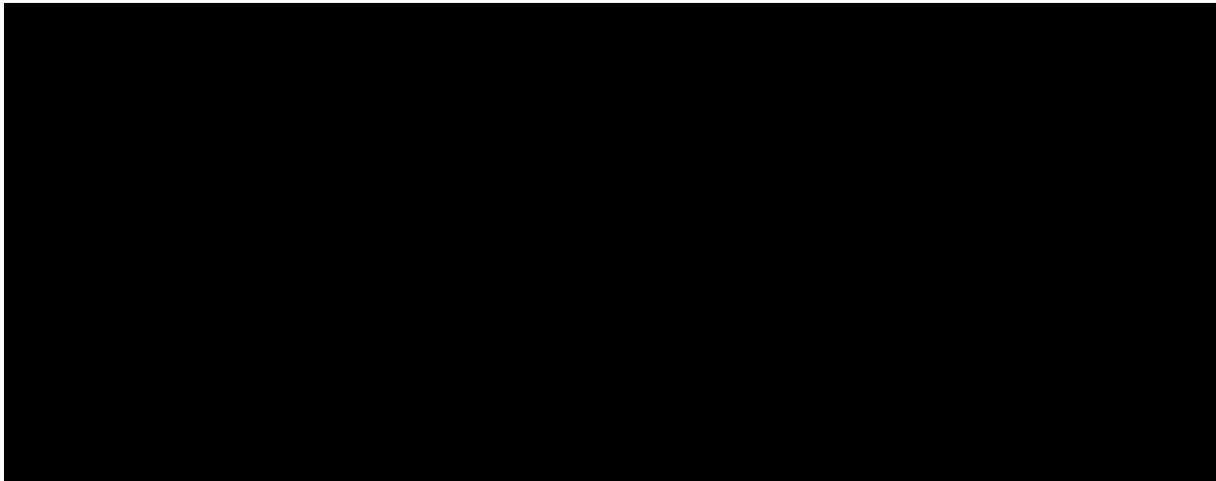


Abbildung 3

Auch dieses Video wird im Laufe der Sendung etliche Male wiederholt.

Um ca. 20:51 Uhr ergeht vom Twitter-Kanal der LPD Wien folgende Nachricht:



Abbildung 4

Um ca. 20:52:27 Uhr wird ein weiteres Video, in dem WEGA-Beamte an der Ecke Tuchlauben/Brandstätte im Einsatz zu sehen sind, gezeigt und im Laufe der Sendung etliche Male wiederholt. Man sieht, wie sich die Einsatzkräfte anpirschen, jedenfalls ein Beamter hält dabei die Waffe im Anschlag.

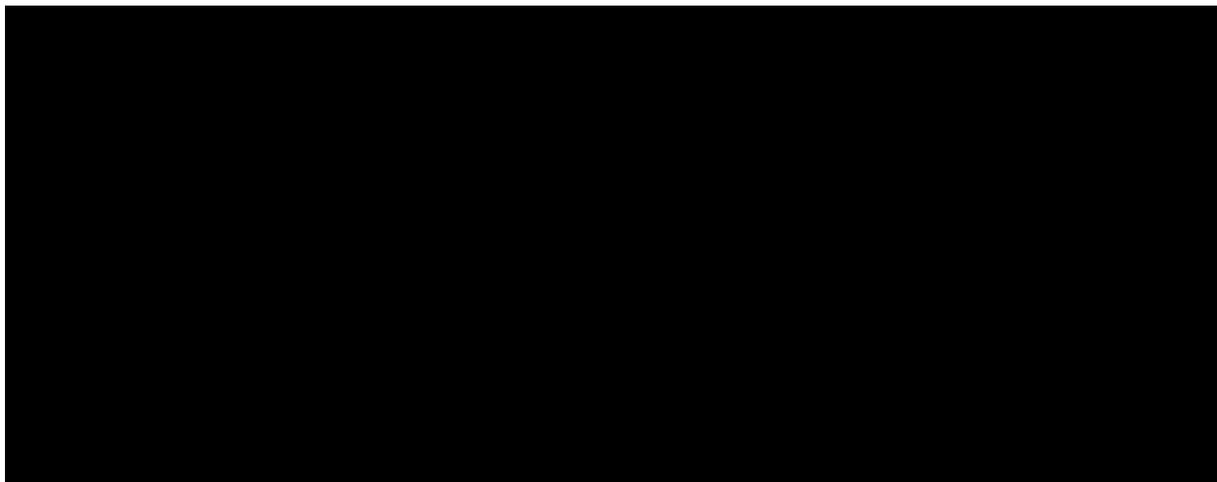


Abbildung 5

Um ca. 20:52:34 Uhr wird unter anderem folgendes Gespräch zwischen dem Moderator und der zugeschalteten „oe24“-Redakteurin E vor Ort gesendet:

Moderator: „Spannenderweise, F hat vorher eben auch bestätigt, dass es ein Angriff auf die Synagoge war und jetzt haben wir auf Twitter die Meldung von ihm gelesen, dass das Innenministerium bitte ihn, nicht weiter zu berichten. Hast du eine Ahnung, was da dahinterstecken könnte?“

E: „Sobald etwas ongoing ist, also, wenn du noch nicht weißt, handelt es sich um einen Täter, handelt es sich um mehrere Täter, geht es darum, dass man nicht zu viele Informationen preisgibt. [...]“

Um ca. 20:52:54 Uhr wird ein weiteres Video während des Telefonats eingespielt. In diesem sind zahlreiche flüchtende Menschen zu sehen. Dabei sind Schreie und andere Panik indizierende Geräusche zu hören, sowie einige panische Gesichter deutlich zu sehen. Auch dieses Video wird im Laufe der Sendung etliche Male wiederholt.

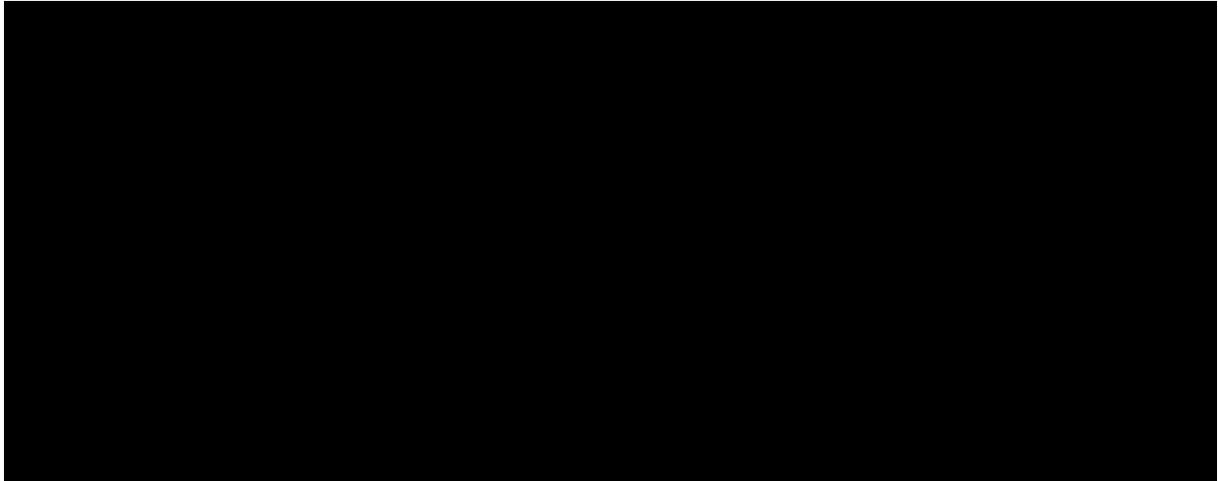


Abbildung 6

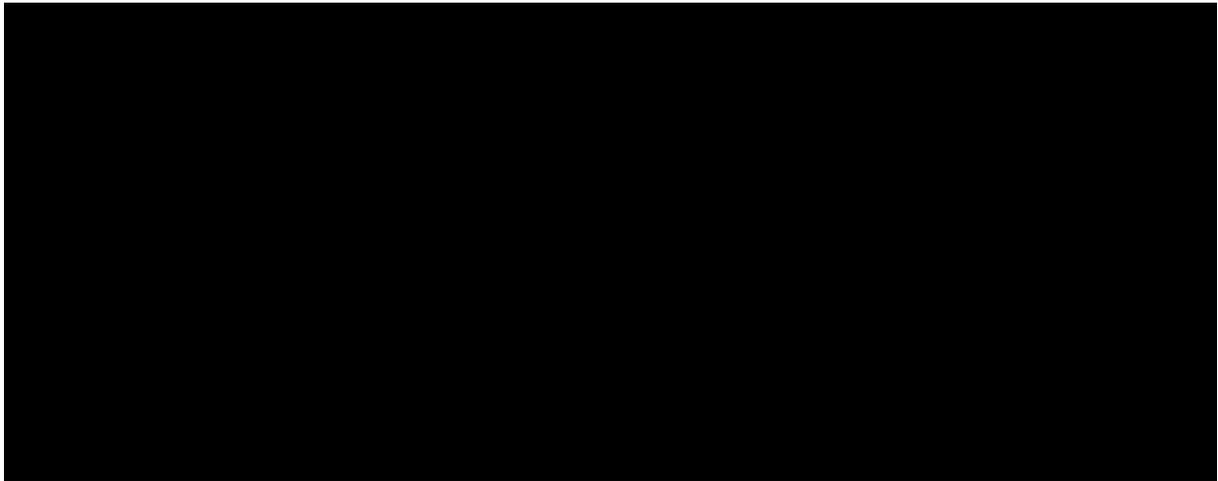


Abbildung 7

Um 20:56 Uhr twittert die LPD Wien Folgendes:



Abbildung 8

Um ca. 20:58:42 Uhr wird ein neues Video eingeblendet und mehrfach wiederholt. Auf diesem ist ein Ausgang der U-Bahnstation Schwedenplatz zu sehen, hinter dem sich zwei Personen zu verstecken versuchen. Währenddessen sind Schussgeräusche deutlich wahrzunehmen. Dazu hört man eine Stimme sagen: „Kopf rein, Kopf rein, Kopf rein. Das hat da Häuser getroffen. Kopf rein, Kopf rein.“

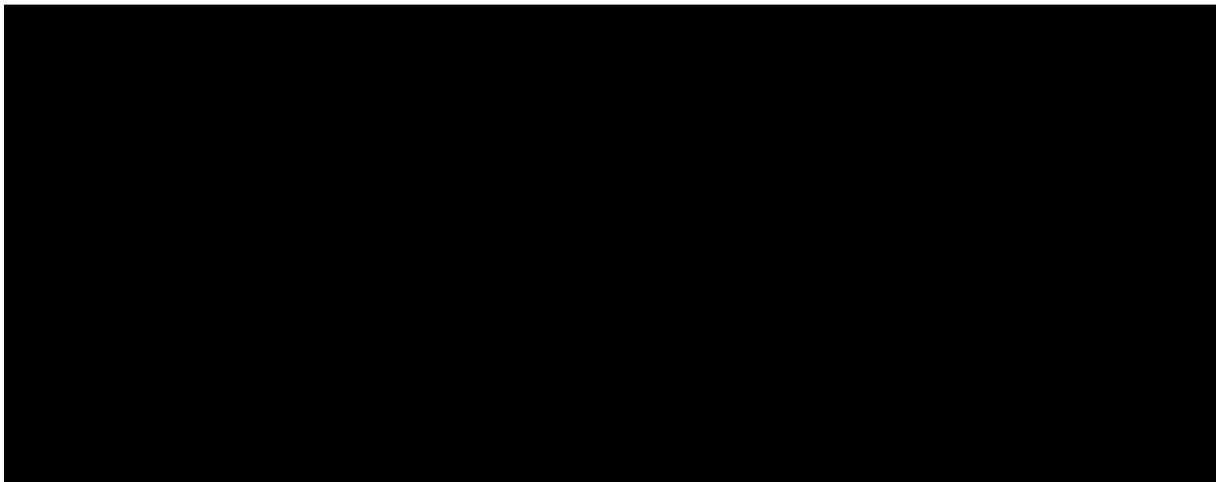


Abbildung 9

Während der Einblendung dieses Videos, spricht G, Chefredakteur der A. Digital Errichtungs- und Beteiligungs GmbH (im Folgenden „Chefredakteur“) um ca. 20:58:51 Uhr:

„Hör' ma uns das kurz an, weil da hört ma nämlich die Schüsse sogar relativ deutlich.“

Daraufhin wird das Video erneut mit erhöhter Lautstärke ausgestrahlt. Auch dieses Video wird im Laufe der Sendung etliche Male abgespielt.

Um ca. 21:04:47 Uhr wird ein weiteres Video eingespielt. Auf diesem ist, von oben gefilmt, zu sehen, wie der Täter eine Gasse hinaufläuft, dann innehält und zwei Schüsse abfeuert, bevor er weiterläuft. Die Schussgeräusche sind deutlich hörbar.



Abbildung 10

Das Video wird wiederholt und auch später etliche Male gezeigt. Während des Videos spricht der Chefredakteur im Gespräch mit der Direktorin, die wieder zugeschaltet wurde, um ca. 21:04:52 Uhr Folgendes:

Chefredakteur: „Wir haben hier das erste Video, scheinbar, das den Täter zeigt. Das ist der Täter, wie er anscheinend hier in der Seitenstettengasse herumballert. Sie haben das gerade gesehen, bewaffnet mit einem Gewehr scheinbar und Munition. Und das dürfte einer dieser Täter sein, der sich da in der Wiener Seitenstettengasse befunden hat. Das ist jetzt ein Video, das uns gerade eine Zuseherin geschickt hat, die sich da in der Seitenstettengasse befunden hat. Also das ist einer jener Täter, ich kann jetzt nicht momentan sagen, ob das der Täter ist, der verstorben, also der sozusagen getötet wurde oder sich selber in die Luft gesprengt hat, man weiß es momentan nicht. Oder ob das einer jener Täter ist, die noch unterwegs sind. Sabrina, noch einmal zu dir, wie ist die Situation vor Ort, was bekommst du mit? Hört man noch Schüsse in der Stadt?“

Direktorin: „[...] Vor der Türe befinden sich mehrere WEGA-Beamte, die auch den Eingang sichern, so wie sie die angrenzenden Straßen sichern. Immer wieder rufen diese Beamten, schreien diese Beamten Befehle in die Gassen, sie kommunizieren miteinander. Einer von ihnen hat auf Anschlag auch direkt wirklich ungefähr zehn Meter von mir entfernt, oder fünf Meter von mir entfernt, wirklich auf Anschlag und geladen. Jetzt im Moment zücken sie wieder die Waffen, lösen sich einander ab und es kommt Bewegung in die Gruppe. Jedes Mal, wenn ein Auto durchfährt, jedes Taxi wird ganz genau angesehen. Was jetzt neu ist, sind, dass auch Kampftruppen offensichtlich eingesetzt werden. Ich kann die Einheit leider nicht erkennen, aber es sind auf jeden Fall Polizisten, die Tarnanzüge tragen, die andere Uniformen tragen, mit orangen Armbinden, die zusätzlich zu den WEGA-Beamten gekommen sind. Und neben diesen Gewehren befinden sich Taschenlampen, mit denen in die Geschäfte hineingeleuchtet wird, ob sich der Täter möglicherweise in einem der Eingänge versteckt. [...]“

Um ca. 21:08:15 Uhr spricht die Moderatorin Folgendes:

„Und immer wieder bekommen wir die Meldung von einem Toten, unklar ist aber nach wie vor, ob es sich dabei um den Polizisten handelt oder um einen Angreifer. Ein Toter ist jetzt schon immer rumgegeistert diese Meldung, mehrere Verletzte. Möglicherweise waren es auch drei Angreifer. Auch diese Meldung haben wir inzwischen immer wieder bekommen. Die Polizei bestätigt aber

vorerst nur einen Großinsatz und die Exekutive bittet die Innenstadt zu meiden. Soweit also das Social Media-Posting der Polizei im Moment. [...]"

Um ca. 21:11:08 Uhr tätigt der Chefredakteur folgende Aussage:

„Es gibt ein weiteres Video. [...] Und zwar von einem Lokal in der Wiener Innenstadt, wo man den Anschlag sieht, wo ein Opfer anscheinend getroffen wurde. Wo eine riesige Blutlache vor diesem, vor diesem Lokal ist, dort, da sehen wir das. Genau, das ist ein Innenstadtlokal, in der Wiener Innenstadt, und da sehen Sie die Blutlache und einen Menschen, der da behandelt wird. Also das, das zeigt, wie dramatisch die Situation da momentan ist.“

Um ca. 21:11:34 Uhr wird dazu das korrespondierende Video eingeblendet, welches bereits zuvor um ca. 20:48:34 Uhr zum ersten Mal gezeigt wurde (siehe Abbildung 3).

Um ca. 21:14:40 Uhr wird von der Moderatorin Folgendes ausgeführt:

„Von der Polizei Wien, wir versuchen da nach wie vor jemanden zu erreichen, gibt es jetzt vorerst nur eine Twittermeldung. Da heißt es, im Bereich der Inneren Stadt kam es zu mehreren Schusswechseln. Es gibt mehrere verletzte Personen, wir sind mit allen möglichen Kräften im Einsatz.“

Um ca. 21:16:36 Uhr wird vom Chefredakteur während eines Interviews ausgeführt:

„Bitte die Regie, wir haben da ein aktuelles Bild, das ist aus der McDonalds Filiale am Schwedenplatz gefilmt worden. Ich würde die Regie bitten, das kurz einzuspielen. Da sieht man einen Schusswechsel zwischen der Polizei und einem der Täter [...].“

Danach wird das Video eingeblendet, wobei aus einem Lokal am Schwedenplatz heraus gefilmt wird. Dabei ist zu sehen, wie sich zwei Polizisten mit gezogener Waffe einer Person zu nähern versuchen. Diese nicht sichtbare Person eröffnet offenbar das Feuer, wobei die abgegebenen Schüsse sehr gut hör- und sichtbar sind. Im Zuge des Schusswechsels wird einer der Polizisten offenkundig getroffen, geht zu Boden und krümmt sich. Folgender Ton ist unter anderem aus dem Video deutlich zu hören: *„Oh mein Gott. Die haben ihn erschossen Mann. Bist Du deppad.“*

Auch dieses Video wird wiederholt während der Sendung gezeigt.

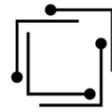


Abbildung 11

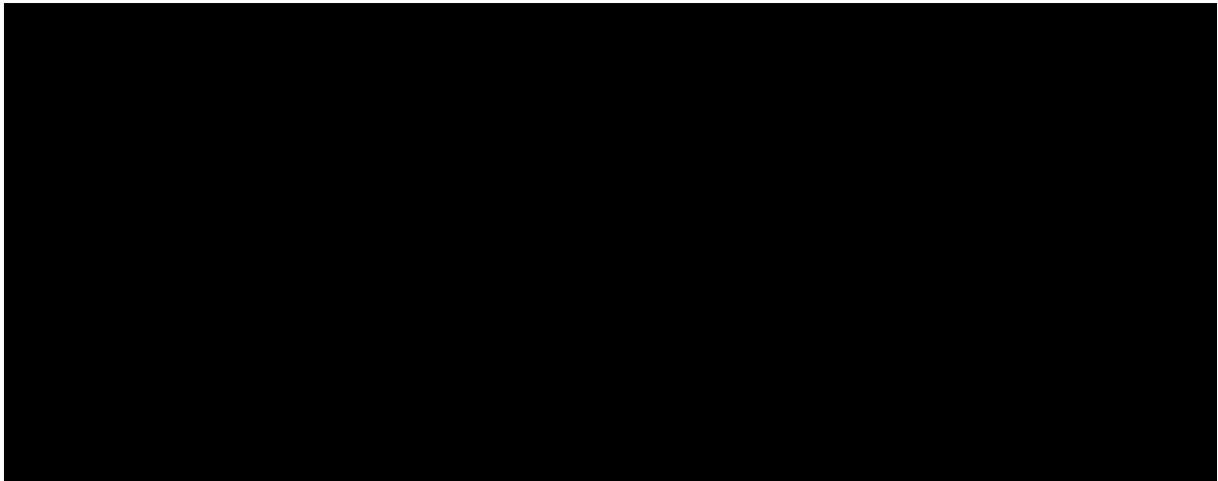


Abbildung 12

Während des Videos wird vom Chefredakteur ausgeführt:

„So, da sehen wir das Video. Da sehen Sie, wie zwei Polizisten sich offenbar einen Schusswechsel mit dem Täter liefern. Also unglaublich. Und einer der Polizisten dürfte da auch getroffen worden sein.“

Um ca. 21:18 Uhr ergeht vom Twitter-Kanal der LPD Wien folgende Nachricht:



Abbildung 13

Um ca. 21:18:32 Uhr wird Folgendes vom Chefredakteur gesagt:

„Ja, das ist glaub ich die wichtigste Information, dass wir das auch noch einmal hier wiederholen, von Seiten des Innenministeriums. Wenn Sie sich in der Wiener Innenstadt befinden, bleiben Sie bitte in einer Räumlichkeit, bleiben Sie entweder in einem Lokal, bleiben Sie in Ihrer Wohnung, gehen Sie weg von den Fenstern, legen Sie sich auf den Boden und versuchen Sie so unauffällig wie möglich zu sein. Das ist die Bitte von Seiten des Innenministeriums, derzeit nicht auf die Straße zu gehen und auf keinen Fall auch bei den Fenstern rauszuschauen und Videos zu drehen, es ist jetzt wirklich momentan nicht die Zeit dafür. [...]“

Um ca. 21:19:23 Uhr werden dann Bilder eingeblendet, die verletzte Personen und Helfer darstellen, wobei Verletzungen, Blutspuren und teilweise Gesichter erkennbar sind.

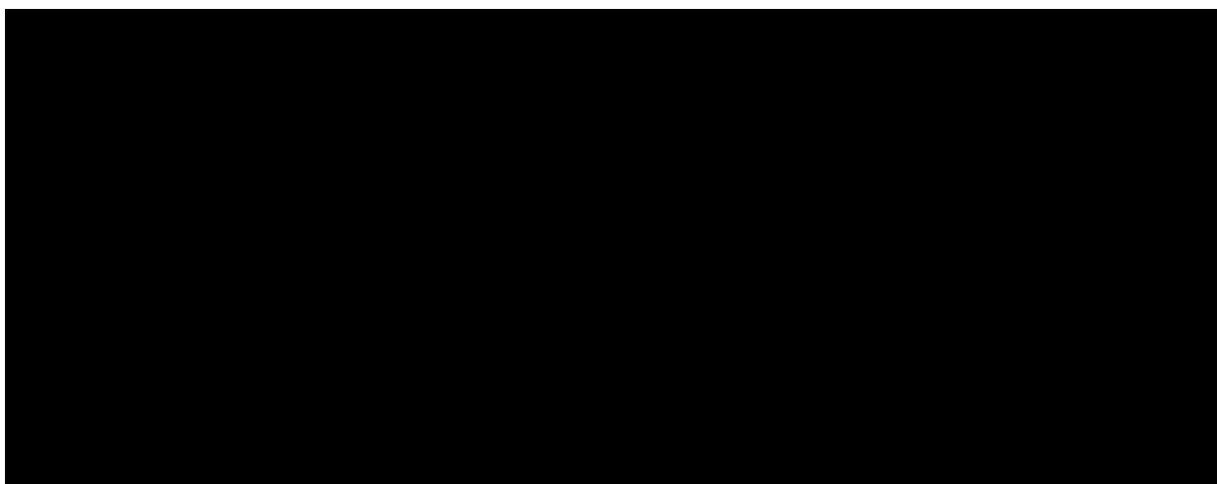


Abbildung 14



Abbildung 15

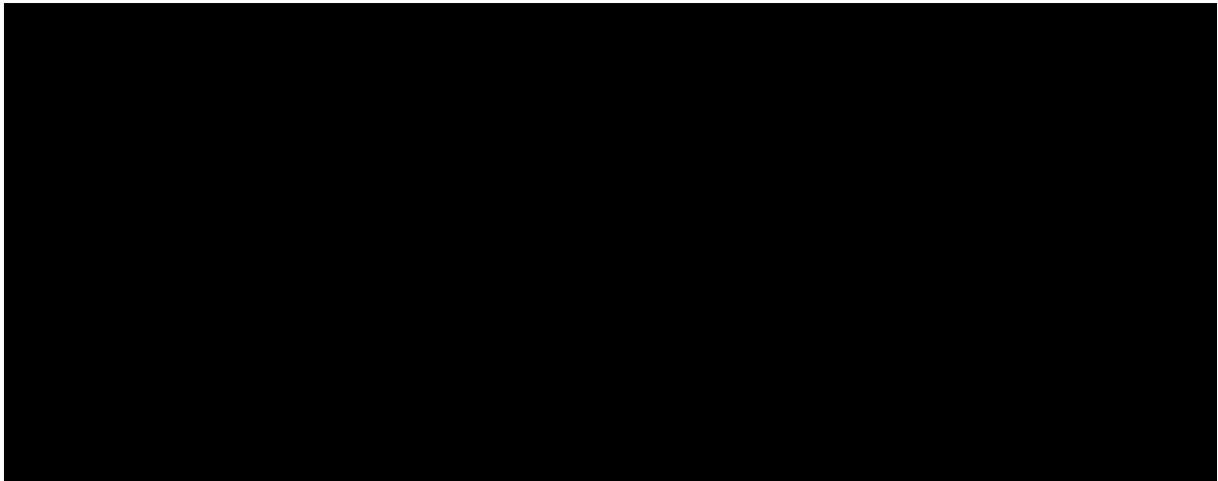


Abbildung 16

Um ca. 21:22:53 Uhr wird ein weiteres Video gesendet. Auf diesem ist zu sehen, wie WEGA-Beamte auf der Rotenturmstraße entlanggehen und umstehenden Passanten deuten, in die anliegenden Gebäude zu gehen. Dieses Video wird im Laufe der Sendung mehrfach wiederholt.

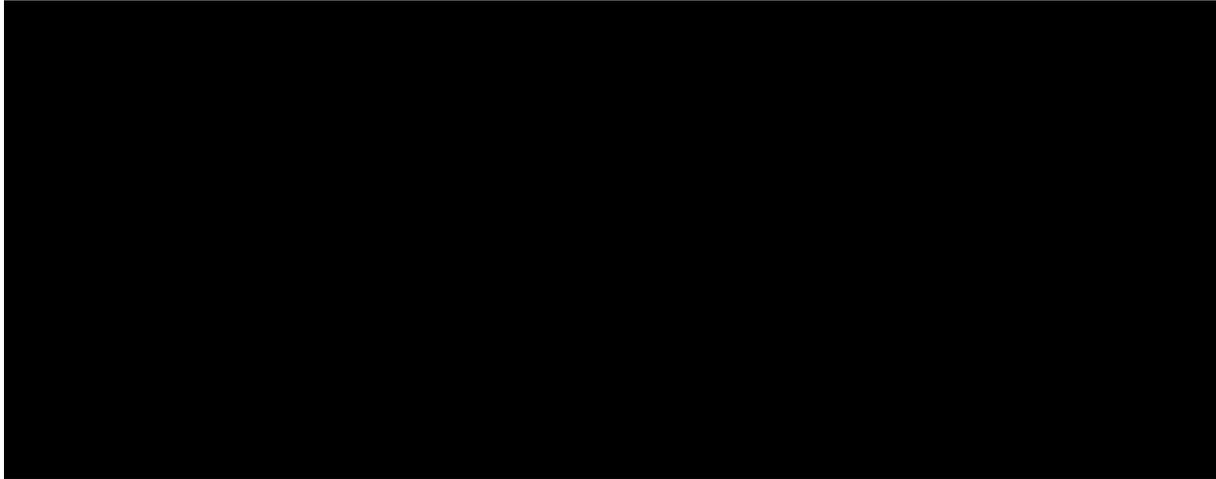


Abbildung 17

Um ca. 21:23:20 Uhr wird vom Chefredakteur Folgendes gesprochen:

„Das Innenministerium hat mittlerweile, danke, mittlerweile diesen Terroranschlag bestätigt und es dürfte sieben Tote geben, das ist der letzte Informationsstand, den wir soweit haben. Die Bilder, die Sie da bekommen, sind großteils Bilder von Usern und Zusehern, die uns das geschickt haben aus der Wiener Innenstadt. Wie gesagt, die Lage ist sehr unübersichtlich momentan in der Stadt und es dürfte sich um mehrere Täter handeln und deswegen auch dieser enorme Großeinsatz, weil zwar einer der Täter tot ist, aber mehrere andere Täter anscheinend noch unterwegs sind. Und deswegen auch dieser Appell des Innenministers: bleiben Sie zu Hause und gehen Sie derzeit nicht außer Haus!“

Um ca. 21:28:18 Uhr meldet sich die Direktorin, per Telefon zugeschaltet, mit folgenden Worten:

„Die Schüsse hören wir derzeit nicht, aber das Polizeiaufgebot ist nach wie vor ungebrochen groß. Immer wieder laufen Menschen am Lokal vorbei. Man merkt also, dass andere Bereiche in der Wiener Innenstadt gesperrt werden. Jetzt gerade kommen neue Menschen ins Lokal, die sich hier ebenfalls verstecken, die Schutz suchen, die nicht auf der offenen Straße bleiben wollen. Und es kommen noch weitere Menschen zur Stunde hinein, weil sich jeder in Sicherheit bringen will. Weil die Lage eben so unsicher ist und man nicht weiß, ob möglicherweise noch weitere Schüsse fallen werden hier in der Wiener Innenstadt. Das Lokal, wir haben es abgedunkelt. Wir sitzen hier im Dunklen alle zusammen. Teilweise sitzen die Menschen auf dem Boden. Weil die Angst natürlich langsam aber sicher um sich greift. Erste Menschen verlieren hier auch schon die Nerven und es kommt natürlich zu Tränenausbrüchen und Angst und Sorge um Leib und Leben, was absolut verständlich ist. Zudem erreichen uns immer Nachrichten aus den umliegenden Lokalen, wo ebenfalls die Situation dramatisch sein dürfte. Was wir hier gehört haben, ist das Nachbarlokal von der WEGA sogar direkt innen drinnen durchsucht worden sein, weil man sich nicht sicher sein konnte, ob der Täter womöglich in die Lokale hineingelaufen ist. Das natürlich führt weiterhin dazu, dass die Lage sich nicht entspannt und die Menschen hier sehr beunruhigt sind, in großer Angst sind. Und eben wie gesagt, immer wieder laufen weitere neue Menschen hier in das Lokal hinein um Schutz zu suchen und sich hier zu verbarrikadieren und vor dem Täter zu verstecken.“

Um ca. 21:41 Uhr ergeht vom Twitter-Kanal der LPD Wien folgende Nachricht:



Abbildung 18

Um ca. 21:41:45 Uhr wird ein Bild eingeblendet, das eine bäuchlings und mit dem Gesicht am Boden liegende Person, die ganz offensichtlich leblos ist, darstellt.

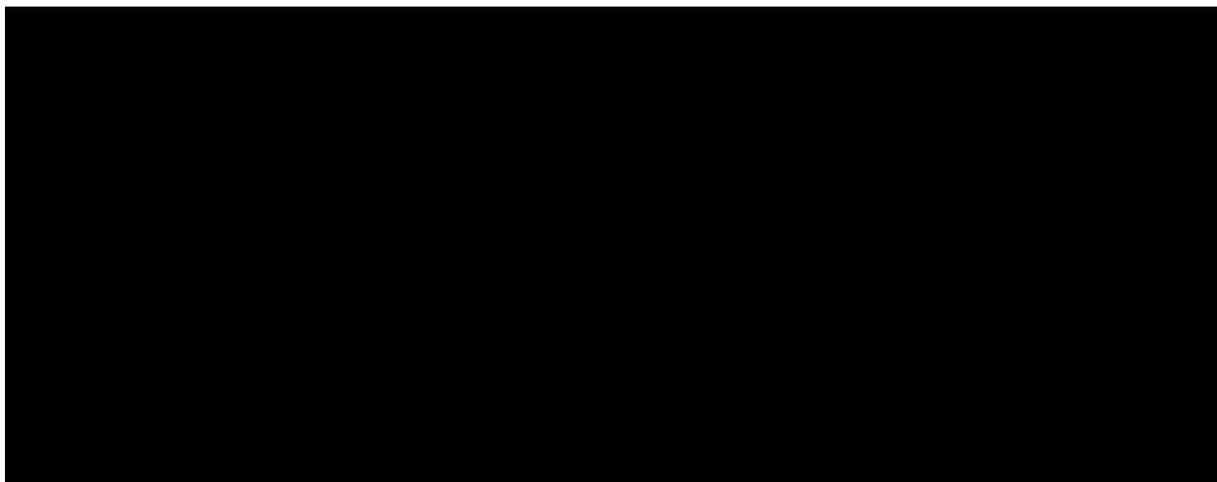


Abbildung 19

Dazu spricht der Chefredakteur Folgendes:

„Und ich hör gerade, das ist ein Bild eines der Täter, anscheinend. Und das dürfte einer jener Täter sein, der sich, das ist jetzt nicht ganz klar, der auf jeden Fall tot sein dürfte. Ob er sich selber bei einem Sprengstoffanschlag in die Luft gesprengt hat, oder von Polizisten erschossen wurde, das wissen wir derzeit noch nicht. Aber dieses Bild zeigt einen der Täter am Boden liegend. Rein von der Tarnung, von der Kleidung her, könnte es sich um den gleichen Täter handeln, den wir am vorherigen Video gesehen haben, mit diesem Gewehr, der da schießend, durch die sozusagen Seitenstettengasse in der Wiener City gerannt ist.“

Um ca. 21:45:22 Uhr sagt der Chefredakteur Folgendes:

„Auch die Bild Zeitung ist mittlerweile eingestiegen. Die übernehmen auch unser Signal jetzt live. Also das Ganze ist über die österreichischen Grenzen mittlerweile, muss man sagen, ein Riesenthema.“

Um 21:49 Uhr meldet die APA Folgendes:

APA-Basisdienst

APA0478 4 II 0016 CI Mo, 02.Nov 2020

Terrorismus/Österreich

Terror in Wien - Innenminister: Menschen sollen daheim bleiben =

APA0478 2020-11-02/21:49

022149 Nov 20

■

Abbildung 20

In der Sendung um ca. 21:52:37 Uhr führt der Chefredakteur aus:

„Wir sehen hier jetzt aktuelle Livebilder aus der Wiener Innenstadt von unseren TV-Teams. Ahm, da sehen Sie ein Großaufgebot der Polizei, wie gesagt, das ist jetzt in diesen Minuten in der Wiener Innenstadt aufgenommen worden und wir sehen viele Rettungsfahrzeuge, die da derzeit unterwegs sind und zig Verletzte, von denen man auch derzeit ausgehen muss, leider. Ahm, also es dürfte sich, ahm wie gesagt, mittlerweile um mehrere Tote handeln, bis zu sieben Tote, sind hier, werden hier genannt, ahm und mehrere Verletzte, ahm die es hier scheinbar auch gibt.“

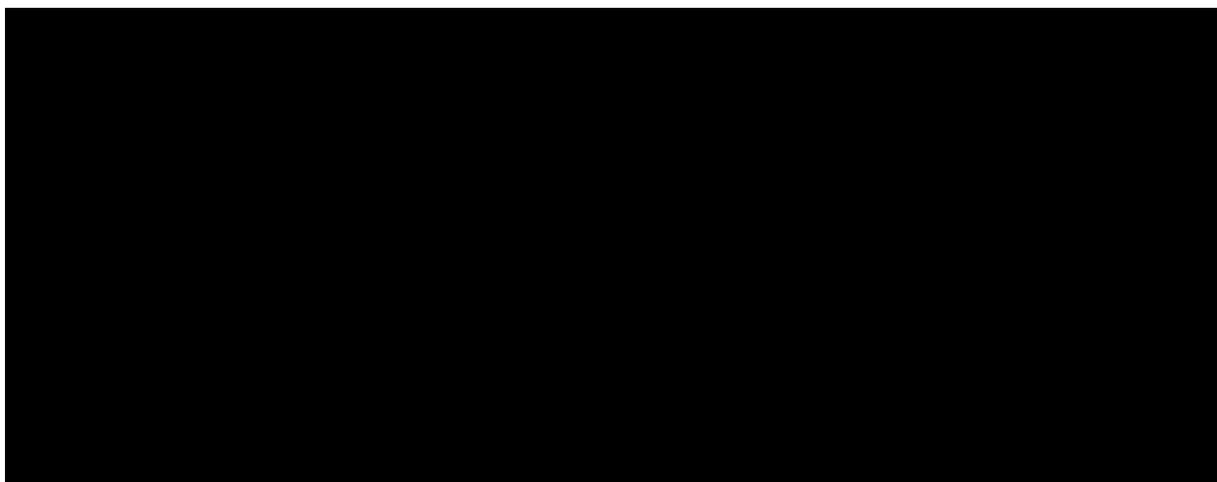


Abbildung 21

Um ca. 22:01:57 Uhr wird eine Aufnahme aus einem Lokal am Graben gezeigt, wobei vier Personen ohne Bekleidung am Oberkörper und mit erhobenen Händen zu sehen sind. Eine der vier Personen dreht sich in Richtung Kamera.

Diese Aufnahme wird im Laufe der Sendung etliche Male gezeigt.

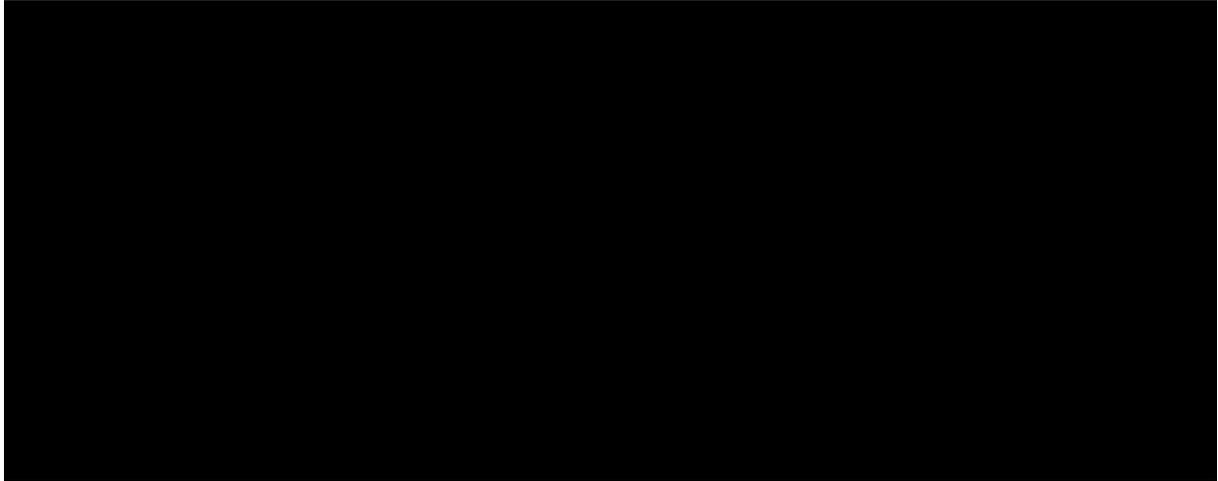
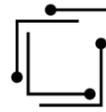


Abbildung 22

Der Chefredakteur führt dazu aus:

„Hier sehen wir Bilder, die sind aus dem Meinl am Graben gefilmt auf den Graben. Wir sehen mehrere Personen am Graben, die die T-Shirts ausgezogen haben, und die Hände in die Höhe halten. Es ist nicht ganz klar, ob das Ganze jetzt im Zusammenhang steht hier mit der Tätergruppe und. Auf jeden Fall vier Personen am Wiener Graben, die hier von der Polizei angehalten werden mit erhobenen Händen.“



Um 22:03 Uhr meldet die APA Folgendes:

APA0485 2 CI 0127 II Siehe APA0482/02.11 Mo, 02.Nov 2020

Terrorismus/Österreich

***** V O R R A N G**

Anschlag in Wien: Laut Nehammer "augenscheinlich Terroranschlag"

Utl.: Mehrere Verletzte, darunter auch Tote - Noch im Gang, Bevölkerung soll zu Hause bleiben

Wien (APA) - Innenminister Karl Nehammer (ÖVP) hat Montagabend nach mehreren Schießereien in der Wiener Innenstadt von einem "augenscheinlichen Terroranschlag" gesprochen. Derzeit gingen die Einsatzkräfte von mehreren Tätern aus. Nehammer bestätigte gegenüber der "ZIB2", dass es mehrere Verletzte gegeben habe, auch Tote seien darunter.

Die Spezialkräfte arbeiteten unter Hochdruck daran, die Täter auszuschalten. Laut ersten Informationen würden diese über Langwaffen verfügen. Nehammer appellierte an die Bevölkerung, zuhause zu bleiben und öffentliche Plätze zu meiden. "Falls sie sich in einem Lokal befinden, bleiben sie darin", appellierte der Innenminister.

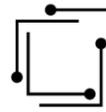
Zu einer angeblichen Geiselnahme wollte der Innenminister nichts sagen und bat um Verständnis für den laufenden Einsatz.

(Schluss) wim/dru

APA0485 2020-11-02/22:03

22203 Nov 20

Abbildung 23



Um 22:05 Uhr meldet die APA Folgendes:

APA APA-ONLINEMANAGER, APA-ONLINEMANAGER, **APA** APA-ONLINEMANAGER, APA-ONLINEMANAGER, **APA** APA-ONLINEMANAGER, APA-ONLINEMANAGER

APA-Basisdienst

APA0487 2 II 0312 CI Siehe APA0474/02.11 Mo, 02.Nov 2020
Terrorismus/Österreich/Zusammenfassung

***** V O R R A N G**

Anschlag in Wien - Toter Beamter und eine Festnahme bei Schießerei - ZUS BILD GRAFIK VIDEO

Utl.: Schusswechsel rund um Israelitische Kultusgemeinde - Nehammer: "Terrorakt"

Wien (APA) - Bei einer Schießerei in der Wiener Innenstadt in der Nähe des Schwedenplatzes ist Montagabend zumindest ein Polizeibeamter getötet worden. Die Tat ereignete sich in der Nähe der Israelitischen Kultusgemeinde Wien (IKG) und deren Synagoge. Ein Täter wurde nach einem Schusswechsel festgenommen, nach möglichen weiteren wurde gefahndet.

Innenminister Karl Nehammer (ÖVP) sagte, es habe mehrere Verletzte, möglicherweise auch Tote gegeben. Es handle sich um einen Terrorattacker, die noch in Gang sei. Nach mehreren, bisher unbestätigten Medienberichten war von drei bis acht Todesopfern die Sprache. Zum Zeitpunkt des Anschlages dürften sich keine Menschen im Stadttempel in der Seitenstettengasse und in den Räumlichkeiten der Israelitischen Kultusgemeinde Wien (IKG) befunden haben. Man habe die Gemeindeglieder dazu aufgefordert, nicht das Haus zu verlassen, hieß es vonseiten der IKG. Auch generell rief die Polizei dazu auf, Wohnungen oder Lokale rund um den Schwedenplatz nicht zu verlassen.

Vom Vorfall in der Wiener Innenstadt Montagabend kursierten mehrere Videos, die bewaffnete Männer in der Innenstadtstadt zeigt, die wild um sich schießen. Auf einem Video sieht man sogar, wie ein Getroffener - möglicherweise ein Polizist - auf dem Schwedenplatz zu Boden fällt. Ein Mann mit einer Kalaschnikow-ähnlichen Waffe läuft durch eine gepflasterte Gasse und schießt. Aus einem Fenster schreit ein Augenzeuge "Arschloch".

Drei Verletzte sind nach der Attacke in der Wiener Innenstadt in Kliniken des Wiener Gesundheitsverbundes aufgenommen worden. Das sagte Christoph Mierau, Sprecher des Gesundheitsverbundes, auf APA-Anfrage. Die Personen dürften schwerere Verletzungen erlitten haben. Ob es sich um Schusswunden oder Verletzungen von einer Explosion handelt, konnte Mierau nicht sagen.

Die Wiener Polizei appellierte unterdessen, es sollten keine Videos und Fotos von den Vorgängen in sozialen Medien veröffentlicht werden. "Dies gefährdet sowohl Einsatzkräfte als auch Zivilbevölkerung."

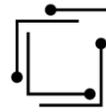
(Redaktionelle Hinweise: Überblick)
(Schluss) cts/dru/gu/gl/wh

APA0487 2020-11-02/22:05
22205 Nov 20

Abbildung 24

Eine Wiederholung eines bereits gezeigten Videos (Abbildung 30) wird um ca. 22:07:49 Uhr vom Chefredakteur wie folgt kommentiert:

„Hier sehen wir vier Täter, mutmaßliche Täter, wir können nur mutmaßen ob es sich hier um Täter handelt, die hier mitten auf der Straße verhaftet wurden. Aber wie gesagt, ob es sich hier um Täter



handelt oder nur um Verdächtige, das wissen wir natürlich nicht, das sind Bilder, die aus dem Meinl am Graben also mitten am Wiener Graben gedreht wurden. Vier Männer hier ohne Oberteil, mit erhobenen Händen stehend bei der Festnahme. Wie gesagt, ob es sich hierbei um Verdächtige handelt oder mutmaßliche Täter, das können wir derzeit nicht verifizieren. Die Lage ist sehr diffus.“

Um 22:11 Uhr meldet die APA Folgendes:

APA0490 5 II 0148 CI Siehe APA0488/02.11 Mo, 02.Nov 2020
Terrorismus/Anschlag/Wien

Anschlag in Wien - Polizei "mit allen Spezialkräften" im Einsatz

Utl.: Einsatzstab im BMI

Wien (APA) - Die Exekutive sei wegen des Terroranschlags in der Wiener Innenstadt mit allen Spezialkräften im Einsatz. Bundeskanzler Sebastian Kurz (ÖVP) und Innenminister Karl Nehammer (ÖVP) befanden sich am Abend im BMI beim Einsatzstab. Es gebe mehrere Täter, mehrere Verletzte und "vermutlich auch Tote", hieß es aus dem Innenressort zur APA. Gerüchte über eine Geiselnahme wurden zunächst nicht bestätigt.

Begonnen habe der Einsatz nach 20.00 Uhr mit Schüssen in der Seitenstettengasse. Ein Zusammenhang mit der dortigen Synagoge sei nicht noch nicht erwiesen, sagte eine Sprecherin.

Das Innenministerium appellierte wie schon die Wiener Polizei an die Bevölkerung: "Wenn Sie zuhause sind, bleiben Sie zuhause." Wer unterwegs ist, solle sichere Räume nicht verlassen bzw. versuchen, einen sicheren Raum aufzusuchen, wurde dringend geraten.

(Forts.) gl/wh

APA0490 2020-11-02/22:11
22211 Nov 20



Abbildung 25

Um 22:30 Uhr meldet die APA Folgendes:

APA0499 4 II 0019 CI Siehe APA0497/02.11 Mo, 02.Nov 2020
Terrorismus/Anschlag/Tötung/Wien

Anschlag in Wien - Bisher sechs Tatorte in Innenstadt bestätigt =

APA0499 2020-11-02/22:30

022230 Nov 20

Abbildung 26

Um ca. 22:15 Uhr ergeht vom Twitter-Kanal der LPD Wien folgende Nachricht:



POLIZEI WIEN 
@LPDWien



Bitte keine Spekulationen, Gerüchte, angebliche Opferzahlen posten - das können wir wirklich nicht gebrauchen. Zuhause bleiben, öffentliche Orte meiden! [#0211w](#)

10:15 nachm. · 2. Nov. 2020 · TweetDeck

Abbildung 27

Um ca. 22:18:28 Uhr führt der Chefredakteur Folgendes aus:

„Jetzt an die Regie, ich habe gerade der Regie ein Video weitergeleitet, das Unfassbares zeigt. Es sind unglaubliche Bilder, ich muss das jetzt hier wirklich im Vorhinein sagen. Ich würde Sie auch ersuchen, das sind wie gesagt, Bilder, die wir gerade bekommen haben, ahm, das sind Bilder, die die Schüsse in der Seitenstettengasse zeigen, und es ist nicht dieses Video, es ist das Video von vorher. Frage an die Regie, dieses Video, das ich gerade weitergeleitet habe, haben wir das schon einsatzbereit? Hier sehen wir auch einen der Täter, wie er durch die Stadt geht, aber es gibt ein weiteres Video, das wir jetzt haben. [...]“

Um ca. 22:20:19 Uhr wird schließlich ein Video mit einem auf Hebräisch geschriebenen Insert des israelischen Senders „Aruz 20“ (mit dem hebräischen Beiwort „exklusiv“) eingespielt, welches offensichtlich von einer Überwachungskamera abgefilmt wurde. In diesem ist die Seitenstettengasse in Wien zu sehen, auf der gerade zwei zunächst unverpixelte Personen entlanggehen (Abbildung 28). Kurz darauf kehrt eine der Personen um, die andere drückt sich an eine Hauswand (sie wird in diesem Moment verpixelt) und tastet sich vorwärts (Abbildung 29). Danach versucht sie, sich in einer Fenstervertiefung zu verstecken, um den danach auf sie ergehenden Schüssen zu entgehen. Die Schüsse werden vom Täter, welcher von links ins Bild kommt, mit einer Langfeuerwaffe abgegeben. Beim Einschlagen der Schüsse ist der Funkenflug erkennbar (Abbildung 30). Nachdem die Schüsse abgefeuert worden sind, läuft der Täter nach rechts weiter, während die angeschossene Person zu Boden sackt (Abbildung 31). Wenige Augenblicke später sieht man den Täter wieder zurückkommen (Abbildung 32). Als er die am Boden liegende Person, die wieder unverpixelt ist, passiert, schießt er mit einer Handfeuerwaffe erneut auf sie (Abbildung 33). Die am Boden liegende Person hat zuvor noch schützend die Arme um den Kopf geschlungen, zeigt jedoch beim Eintreten der weiteren Kugel keine Regung mehr, wonach an ihren Körper herangezoomt wird (Abbildung 34). Gleich darauf sieht man, wie Beamten das Opfer erstversorgen (Abbildung 35). Die angeschossene Person ist in der Folge im Krankenhaus verstorben.

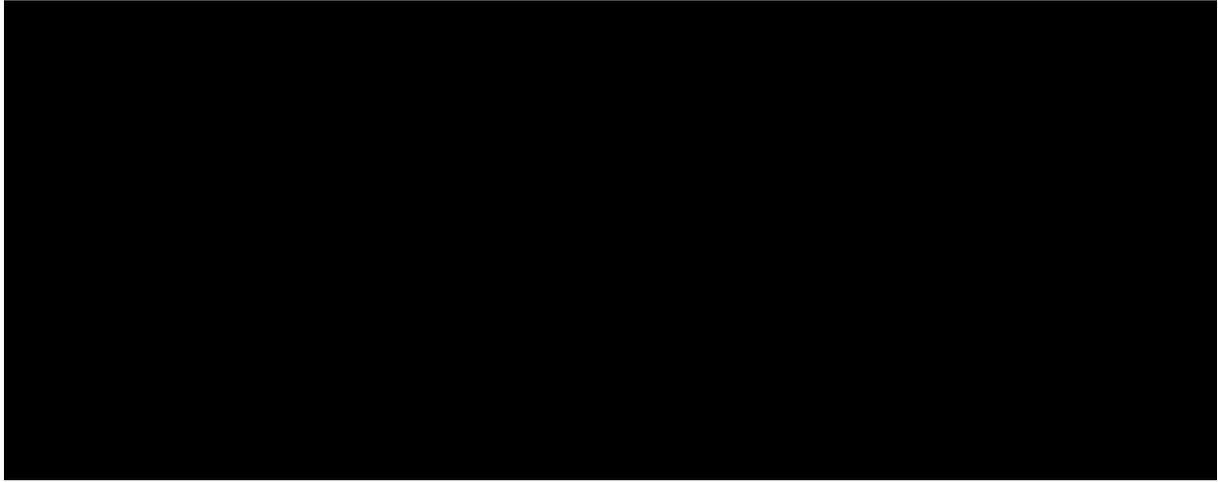
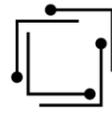


Abbildung 28

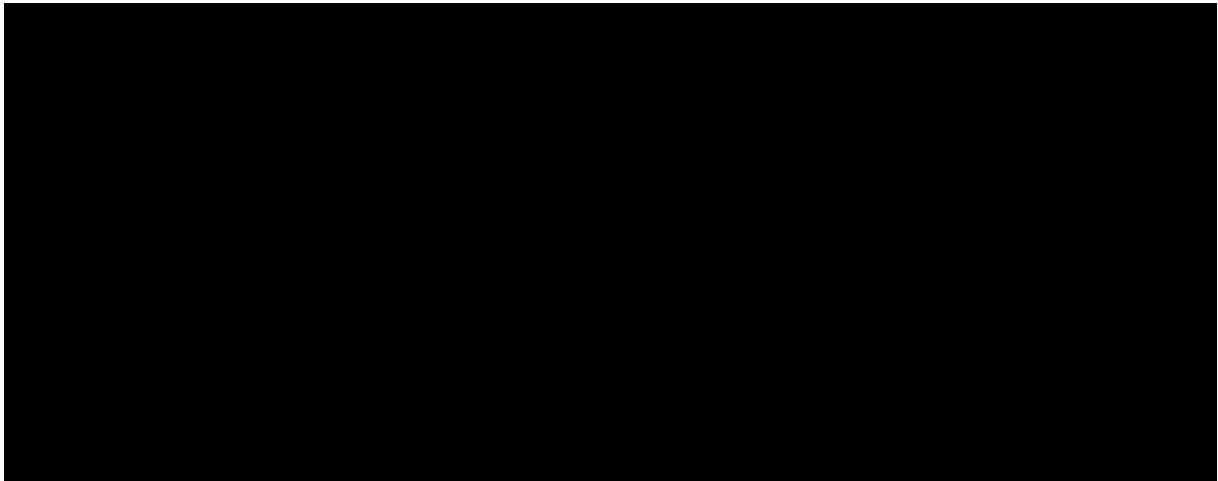


Abbildung 29

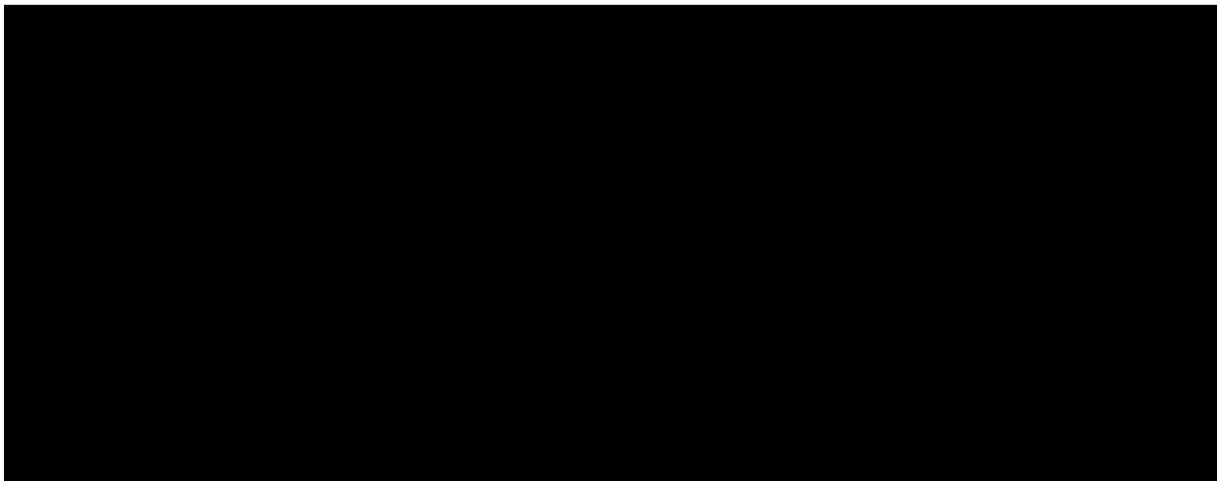


Abbildung 30

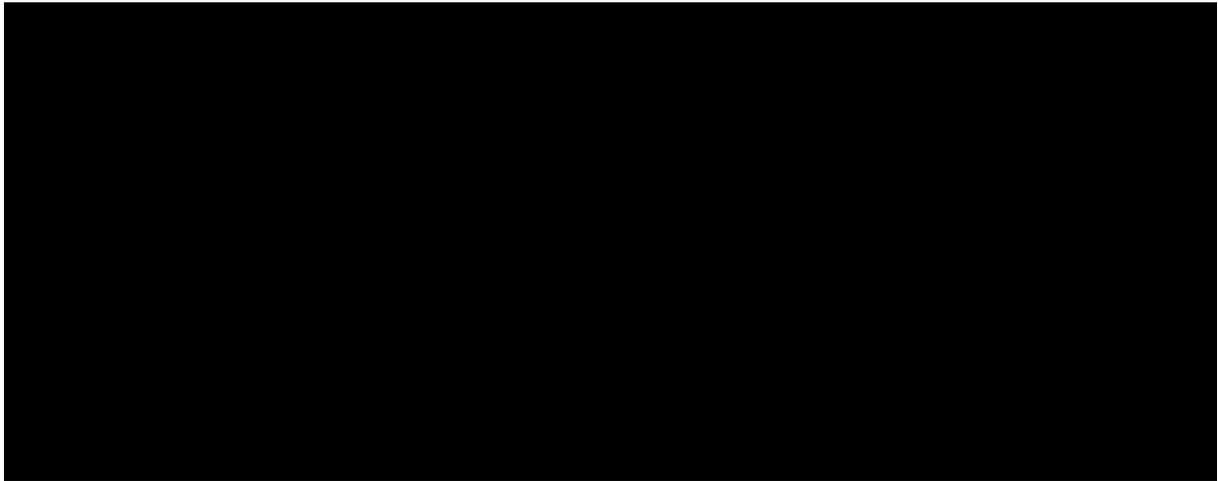
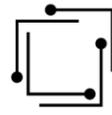


Abbildung 31

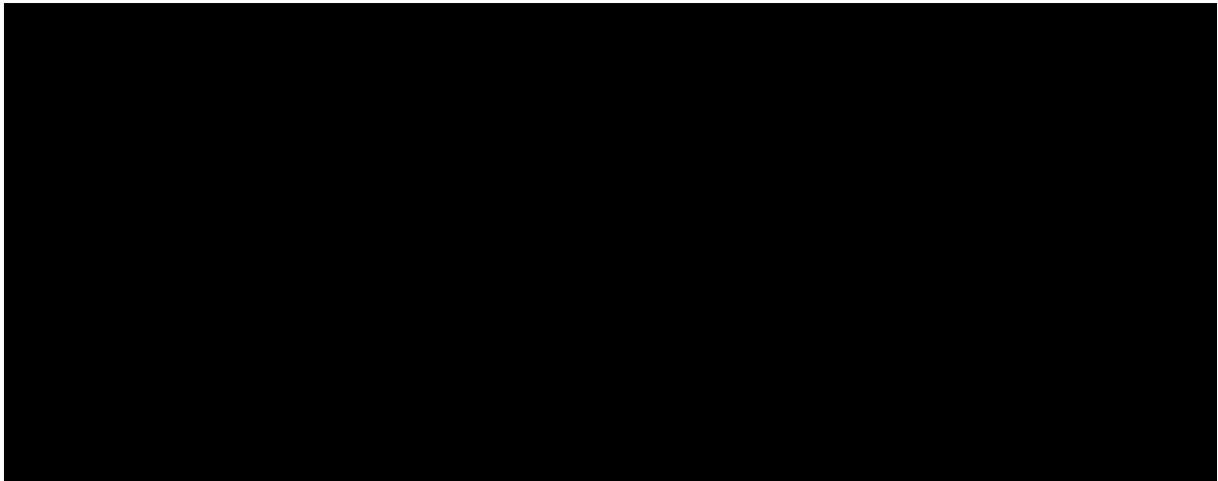


Abbildung 32

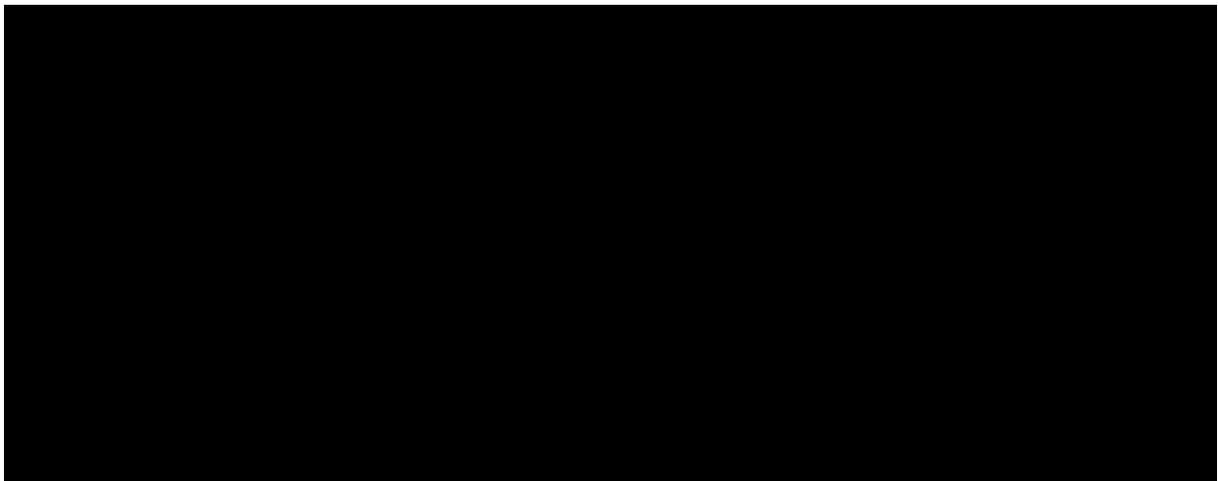


Abbildung 33



Abbildung 34

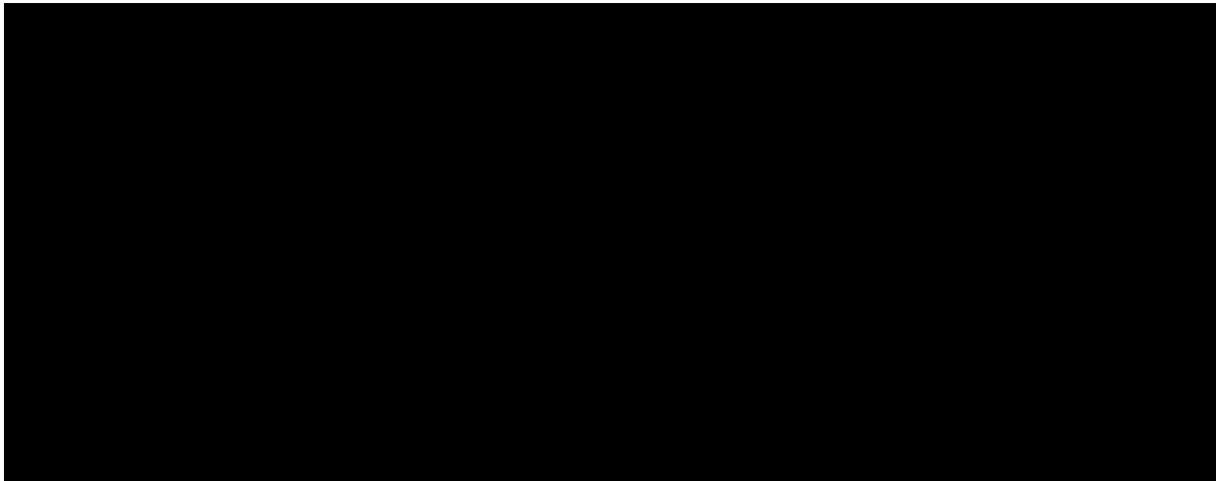


Abbildung 35

Der Chefredakteur führt, während die Bilder gezeigt werden, aus: *„Da sehen wir sozusagen den Täter in der Wiener City, und es sind, das muss man sagen, sehr dramatische Bilder. Das ist eben einer dieser Täter, der hier schießend durch die Seitenstettengasse läuft. Dieses Bild ist gerade auf einem arabischen Sender, glaub ich, aufgetaucht. Es ist nicht ganz klar, nein, es dürfte sich hier eher um einen israelischen Sender handeln, nein ´tschuldigung, ein israelischer Sender ist das, der dieses Video hat. Es dürfte von einer Überwachungskamera stammen, von einer Überwachungskamera, der sozusagen ah, der Synagoge. Und wir sehen hier, wie eine der Personen quasi auf der Straße behandelt wird. Ich würde sagen, wir schalten da vielleicht jetzt weg. Wie gesagt, das israelische Fernsehen zeigt gerade diese Bilder. Ahm und das sind wie gesagt Schüsse in der Seitenstettengasse vor der Synagoge. Und das zeigt noch einmal, und davon kann man glaube ich mittlerweile ausgehen, es dürfte sich hier, wie gesagt, ursprünglich auch um einen Anschlag auf die Synagoge gehandelt haben, der aber mittlerweile auf die gesamte Wiener Innenstadt ausgedehnt ist. [...]“*

Um ca. 22:24:49 Uhr werden Live-Aufnahmen gezeigt, bei welchen mehrere Passanten im Zuge einer Anhaltung durch Polizisten zu sehen sind. Die Passanten werden dabei genötigt, sich auf den Boden zu legen, wobei zum Teil die Schusswaffen der Exekutive auf sie gerichtet sind.

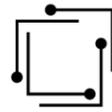


Abbildung 36

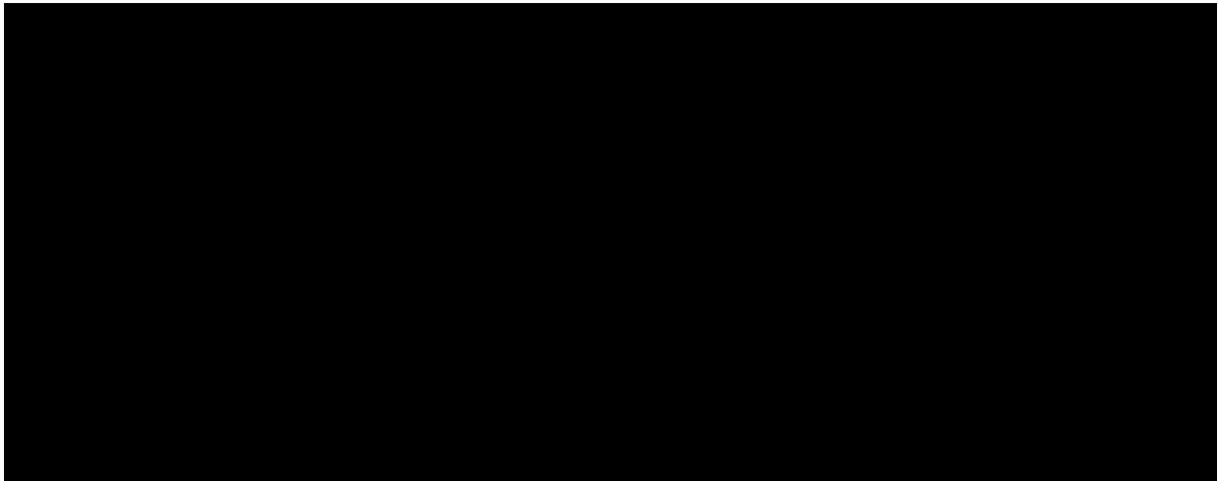


Abbildung 37

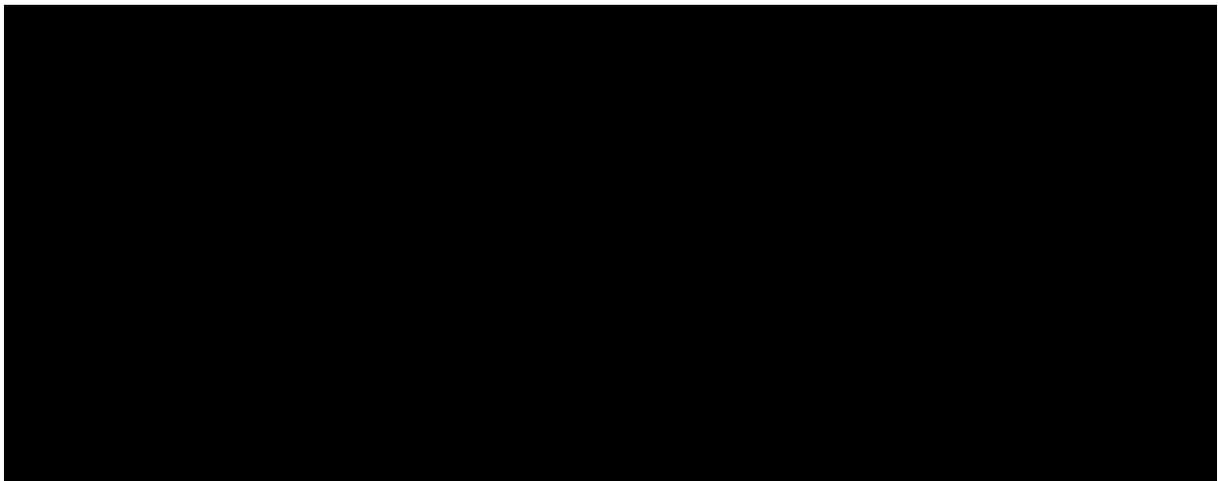


Abbildung 38

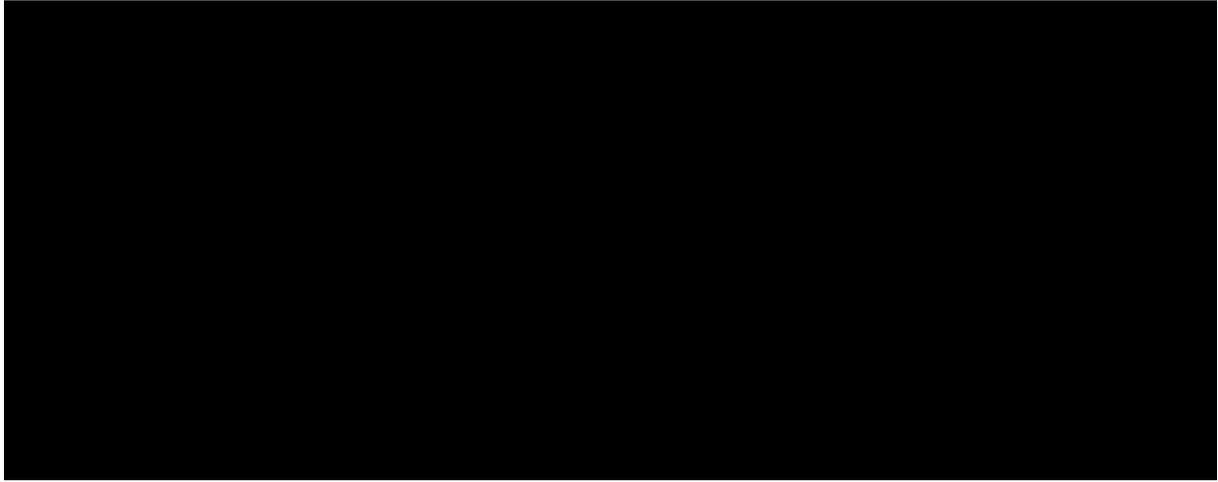
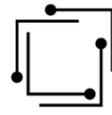


Abbildung 39

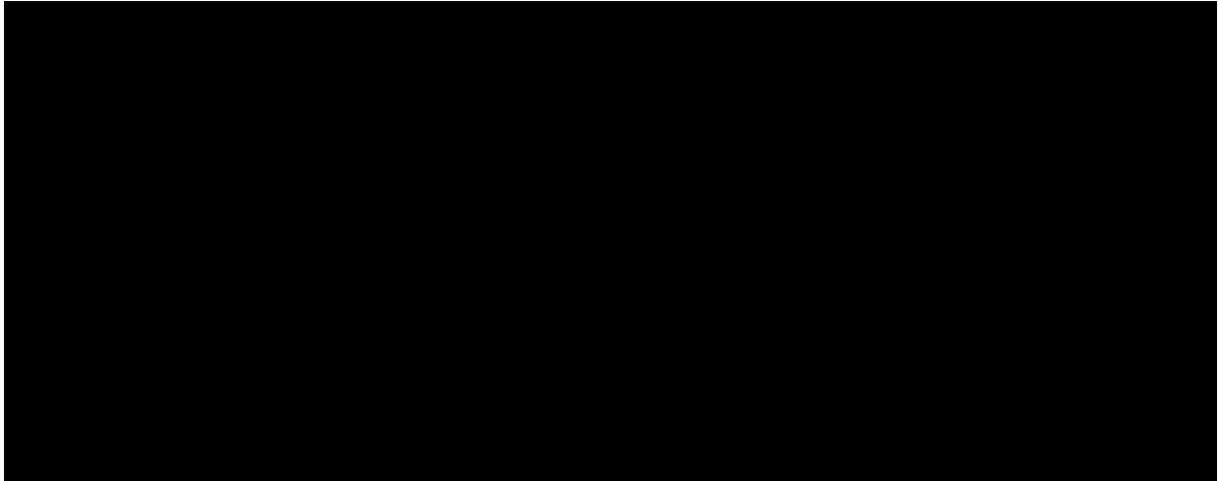


Abbildung 40

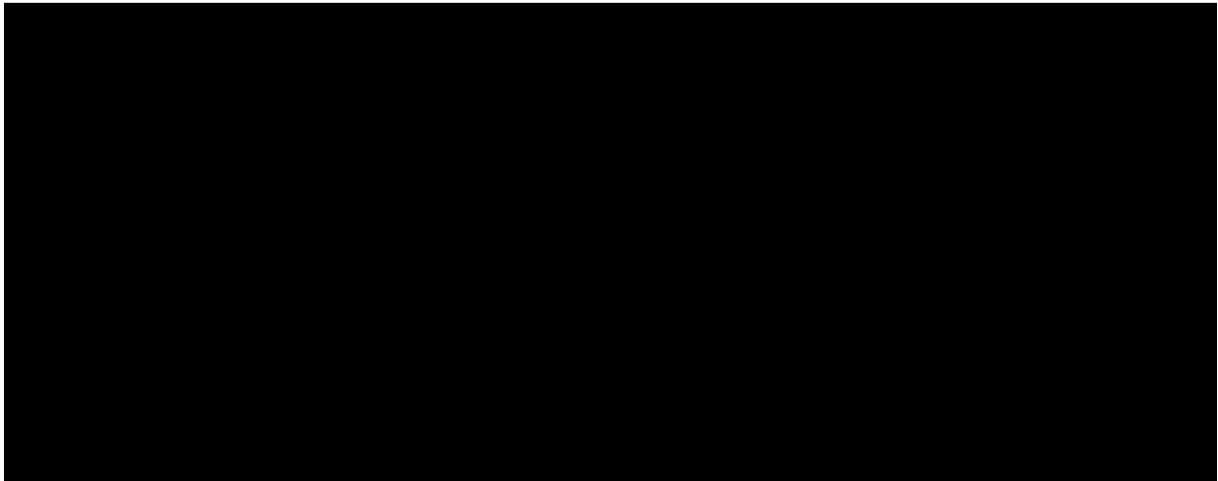
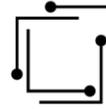


Abbildung 41

Der Chefredakteur führt während dieser Bilder aus:



„Wir schalten jetzt live zu H, weil da gibt es jetzt gerade einen Verdächtigen oder eine Festnahme. Es ist nicht ganz sicher. Ein Mann wird hier gerade – und zwar ist das Ganze, wenn ich das richtig sehe, ist das vor der Wiener Oper, ich glaube, das ist vor der Oper, genau in Wien ist das hier und zwar Ecke Ring. Es ist nicht ganz klar, ob es sich hier um einen Verdächtigen handelt, oder nur um einen Passanten, der gerade unterwegs ist. Da kommt ein zweiter Mann dazu, der sich dazulegt. Ahm, wie gesagt, derzeit ist natürlich dementsprechend hier auch eine extreme – berechnete muss man sagen – berechnete extreme Alarmbereitschaft der Wiener Polizei, deswegen müssen sich diese Männer hier auch sofort auf den Boden legen. Wie gesagt, ob es sich hierbei um Verdächtige handelt, können wir derzeit nicht sagen. Es schaut meiner Meinung nach derzeit eher nicht danach aus. Ich glaube eher, dass es sich hier um Passanten handelt, denn was wir gesehen haben bisher, haben die Täter alle eine ähnliche Kleidung angehabt. Das ist eine militärische Kleidung, eine Art Military-Outfit, mit der sie da rumrennen, aber wie gesagt, das sind Live-Bilder, die Sie hier soeben sehen vor der Wiener Oper. Und Sie sehen jeder Passant, auch jeder, der hier in einem Auto ist, muss sich auf den Boden legen. Nur, dass Sie auch die Dramatik der Situation hier zu Hause sehen. Ahm, alle, die sich momentan auf der Straße befinden, oder hier im Auto unterwegs sind, werden gestoppt, müssen auf den Boden und werden dann dementsprechend auch kontrolliert. Wie gesagt, das ist absolut nachvollziehbar, dass die Polizei das jetzt macht, weil es sind noch immer mehrere Täter in der Wiener Innenstadt unterwegs und zwar jetzt zur Stunde und dementsprechend ist die Polizei hier auch in aller aller höchster Alarmbereitschaft. [...] Es dürfte sich aber – wie gesagt – hier nicht um Täter handeln. Zumindest ist auf den ersten Blick hier nicht zu sehen, dass diese Herrschaften hier bewaffnet sind. Das dürfte eine Routinekontrolle sein und diese Männer werden hier jetzt von der Polizei kontrolliert. [...]“

Um ca. 22:32:11 Uhr wird dann ein neues Video, welches die bereits um ca. 22:20:19 Uhr gesendeten Szenen aus einer weiteren Perspektive zeigt, eingespielt.

Der Chefredakteur führt dazu einleitend aus:

„Wir haben jetzt ein neues, ein weiteres Video bekommen, das ich jetzt soeben bekommen habe. Es dürfte auch dieses Video von einer Überwachungskamera der Synagoge in der Seitenstettengasse sein. Ahm und ich würde erneut die Regie bitten, es uns im Vollbild zu zeigen dieses neue Video. Vielleicht können wir und das anschauen, so.“

Das Video zeigt Szenen auf einem Computer-Bildschirm, welcher offenkundig mit dem Handy abgefilmt wird, wobei das Opfer erkennbar, und zu keinem Augenblick verpixelt ist. Es wird währenddessen mehrfach, teilweise im Schnelldurchlauf, vor- und zurückgespult. Das Video wird einige Male hintereinander gezeigt.



Abbildung 42

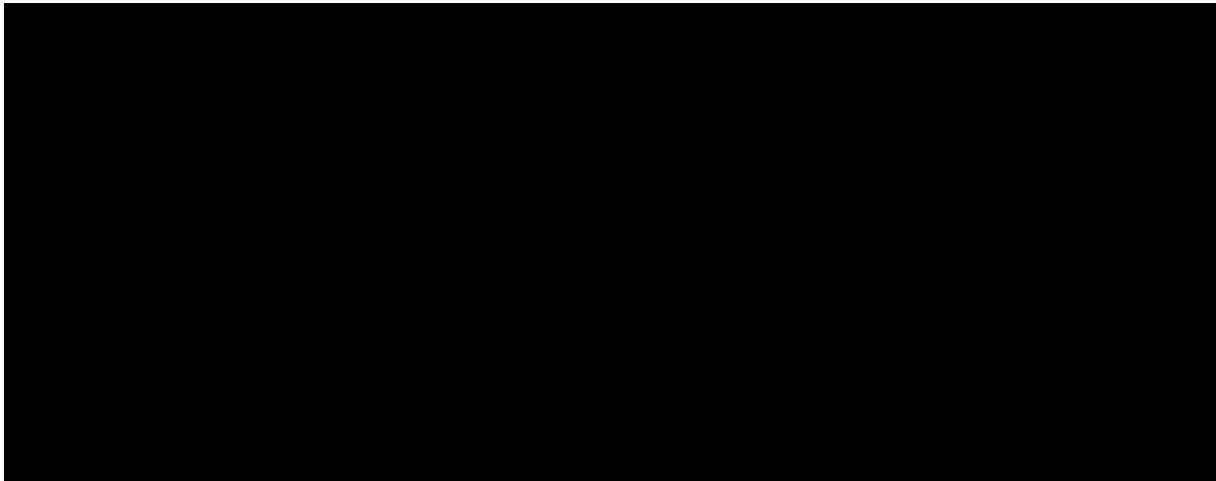


Abbildung 43

Der Chefredakteur führt zu den Bildern aus:

„Genau, hier sehen wir das, das ist abgefilmt von einem Monitor und Sie sehen hier den Täter und ein Opfer, das hier rechts liegt. Hier geht der Täter in einem Militärgewand. Wie gesagt, dieses Video ist von einer Überwachungskamera aufgezeichnet worden und hier sehen wir, wie der Täter hier durch die Seitenstettengasse geht und rechts liegt eines der Opfer. Wie gesagt von einer Überwachungskamera hier, ähm, ist das Ganze aufgezeichnet worden und hier sehen wir jetzt, das ist jetzt zurückgespult worden, und das ist jetzt unglaublich, da kann man kaum hinschauen, wie er hier einen Passanten niederschießt, dieser Terrorist. Ahm, und man muss wirklich sagen, dass, ah, ist Terror, der hier gerade über Wien hereingehet. Das ist ein Terroranschlag, wie es ihn in dieser Form in Wien noch nie gegeben hat. Wie wir ihn in diversen anderen Städten schon gesehen haben, in Paris und anderen Großstädten, aber noch nie in dieser Form in Wien. Wir haben hier bis zu zehn Täter, die derzeit hier durch die Wiener Innenstadt ziehen. [...]“

Um ca. 22:57:46 Uhr wird erneut ein bereits gezeigtes Video eingeblendet (Abbildung 30), welches der Chefredakteur wie folgt kommentiert:

„Wir haben ein Foto vom Wiener Graben, wo mehrere mutmaßliche Täter anscheinend festgenommen wurden. Das ist das Video, genau. Wir sehen hier dieses Video aus dem Meinl am Graben gefilmt von der Festnahme dieser vier mutmaßlichen Täter. Und es gibt hier auch ein Foto, ich hab' das vorher gerade der Regie geschickt, vielleicht kann man uns das auch kurz zeigen, das diese Festnahme noch etwas deutlicher zeigt. Das wir jetzt auch gleich sehen. Ein Bild, wie gesagt, von der Festnahme, hier sehen wir das Video. Es handelt sich hier um mutmaßliche Täter. Alle vier mit ähnlichen Hosen. Das heißt, es könnte sein, dass die zu diesem Terrorkommando dazu gehört haben. Denn wir haben vorher gesehen, dass dieses Terrorkommando, diese Terroristen, alle khakifarbene Militäruniformen haben und da sehen wir die Festnahme. Dieses Bild hier, wo vier dieser Terroristen hier am Graben verhaftet werden von der Polizei.“

Dazu wird um ca. 22:58:15 Uhr das vom Chefredakteur erwähnte Foto eingeblendet.

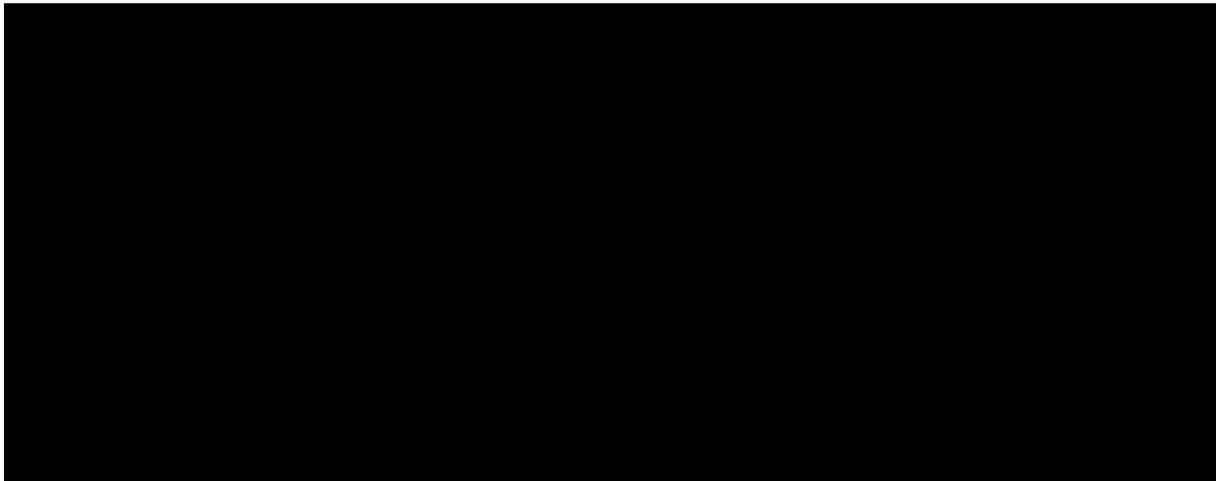


Abbildung 44

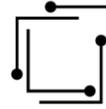
Um ca. 23:04:02 Uhr bringt der Chefredakteur „Breaking News“ und erklärt dazu Nachstehendes, wobei Abbildung 44 erneut zu sehen ist:

„Ja, mein offener, ahm, aktueller Informationsstand den ich so eben aus dem österreichischen Newsroom erhalten habe, ist, angeblich sind fünf Täter mittlerweile gefasst worden. Es handelt sich um das Bild, vielleicht können wir das noch einmal einblenden, jener vier Männer, die am Wiener Graben gefasst wurden. Also vier Täter wurden am Wiener Graben gefasst. Ein weiterer wurde ebenfalls festgenommen. Und einer soll, dürfte, anscheinend getötet worden sein. Oder hat sich selbst getötet. Das wissen wir nicht.“

Um ca. 23:18:49 Uhr ergeht untenstehender Hinweis durch den Moderator:

„Die Polizei bittet auch um Ihre Mithilfe, liebe Zuschauer. Sollten Sie Videos haben, dann bittet die Polizei, diese bei der Polizei selbst hochzuladen. Da gibt's einen Link auf Twitter unter anderen. Also wenn Sie in den sozialen Medien unterwegs sind, dann laden Sie, sollten Sie ein Video haben, bitte bei der Polizei direkt hoch.“

Um 23:21 Uhr meldet die APA Folgendes:



APA0528 4 II 0016 CI Mo, 02.Nov 2020
Terrorismus/Österreich

Anschlag in Wien - Nehammer: Noch immer laufender Terroranschlag =

APA0528 2020-11-02/23:21

022321 Nov 20

Abbildung 45

Um 23:31 Uhr meldet die APA Folgendes:

Anschlag in Wien: Terrorakt laut Nehammer noch im Gang

Utl.: Innenminister geht von mehreren Tätern aus

Wien (APA) - Der Terrorakt in Wien ist noch im Laufen. Das erklärte Innenminister Karl Nehammer (ÖVP) in der "ZiB Spezial" Montagabend. Ein Täter mit Sturmgewehr sei von der Exekutive ausgeschaltet werden. Man gehe aber von mehreren Tätern aus.

Der Innenminister appellierte an die Bevölkerung daheim zu bleiben und die Straßen in der Bundeshauptstadt zu meiden. Es gebe in Wien keine regionale Eingrenzung der Gefahr.

Nehammer bestätigte noch einmal, dass das Feuer in der Seitenstettengasse eröffnet und dort ein Polizist schwer verletzt wurde. In der Folge hätten sich Gefechte an sechs Tatorten entwickelt.

Appelliert wurde vom Innenminister eindringlich, Videos von der Tat nicht auf sozialen Medien zu posten sondern sie der Polizei zur Verfügung stehen.

(Schluss) bei/dru

APA0534 2020-11-02/23:31
22331 Nov 20

Abbildung 46

Der Chefredakteur spricht um ca. 23:33:50 Uhr im Rahmen von „Breaking News“ Folgendes:

„Ja wie wir soeben gehört haben, sucht die Polizei aktuell noch nach drei Tätern. Drei Täter sollen sich derzeit noch auf der Flucht befinden. Also ich wiederhole: drei Täter, sollen laut Polizeiinformationen momentan noch unterwegs sein, beziehungsweise ob sie noch auf der Straße unterwegs sind oder sich bereits wo versteckt haben oder geflüchtet sind, das ist derzeit nicht bekannt, aber die Polizei sucht aktuell nach drei Tätern und es gibt in – mindestens sieben Todesopfer, das hört man derzeit aus Polizeikreisen beziehungsweise das berichtet gerade ganz aktuell die Tageszeitung ‚Die Presse‘, dass sie diese Information aus Polizeikreisen erhalten hat, dass es mindestens sieben Todesopfer geben soll.“

In einem Telefonat mit I, Medienberater, Journalist und Kultusrat der IKG (wird in einem Insert, Abbildung 47, als „Krisenstableiter“ bezeichnet), wird von diesem um ca. 23:37:40 Uhr folgender Appell getätigt:

„Also ich würde jetzt wirklich dazu darauf plädieren, dass die Polizei, die Polizei zu unterstützen, bestmöglich auch aus der Bevölkerung. Dass man auch in sozialen Netzwerken keine Gerüchte verbreitet, dass man keine Fotos von Einsätzen, von Verdächtigen oder auch von Polizisten shared. Zum einen – und dann die Behörden ihre Ermittlungen aufnehmen lassen. Also jetzt hoffen wir wirklich alle in der Stadt und wahrscheinlich im ganzen Land und auf der ganzen Welt, dass Klarheit in die Situation gelangt und die Gefahr gebannt wird.“

Während dieses Appells werden mehrere Videos, welche unter anderem nachstehenden Polizeieinsatz am Schwedenplatz zeigen, eingeblendet.

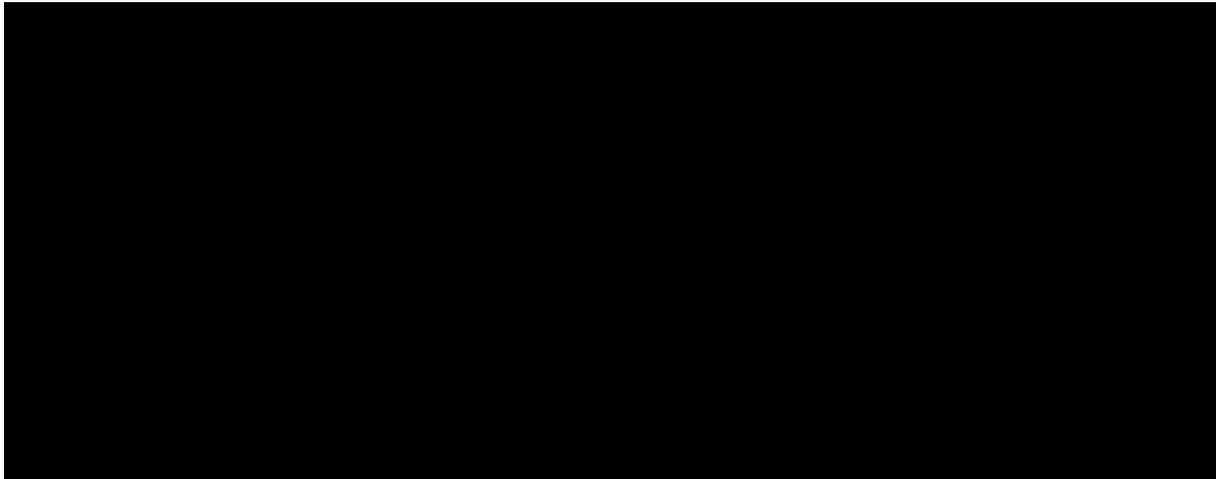
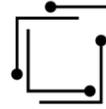


Abbildung 47

Um 23:50 Uhr meldet die APA Folgendes:



APA-Basisdienst

APA0545 5 II 0085 CI Siehe APA0534/02.11 Mo, 02.Nov 2020

Terrorismus/Wien

Anschlag in Wien - Polizei bittet um Videos und Bilder von Zeugen

Utl.: Um bei Ausforschung der Täter zu helfen - Aber nicht auf sozialen Medien posten

Wien (APA) - Das Innenministerium bittet all jene, die Videos und Fotos vom Anschlag in der Wiener Innenstadt gemacht haben, diese der Exekutive zur Verfügung zu stellen. Damit könne man der Polizei bei der Ausforschung und Identifizierung der Täter helfen (Uploadplattform für Videos: [Upload.bmi.gv.at](https://upload.bmi.gv.at)). Innenminister Karl Nehammer (ÖVP) appellierte jedoch eindringlich, Videos von der Tat nicht auf sozialen Medien zu posten.

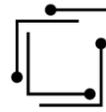
(Schluss) af/wh

APA0545 2020-11-02/23:50

22350 Nov 20

Abbildung 48

Um 23:54 Uhr meldet die APA Folgendes:



APA0548 5 II 0185 CI Siehe APA0474/02.11 Mo, 02.Nov 2020
Terrorismus/Österreich/Extra

Anschlag in Wien - Video zeigt dramatische Szenen

Utl.: Mann wurde in Seitenstettengasse niedergeschossen - Auch Bilder von mutmaßlicher Festnahme von vier Männern am Graben

Wien (APA) - Ein Video zum Anschlag in Wien zeigt dramatische Szenen aus der Wiener Seitenstettengasse. Ein mit einer Langwaffe bewaffneter Mann läuft die Gasse entlang und schießt auf einen vor einem Lokal stehenden Mann, der daraufhin zusammenbricht. Kurz darauf kehrt der Täter zurück und schießt mit einer Pistole aus kurzer Distanz ein zweites Mal auf den am Boden liegenden Mann.

Auf einem weiteren Video werden vier Männer an der Ecke Graben/Tuchlauben mit erhobenen Händen und nacktem Oberkörper von Sicherheitskräften gestellt. Davon gibt es auch Fotos, darauf knien die Männer am Boden vor den schwer bewaffneten Spezialeinheiten, dem Anschein nach könnte es sich um Festnahmen handeln.

Die Polizei bittet eindringlich darum, keine derartigen Videos oder Fotos zu verbreiten. Das Verbreiten von derartigen Inhalten in Sozialen Medien gefährdet Zivilisten wie auch Einsatzkräfte, betont die Polizei. Die Exekutive bittet darum, derartiges Material der Polizei zur Verfügung zu stellen, um sie zu unterstützen. Dazu wurde eine Upload-Plattform eingerichtet, sie ist unter <https://upload.bmi.gv.at> (<https://upload.bmi.gv.at>) erreichbar.

(Schluss) hac/pm/wh

APA0548 2020-11-02/23:54
22354 Nov 20

Abbildung 49

Um ca. 00:00:51 Uhr wird anhand der Einblendung bereits in der Sendung ausgestrahlter Videos vom Moderator Folgendes resümierend erklärt:

„All diese Gegenden sind abgesperrt. Hier sehen wir die McDonalds Filiale. Das sind nach wie vor die Bilder, die wir im Laufe des Abends erhalten haben, wo wir die Einsatzkräfte sehen können, die sich einen Schusswechsel zum Teil liefern mit den mutmaßlichen Tätern. Bilder die wir nicht sehen wollen und die wir, und dass kann ich auch sagen, nicht gerne herzeigen.“

Um ca. 00:07:37 Uhr erklärt die live zugeschaltete Direktorin auf die Frage, wie sie den Abend erlebt habe, unter anderem Folgendes:

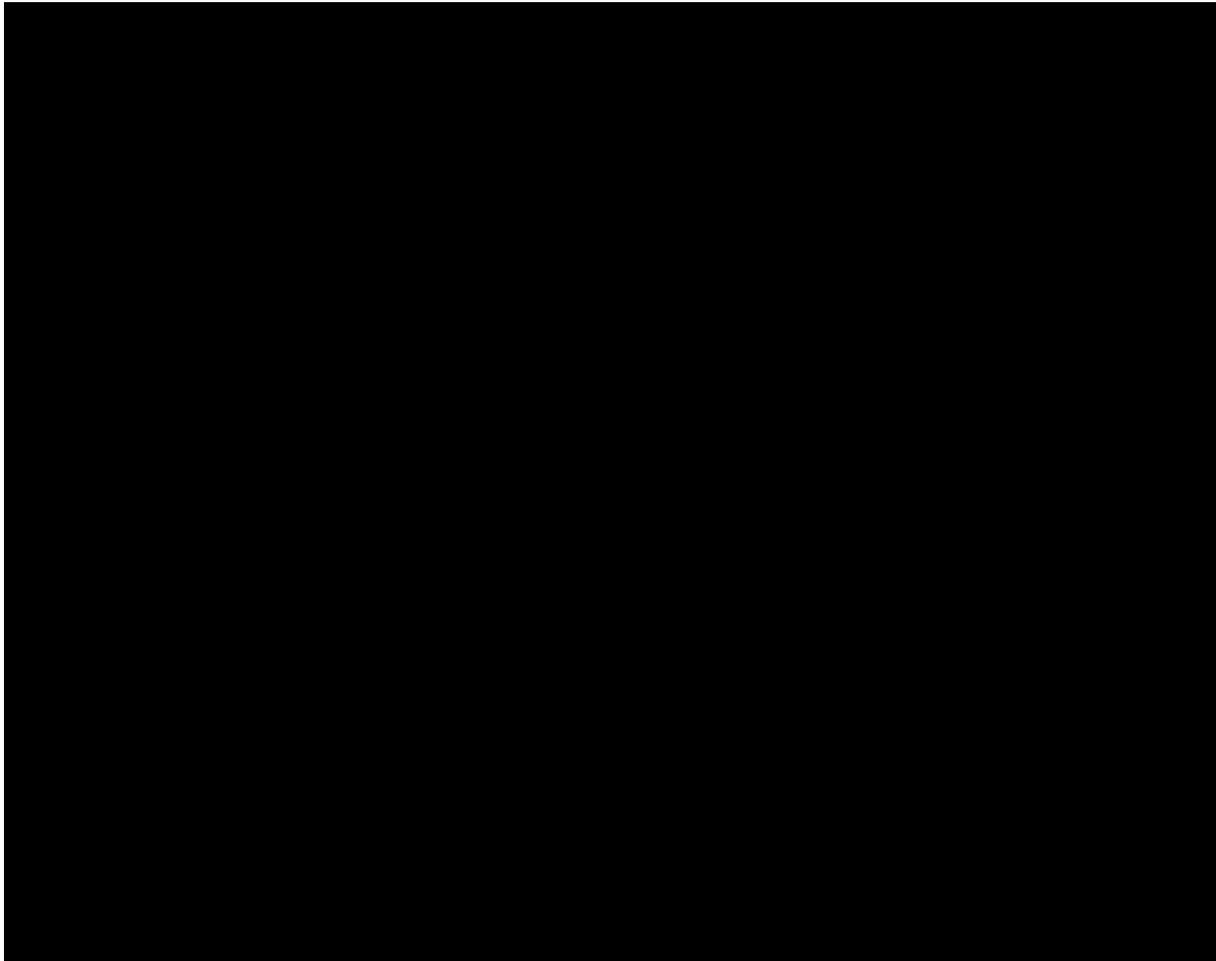
„Und natürlich haben auch die sozialen Medien eine große Rolle gespielt. Viele Videos die dort verbreitet wurden, die haben natürlich dazu geführt, dass die Menschen unsicher waren über die Vorfälle, die tatsächlich passiert waren. Leider Gottes sind wir das immer noch bis zu einem großen Ausmaß, denn noch weiß man noch nicht viel über den Täter. Man weiß nicht viel über die Hintergründe, man weiß aber, dass es ein terroristischer Akt war. Und genau das ist aktuell auch

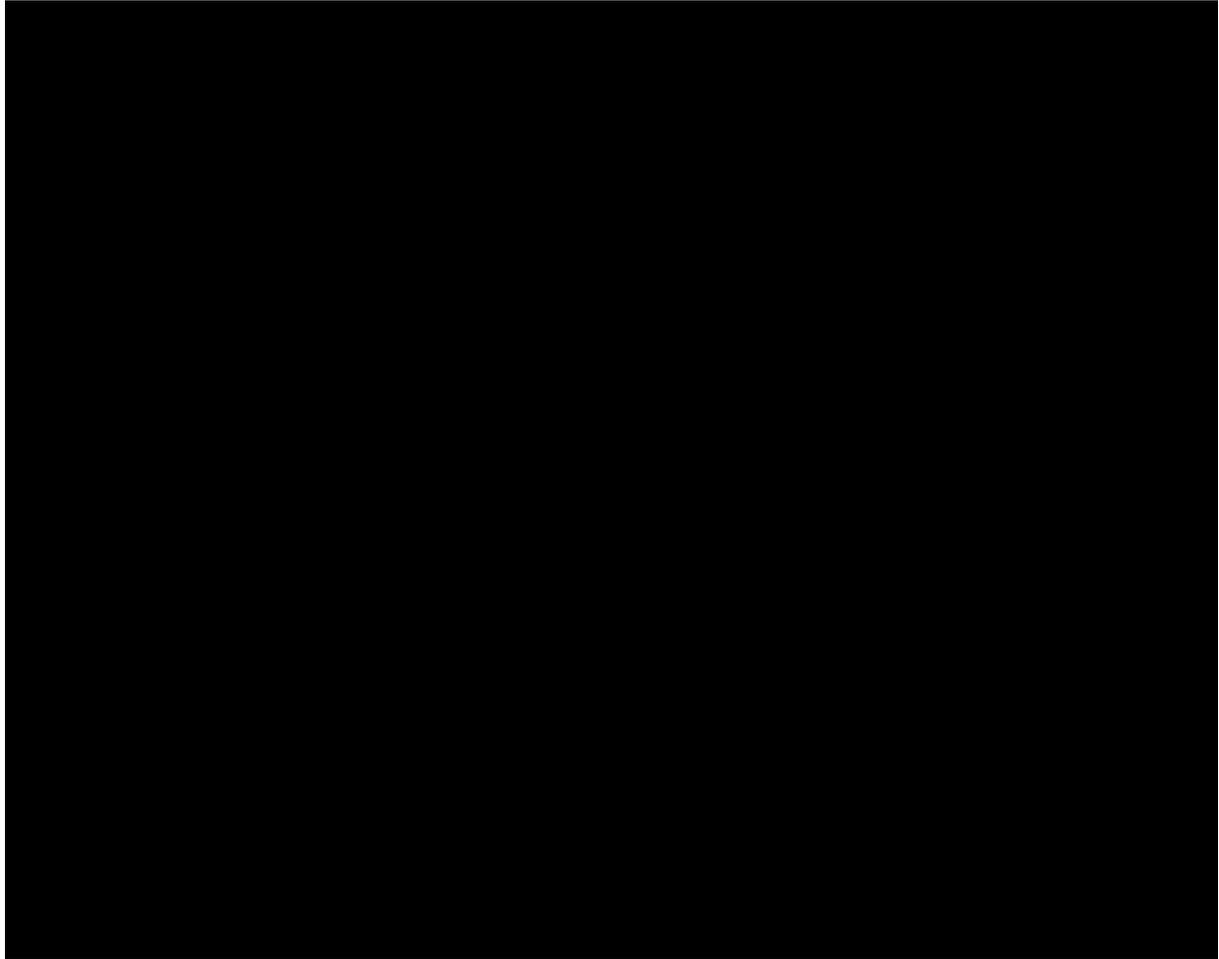
das große Problem, denn Wien wird nie wieder so sein wie es einmal war. Die Erlebnisse, die heute zahlreichen Wienerinnen und Wiener und zahlreiche Menschen die hier in Wien leben miterlebt haben, die werden wir alle nicht vergessen. [...]

Um ca. 00:12:42 Uhr wird vom Moderator folgender Hinweis gebracht:

„Es gibt natürlich, man muss aufpassen, zahlreiche ‚Fakenews‘ und sehr viele Falschmeldungen auch auf in den sozialen Medien. Die Polizei bittet deshalb darum, wenn Sie ein Video haben, das auf Twitter... da können Sie den Tweet der Polizei Wien folgen, und es dort hochzuladen falls Sie irgendwelche Videos haben, die Hinweise geben könnten, um so die Polizei auch zu unterstützen.“

Auch danach werden die bereits im Laufe des Abends bereits mehrmals gezeigten Videos wiederholt gezeigt:





Abbildungen 50-54

3. Beweiswürdigung

Die Feststellungen zur Zulassung und zu den Weiterverbreitungen der A. Digital Errichtungs- und Beteiligungs GmbH ergeben sich aus den zugrundeliegenden Akten der KommAustria sowie aus den zitierten Bescheiden.

Die Feststellungen zum Inhalt der am 02.11.2020 im Fernsehprogramm „oe24 TV“ ausgestrahlten beschwerdegegenständlichen Sendung „News Show“, die im Übrigen von der A. Digital Errichtungs- und Beteiligungs GmbH nicht bestritten wurden, beruhen auf der von der A. Digital Errichtungs- und Beteiligungs GmbH vorgelegten Aufzeichnung dieser Sendung, in welche die Behörde Einsicht genommen hat.

Die Feststellung, dass die Person, die vor dem Lokal „Salzamt“ verwundet wurde, in der Folge verstorben ist, beruht ebenso wie die Feststellung, dass die in der Seitenstettengasse angeschossene Person im Krankenhaus verstorben ist, auf entsprechenden Medienberichten, wie etwa in einem unter <https://kurier.at/chronik/oesterreich/diese-route-nahm-der-attentaeter-von-wien/401089338> abrufbaren Artikel vom 06.11.2020 in der Tageszeitung Kurier abrufbaren Bericht.

Die Feststellungen zum Inhalt der Meldungen der APA sowie der über Twitter verbreiteten Nachrichten der LPD Wien beruhen auf der behördlichen Einsichtnahme in die Aussendungen der APA vom 02.11.2020 sowie die entsprechenden Tweets des offiziellen Kontos der LPD Wien vom 02.11.2020, abrufbar unter @LPDWien.

4. Rechtliche Beurteilung

4.1. Zuständigkeit der Behörde

Gemäß § 66 Abs. 1 AMD-G, BGBl. I Nr. 84/2001 idF BGBl. I Nr. 190/2021, ist Regulierungsbehörde im Sinne dieses Bundesgesetzes die gemäß § 1 KommAustria-Gesetz (KOG), BGBl. I Nr. 32/2001 idF BGBl. I Nr. 190/2021, eingerichtete KommAustria.

Die KommAustria entscheidet über Verletzungen von Bestimmungen dieses Bundesgesetzes gemäß § 61 Abs. 1 AMD-G von Amts wegen oder aufgrund von Beschwerden.

4.2. Rechtsgrundlagen

Die Entscheidung besteht gemäß § 62 Abs. 1 AMD-G in der Feststellung, ob und durch welchen Sachverhalt eine Bestimmung dieses Bundesgesetzes verletzt worden ist. Vor diesem Hintergrund wird der Beurteilung im gegenständlichen Fall daher jene Fassung der §§ 30 Abs. 1 und 41 Abs. 5 AMD-G zugrunde gelegt, die zum Zeitpunkt des die Rechtsverletzungen begründenden Sachverhaltes in Geltung stand, demnach die Fassung BGBl. I Nr. 86/2015.

§ 2 AMD-G lautet auszugsweise:

„Begriffsbestimmungen

§ 2. *Im Sinne dieses Gesetzes ist:*

[...]

20. Mediendiensteanbieter: die natürliche oder juristische Person, die die redaktionelle Verantwortung für die Auswahl der audiovisuellen Inhalte des audiovisuellen Mediendienstes trägt und bestimmt, wie diese gestaltet werden;“

§ 30 AMD-G lautet auszugsweise:

„Allgemeine Anforderungen an audiovisuelle Mediendienste

§ 30. *(1) Audiovisuelle Mediendienste müssen im Hinblick auf ihre Aufmachung und ihren Inhalt die Menschenwürde und die Grundrechte anderer achten.*

[...]“

§ 41 AMD-G lautet auszugsweise:

„Programmgrundsätze

§ 41. [...]

(5) Berichterstattung und Informationssendungen haben in allen Fernsehprogrammen den anerkannten journalistischen Grundsätzen zu entsprechen. Nachrichten sind vor ihrer Verbreitung mit der nach den Umständen gebotenen Sorgfalt auf Wahrheit und Herkunft zu prüfen.“

4.3. Verletzung von Bestimmungen des AMD-G

4.3.1. Zur Ausgangslage

Am Abend des 02.11.2020 fand in der Wiener Innenstadt ein Terroranschlag statt, wobei der Täter um 20:09 Uhr von der Polizei erschossen wurde. Zu diesem Zeitpunkt war allerdings nicht klar, dass es sich um einen einzigen Attentäter handelte, der Polizeieinsatz erstreckte sich jedenfalls über die ganze Nacht. Gewissheit darüber, dass es sich um einen Einzeltäter gehandelt hat, bestand erst ab Bekanntgabe durch das Bundesministerium für Inneres am 03.11.2020 im Laufe des Vormittages.

Im Programm „oe24 TV“ wurde am 02.11.2020 von ca. 20:00 Uhr bis zum 03.11.2020 um ca. 02:00 Uhr die Sendung „News Show“ ausgestrahlt. Gegenstand war die Berichterstattung über den Verlauf der Ereignisse, wobei live kommentiert wurde und dazu wiederholt von Nutzern übermittelte Bilder sowie Videos gesendet wurden, Dazu wurden immer wieder (Augen)zeugen und in der Wiener Innenstadt anwesende Mitarbeiter des Senders telefonisch und per Live-Schaltung zu den Ereignissen befragt. Zwischen ca. 01:00 Uhr und dem Ende der Berichterstattung wurde schließlich eine Pressekonferenz des damaligen Bundesministers für Inneres sowie ein Telefoninterview mit dem Wiener Bürgermeister übertragen.

Unbestritten ist, dass die Ereignisse in der Wiener Innenstadt in dieser Nacht ein Ereignis mit hohem Berichterstattungsinteresse darstellten. Der Ablauf des Abends, der erst sehr spät bzw. in der Nacht noch kaum zu gesicherten Erkenntnissen führte, konfrontierte vor allem die live berichtenden Medien mit der Herausforderung, dem Zuschauer Informationen über das Geschehen zu vermitteln.

4.3.2. Achtung der Menschenwürde (§ 30 Abs. 1 AMD-G)

4.3.2.1. Allgemeines

§ 30 Abs. 1 AMD-G normiert das Gebot, dass audiovisuellen Mediendienste im Hinblick auf ihre Aufmachung und ihren Inhalt die Menschenwürde achten müssen. Adressat dieser Bestimmung ist der Mediendienstanbieter. Ihm kommt es im Rahmen seiner redaktionellen Verantwortung zu, die Achtung der Menschenwürde in seinem Angebot zu gewährleisten.

Das Prinzip der Achtung der Menschenwürde, auf das § 30 Abs. 1 AMD-G Bezug nimmt, geht in seinem Kern auf Art. 1 der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte der Vereinten Nationen („*Alle Menschen sind frei und gleich an Würde und Rechten geboren. Sie sind mit Vernunft und Gewissen begabt und sollen einander im Geist der Solidarität begegnen.*“) zurück.

Der Menschenwürde kommt in einer Rechtsordnung grundsätzliche Bedeutung zu, auf EU-Ebene wurde ihr durch die Grundrechtecharta zusätzlich normgebende Bedeutung zuerkannt. Art. 1 der

Grundrechtecharta bestimmt, dass die Würde des Menschen unantastbar ist. Sie ist zu achten und zu schützen.

Obwohl der Begriff der Menschenwürde in der EMRK selbst nicht verankert ist, spielt er auch in der Rechtsprechung des EGMR bei der Auslegung einiger Konventionsbestimmungen eine große Rolle. Die Menschenwürde umfasst in ihrer Komplexität zahlreiche zu schützende Aspekte und hat tragende Bedeutung in der Beurteilung von Fallkonstellationen, welche Folter, unmenschliche Behandlung oder Bestrafung (z.B. Todesstrafe, lebenslange Freiheitsstrafen), erniedrigende Behandlung oder Bestrafung (z.B. Polizeigewalt, Haftbedingungen), Sklaverei-Leibeigenschaft-Menschenhandel, aber auch die Fairness im Verfahren sowie die Achtung des Privatlebens betreffen. Darüber hinaus gewährleistet sie den Würdeschutz vor der Geburt und nach dem Tod sowie im Zusammenhang mit Suizid, Sterbehilfe, sexueller Identität oder Diskriminierung (vgl. *Kieber*, Die Menschenwürde als Prinzip der EMRK, NLMR 6/2020, S 541).

Auch im Bereich des Rundfunkrechts kommt der Menschenwürde große Bedeutung zu. Die Bestimmung des § 30 Abs. 1 AMD-G entspricht jener des § 10 Abs. 1 ORF-G. So müssen etwa auch alle Sendungen des ORF nach § 10 Abs. 1 ORF-G im Hinblick auf ihre Aufmachung und ihren Inhalt die Menschenwürde und die Grundrechte anderer achten. Diese Bestimmung wird durch § 10 Abs. 6 ORF-G ergänzt, wonach der ORF die Vielfalt der im öffentlichen Leben vertretenen Meinungen angemessen zu berücksichtigen und die Menschenwürde, die Persönlichkeitsrechte und die Privatsphäre des Einzelnen zu achten hat. Der Verwaltungsgerichtshof hat diesbezüglich festgehalten, dass mit § 10 Abs. 1 ORF-G daher die Achtung der Würde des Menschen, seiner Freiheit und seiner Eigenverantwortlichkeit im Interesse einer keinen Zweifel zulassenden Durchführung des Europarats-Übereinkommens normiert wird. Der darin zum Ausdruck gebrachte Grundsatz bedeutet insbesondere, dass die Intimsphäre des Einzelnen, etwa bei der Darstellung von Tod, Krankheit, Schmerz und Trauer nicht verletzt werden darf sowie, dass bei Interviews und Talkshows die Würde und Intimsphäre des Befragten bzw. des Gesprächspartners gewahrt werden müssen (vgl. ErläutRV 1082 BlgNR 18. GP, 6). Durch seinen Verweis auf die Menschenwürde und die Grundrechte anderer legt § 10 Abs. 1 ORF-G die allgemeinen Menschenrechte und Grundfreiheiten, so wie sie in den in Österreich anzuwendenden Rechtsvorschriften insgesamt – insbesondere in der EMRK und im StGG, die beide in Verfassungsrang stehen – zum Ausdruck kommen, als Maßstab fest, anhand dessen die Rechtskonformität einer Sendung des ORF zu beurteilen ist (vgl. VwGH 16.10.2016, 2016/03/0066).

Ebenso bildet das Prinzip der Achtung der Menschenwürde auch bei der Regulierung von audiovisuellen Medien auf europäischer Ebene schon seit langem einen integralen Bestandteil (vgl. dazu etwa bereits das Grünbuch der Europäischen Kommission über den Jugendschutz und den Schutz der Menschenwürde in den audiovisuellen und den Informationsdiensten vom 16.10.1996, KOM [96]483, die Empfehlung des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20.12.2006 über den Schutz Minderjähriger und den Schutz der Menschenwürde und über das Recht auf Gegendarstellung im Zusammenhang mit der Wettbewerbsfähigkeit des europäischen Industriezweiges der audiovisuellen Dienste und Online-Informationendienste, oder zuletzt ErwGr 60, Art. 6 (1), 9 (1) c) i) der Richtlinie [EU] 2018/1808 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14.11.2018 zur Änderung der Richtlinie 2010/13/EU zur Koordinierung bestimmter Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Bereitstellung audiovisueller Mediendienste [Richtlinie über audiovisuelle Mediendienste] im Hinblick auf sich verändernden Marktgegebenheiten).

In diesem Sinn normiert auch der Staatsvertrag über den Schutz der Menschenwürde und den Jugendschutz in Rundfunk und Telemedien (Jugendmedienschutz-Staatsvertrag – JMStV) in der Fassung des Staatsvertrages zur Modernisierung der Medienordnung in Deutschland (Modernisierungsstaatsvertrag), der unter anderem die Richtlinie über audiovisuelle Mediendienste umsetzt, im Rahmen des § 4 Z 8 („Unzulässige Angebote“) das Verbot von Angeboten, die „*gegen die Menschenwürde verstoßen, insbesondere durch die Darstellung von Menschen, die sterben oder schweren körperlichen oder seelischen Leiden ausgesetzt sind oder waren, wobei ein tatsächliches Geschehen wiedergegeben wird, ohne dass ein berechtigtes Interesse gerade für diese Form der Darstellung oder Berichterstattung vorliegt; eine Einwilligung ist unbeachtlich*“.

Das deutsche Bundesverfassungsgericht hat in seiner Rechtsprechung ausgeführt, dass es den Begriff der Menschenwürde, als tragendes Konstitutionsprinzip im System der Grundrechte versteht (vgl. BVerfGE 6, 32 [36, 41]; 45, 187 [227]). Mit ihm ist der soziale Wert- und Achtungsanspruch des Menschen verbunden, der es verbietet, den Menschen zum bloßen Objekt des Staates zu machen oder ihn einer Behandlung auszusetzen, die seine Subjektqualität prinzipiell in Frage stellt. Menschenwürde in diesem Sinne ist nicht nur die individuelle Würde der jeweiligen Person, sondern die Würde des Menschen als Gattungswesen. Jeder besitzt sie, ohne Rücksicht auf seine Eigenschaften, seine Leistungen und seinen sozialen Status. Sie ist auch dem eigen, der aufgrund seines körperlichen oder geistigen Zustands nicht sinnhaft handeln kann. Selbst durch „unwürdiges“ Verhalten geht sie nicht verloren. Sie kann keinem Menschen genommen werden (vgl. BVerfGE 87,209 [228]).

In den Schutzbereich der Würde des Menschen wird somit eingegriffen, wenn seine Subjektqualität in Frage gestellt wird (vgl. *Fuchs/Segalla* unter Bezugnahme auf *Calliess* in *Holubek/Lienbacher (Hrsg.)*, GRC Kommentar, 26). Anders gesagt impliziert das Gebot der Achtung der Menschenwürde ganz allgemein, dass Menschen nicht durch Entpersonalisierung entwürdigt werden dürfen und in dieser Hinsicht von einer Verbotsnorm auszugehen ist (vgl. *McGonagle*, Die Sicherung der Menschenwürde im europäischen audiovisuellen Sektor, IRIS plus, 2007, 2, mit Verweis auf *Gearty*, Can Human Rights Survive? In *The Hamlyn Lectures 2005*, Cambridge: Cambridge University Press 2006, 140–141).

Aus der Spruchpraxis des EGMR zeigt sich weiter, dass für eine Verletzung der Achtung der Menschenwürde nicht die öffentliche Meinung entscheidend ist, sondern das Würdegefühl des Opfers, sowie dass es auf den Einzelfall ankommt und kein genereller Maßstab festgelegt werden kann (vgl. *von Schwichow*, Die Menschenwürde in der EMRK, 189).

Aus dem Gesagten ist zu schließen, dass eine Verletzung der Achtung der Menschenwürde dann anzunehmen ist, wenn eine bestimmte Person zum Objekt herabgewürdigt wird. Eine solche Beurteilung kann nur im Einzelfall erfolgen.

In ihrer Stellungnahme führt die A. Digital Errichtungs- und Beteiligungs GmbH grundsätzlich zum Vorhalt der Verletzung der Menschenwürde aus, dass das Vorliegen eines überwiegenden öffentlichen Interesses abstrakt beurteilt werden müsse. Dies anhand einer Abwägung zwischen Meinungsfreiheit, dem Interesse der Öffentlichkeit und der Privatsphäre Einzelner, wobei für die Abwägung der Meinungsfreiheit gegen das Recht auf Achtung des Privatlebens einerseits der Mehrwert eines Beitrags für eine Debatte von allgemeinem Interesse und andererseits die Rolle der betroffenen Person sowie die Art der Aktivitäten, über die berichtet wird, entscheidend seien.

Ebenso seien die Art und Weise, wie die Information erlangt und veröffentlicht wurde, ihr Wahrheitsgehalt, die Darstellung einer Person darin sowie die Art und Schwere der verhängten Sanktion bei der Beurteilung zu berücksichtigen. Dabei müsse die Abwägung schon dann zugunsten der Berichterstattung ausfallen, wenn nicht überwiegende Gründe deutlich dagegensprächen, wobei das Allgemeininteresse etwa wegen einer aktuellen, besonderen Wichtigkeit des Themas gegeben sein könne. Konkret sei bei der inkriminierten Sendung über einen bislang in Österreich noch nie dagewesenen Terroranschlag berichtet worden. Bei einem solch gewichtigen Thema für die Allgemeinheit gehe die vorzunehmende Interessenabwägung eindeutig zugunsten der von Art. 10 EMRK geschützten Berichterstattung aus. Eine Verletzung der Menschenwürde bedürfe einer hohen Verletzungsintensität, somit sei nur bei einer besonders herabsetzenden Darstellung einer Person auch deren Menschenwürde beeinträchtigt, also etwa solche Darstellungen, die sie in ihrer psychischen oder sozialen Existenz gefährden oder sonst erniedrigen. Die einzelnen inkriminierten Darstellungen seien jeweils nur sekundenweise zu sehen gewesen, weshalb es sich dabei gegenüber der mehrere Stunden dauernden Live-Sendung um untergeordnete Details der gesamten Darstellung handle, weshalb eine Beeinträchtigung der Menschenwürde ausscheide. Weiters sei das Rechtsgut der Ehre ein Ausfluss der Menschenwürde, welches in §§ 6 ff MedienG behandelt würde, dessen Wertungen dort, wo der gleiche Sachverhalt geregelt wird, zu berücksichtigen seien. Laut MedienG sei ein Bericht über erweislich wahre Sachverhalte auch dann zulässig, wenn er herabsetzend oder nachteilig wirken mag.

Den Ausführungen der A. Digital Errichtungs- und Beteiligungs GmbH, dass eine allfällige Verletzung der Achtung der Menschenwürde in ihrer Eingriffsintensität derart hoch sein müsse, dass Personen in ihrer psychischen und sozialen Existenz gefährdet oder sonst erniedrigt werden müssten, kann nicht gefolgt werden. Eine solche Lesart kann – wie dargestellt – dem Gesetz und der Judikatur nicht entnommen werden.

Grundsätzlich zutreffend weist die A. Digital Errichtungs- und Beteiligungs GmbH auf die Bedeutung von Art. 10 EMRK, der die Freiheit der Darbietung durch den Mediendienstanbieter sichert, sowie die sich daraus ergebende erforderliche Abwägung zwischen einem potentiellen Eingriff in die Menschenwürde mit dem öffentlichen Interesse hin. Dem von ihr vorgebrachten Argument, im vorliegenden Fall läge per se aufgrund der Erstmaligkeit des Ereignisses in Österreich ein allgemeines, durchschlagendes Interesse vor, das das Zeigen der inkriminierten Bilder und Videos im Lichte des Art. 10 EMRK jedenfalls rechtfertige, kann jedoch nicht gefolgt werden (vgl. dazu unten).

Auch ihrem Vorbringen, die Ereignisse hätten im öffentlichen Raum in Zusammenhang mit dem öffentlichen Leben stattgefunden und sei eine Verletzung insofern nicht anzunehmen, kann nichts abgewonnen werden, da damit eine räumliche „Außerstreitstellung“ und Relativierung des Prinzips der Achtung der Menschenwürde im öffentlichen Raum angenommen würde. Diese Ansicht würde diesen Grundsatz auch ad absurdum führen, da dessen Wahrung – in der Regel – erst im öffentlichen Raum (wo Personen entgegen ihrer Zustimmung gefilmt werden) vor seine eigentliche Herausforderung gestellt wird.

Offenkundig engt die A. Digital Errichtungs- und Beteiligungs GmbH den Regelungsgehalt der Achtung der Menschenwürde auf den des § 7 MedienG, den höchstpersönlichen Lebensbereich, ein. In Anbetracht des Gesagten kann dieser Auffassung vor dem Hintergrund des AMD-G jedoch nicht beigetreten werden.

Ein weiterer Einwand der A. Digital Beteiligungs und Errichtungs GmbH in allgemeiner Hinsicht, man habe wahre Begebenheiten berichtet, geht angesichts der obigen Ausführungen ebenfalls ins Leere. In diesem Zusammenhang sieht es die KommAustria als besonders befremdlich an, wenn im Kontext der genannten Darstellungen und eines denkbaren rechtmäßigen Alternativverhaltens, nämlich (weitgehend) auf die inkriminierten Bilder zu verzichten bzw. eine andere Darstellungsform zu wählen, der Moderator um ca. 00:00:51 Uhr zum gezeigten Bildmaterial unter Anderem ausführt: „...Bilder die wir nicht sehen wollen und die wir, und dass kann ich auch sagen, nicht gerne herzeigen.“

Es ist daher zu den einzelnen Verletzungen des § 30 Abs. 1 AMD-G auszuführen:

4.3.2.2. Darstellung des Angriffs eines Attentäters mit Schusswaffen auf eine vorbeikommende Person mit tödlichem Ausgang in der Seitenstettengasse

Gegenständliche Videos des Angriffs des Attentäters mit einer Schusswaffe (Abbildungen 28, 29, 30, 31, 32, 33, 34, 35, 42, 43) zeigen deutlich und in abgeschlossener Weise ein reales Attentat von enormer Kaltblütigkeit, de facto eine Hinrichtung: Eine unbeteiligte Person geht durch die Seitenstettengasse, sieht den Täter nahen, versucht sich zu schützen und wird von dem Angreifer mit einer Schusswaffe angeschossen, wobei zur näheren Beschreibung auf den Sachverhalt verwiesen wird. Als sie bereits verletzt am Boden liegt, kehrt der Täter wieder zurück und schießt erneut auf sie. Der Zuschauer musste davon ausgehen, dass das Opfer diesen Angriff nicht überlebt hat (tatsächlich starb das Opfer im Krankenhaus).

Diese Darstellung ist Ausdruck sinnloser Gewalt, und degradiert das Opfer zum (mechanischen) Objekt der Darstellung. Es findet eine Entpersonalisierung im oben, zur Achtung der Menschenwürde beschriebenen Sinn statt. Erschwerend tritt hinzu, dass beim Ausstrahlen derselben Szene im zweiten Video der Vorgang mehrfach bzw. von einer anderen Perspektive (Abbildungen 42, 43) gezeigt und dabei vor- und zurückgespult wird, was ihm zusätzlichen Charakter von Fiktionalität verleiht und zu einer Verharmlosung des Gezeigten führt. Zu sehen ist aber, wie auch von der A. Digital Errichtungs- und Beteiligungs GmbH erwähnt, ein realer Vorgang, nämlich die beabsichtigte Hinrichtung eines Menschen, dessen offensichtlicher Schock ob des Angriffs, seine Wehrlosigkeit und sein sinnloses Unterfangen, sich zu schützen. Körperliches Leid und ein qualvoller Todeskampf werden Sendungsinhalt, auf den dann reglosen Körper wird zudem hingezoomt.

In einem ähnlich gelagerten Fall entschied die französische Medienregulierungsbehörde, der Conseil supérieur de l'audiovisuel (CSA), zur Berichterstattung über den Anschlag auf die Redaktion von „Charlie Hebdo“, dass das Zeigen einer von einem Zeugen am Tatort gefilmten Sequenz der Ermordung eines am Boden liegenden Polizisten, welcher durch die Täter des Terroranschlags verwundet wurde, eine Verletzung der Menschenwürde dargestellt habe und dass die Ausstrahlung für die Information der Öffentlichkeit nicht notwendig gewesen sei (Entscheidung des CSA vom 11.09.2015, Nr. 2017-45).

Die A. Digital Errichtungs- und Beteiligungs GmbH führt zur Ausstrahlung dieser Szenen aus, dass beim Video aus der Seitenstettengasse das Opfer einerseits nicht erkennbar gewesen sei, andererseits ein Berichterstattungsinteresse aber sehr wohl bestanden habe. Dies vor allem, weil im Zeitpunkt der Ausstrahlung nicht sicher gewesen sei, ob es nur ein Einzeltäter sei und man die Gefährlichkeit und Kaltblütigkeit des Vorgehens darstellen habe wollen, um die Zuseher vor allfälligen weiteren Tätern zu alarmieren, außerdem habe eine wahre Begebenheit vorgelegen. Es

handle sich beim Video auch nicht um ein Video von Passanten, sondern um eine Aufnahme der X, welche zuvor bereits in anderen Ländern ausgestrahlt worden sei. Das Video sei zuerst vom israelischen Fernsehen, worauf man ausdrücklich hingewiesen habe, und auch von ca. 60 anderen linearen TV-Stationen ausgestrahlt worden, darunter CNN und ABC. Nach eigenen Informationen sei das Video von Mitarbeitern der X dem israelischen Fernsehen zur Verfügung gestellt worden, welches es ab ca. 21:30 Uhr ausgestrahlt habe, worauf das Video von CNN übernommen und weltweit verbreitet wurde, wobei es auch an die A. Digital Errichtungs- und Beteiligungs GmbH gesendet worden sei. In Folge sei das Video nur zweimal von der A. Digital Errichtungs- und Beteiligungs GmbH ausgestrahlt worden. Nach der Wiederholung habe es keine weitere Ausstrahlung gegeben, weil der „oe24“-Chefredakteur negative Reaktionen von Zusehern auf Twitter mitverfolgt und den sofortigen Stopp der Ausstrahlung angeordnet habe, was nach Ansicht der A. Digital Errichtungs- und Beteiligungs GmbH wiederum zeige, dass man die Reaktionen der Zuseher ernst nehme.

Zur Äußerung der A. Digital Errichtungs- und Beteiligungs GmbH, das Opfer sei nicht erkennbar gewesen, ist festzuhalten, dass etwa die medienrechtliche Judikatur bezüglich den Anforderungen an die Erkennbarkeit einen sehr strengen Maßstab zugunsten des Betroffenen anlegt. Danach reicht es für die Erkennbarkeit aus, wenn die betroffene Person für ihr unmittelbares soziales Umfeld erkennbar ist. Dem berichterstattenden Medium ist generell jede Identifizierung eines Menschen zuzurechnen, die eine Erkennbarkeit des Betroffenen in seinem sozialen – über den vorinformierten Familien – und Bekanntenkreis hinausgehenden – Umfeld bewirkt. Die Erkennbarkeit für eine breite Öffentlichkeit ist grundsätzlich nicht Voraussetzung (vgl. OGH 16.03.2011, 15Os98/10s).

Das gegenständlich erfolgte un- bzw. teilweise verpixelte Ausstrahlen von Bildern und Aufnahmen der betroffenen Person war daher jedenfalls geeignet, eine Erkennbarkeit für deren engeres soziales Umfeld zu schaffen. Das Opfer der Hinrichtung war jedenfalls nur teilweise verpixelte, demnach kann die Erkennbarkeit schon aus diesem Grund angenommen werden. Hierdurch wurde seine Intimsphäre verletzt, nämlich durch die Darstellung seines Schocks, seiner Wehrlosigkeit, seiner Schmerzen und – aus Zuschauerperspektive erwartbar – seines Sterbevorgangs. Auch ist besonders auf die Wirkung der Bilder auf die Hinterbliebenen (das Opfer starb im Krankenhaus) Bedacht zu nehmen.

Unabhängig davon, dass im vorliegenden Fall das Opfer zumindest teilweise erkennbar war, ist nicht zwingend die Erkennbarkeit der betreffenden Person Voraussetzung für die Feststellung einer Verletzung der Achtung der Menschenwürde, da es – wie bereits erwähnt- auf die Umstände des Einzelfalles ankommt. Im Fall der Darstellung von Opfern des Tsunami von 2004 etwa, deren Leichen an Land gespült wurden und im Einzelnen überhaupt nicht erkennbar waren, beanstandete der Deutsche Presserat, dass in der Wiedergabe des Fotos der angespülten Leichen eine unangemessen sensationelle Darstellung und eine Missachtung der Menschenwürde stattgefunden hatte. Grundsätzlich sei das Zeigen von Leichen am Strand nach der Katastrophe zwar ethisch vertretbar. Den anonymen Toten werde aber die Würde genommen, indem man sie mit entblößtem Unterleib dar- und so bloßstelle. Auch im Hinblick auf die Hinterbliebenen sei diese Form der Bebilderung zu missbilligen (vgl. *Deutscher Presserat*, Entscheidung 01/2005, BK1-23/05).

Überhaupt ist die Wirkung, die derartige Bildveröffentlichungen – unbeschadet der Erkennbarkeit – auf Angehörige haben können, jedenfalls zu berücksichtigen. Das Wissen der Angehörigen, dass

diese grausame Art des Zustandekommens vor ein Massenpublikum ausgestrahlt wurde, beeinflusst die Intimität ihrer Trauerarbeit und das Gedenken der betroffenen Person.

Der EGMR entschied in einem ähnlich gelagerten Fall, dass das Veröffentlichen eines Fotos einer ermordeten Person in einer Zeitung einen schweren Eingriff in die Trauer der Angehörigen sowie deren Privatleben darstellt und ein solches Foto die Menschenwürde verletzt. Das Leiden und der Kummer der Angehörigen hätten die publizierenden Journalisten dazu bewegen müssen, Umsicht und Vorsicht walten zu lassen, vor allem auch aufgrund des gewaltsamen Todes der Person. Das Ergebnis der Publikation des Fotos bedeute die Vergrößerung des Traumas der Angehörigen (vgl. *Hachette Filipacchi Associés v. France*, Nr. 71111/01, Urteil vom 14.06.2007, §§ 48-49). Journalisten müssen bei der Veröffentlichung ihrer Beiträge mitbedenken, welche Auswirkungen das Bekanntwerden von Tatsachen insbesondere für die Betroffenen haben kann (vgl. *Grabenwarter/Pabel*, Europäische Menschenrechtskonvention⁵, 336f mit Nachweisen aus der Rechtsprechung des EGMR; vgl. auch *Holoubek/Kassai/Traimer*, Grundzüge des Rechts der Massenmedien⁴, 49 ff).

Auch erschließt sich der KommAustria die vorgebrachte Begründung hinsichtlich eines gegebenen Berichterstattungsinteresses mit dem Umstand, zum Zeitpunkt des Anschlags nicht gewusst zu haben, wieviele Täter es seien und dass man durch Darstellung von Gefährlichkeit und Kaltblütigkeit Zusehende vor weiteren Tätern alarmieren habe wollen, nicht. Es bestanden zum einen, sobald erste Schüsse gefallen waren, zu keinem Zeitpunkt Zweifel über die Gefährlichkeit und Kaltblütigkeit des Anschlags bzw. über den Umstand, dass durch den Anschlag Menschenleben in Gefahr waren oder Menschen getötet wurden. Die gezeigten Personen verlieren im Übrigen ihren Anspruch auf Achtung der Menschenwürde wie oben ausgeführt nicht dadurch, dass sie Opfer eines in vieler Hinsicht bis dahin noch nie dagewesenen Terroranschlags geworden sind (vgl. OGH 21.09.2011, 15 Os 121/11z). Anzuführen ist, dass ohne Zweifel über diesen Anschlag ein hohes Berichterstattungsinteresse bestand, dieses hätte aber durch eine andere Berichterstattung bedient werden können. Nicht erforderlich für die Berichterstattung war jedenfalls die unmittelbare, wiederholte Zurschaustellung aus verschiedenen Perspektiven des Vorgangs, einschließlich der Preisgabe der Identität (durch Nichtverpixelung bzw. nur teilweise Verpixelung) des durch dieses Verbrechen betroffenen Tatopfers.

Ähnlich wertete der Österreichische Presserat die Berichterstattung im Fall einer Auseinandersetzung von Studenten in Bolivien in einem oberen Stock des Gebäudes, bei der das Gelände nachgab und einige Studenten offenkundig in den Tod sprangen. Die betreffenden Aufnahmen vom Moment des Todes würden neben der Würde auch die Intimsphäre der Sterbenden verletzen, die Veröffentlichung von derartigen Bildaufnahmen sei überdies geeignet, die Trauerarbeit der Angehörigen massiv zu erschweren (*Österreichischer Presserat* vom 21.05.2021, 2021/108).

Dazu kommt ein weiterer beachtenswerter Aspekt: Medien müssen bei der Berichterstattung im Zusammenhang mit Gewalt-, insbesondere terroristischen Akten, die Notwendigkeit bzw. der Intensität der Darstellung präzise evaluieren, um nicht Gefahr zu laufen, durch die Berichterstattung gleichzeitig auch die Dramaturgie des Täters zu übernehmen und Sensationsinteressen zu bedienen (vgl. Deutscher Presserat, Entscheidung 11/2019, 0865/19/2; Entscheidung zum gegenständlichen Anschlag 11/2021, 1133/20/2). Genau dies ist gegenständlich jedoch passiert, nachdem die Szenen der Hinrichtung mehrfach wiederholt und ungefiltert zu sehen waren. Dass gewisse Stilmittel wie Wiederholungen, Slow-Motion, Zoomen, Blaulicht, etc.

nochmals zur Dramatisierung beitragen und Sensationsinteressen bedienen, wurde auch von der katalanischen Medienaufsichtsbehörde, dem Consell de l'Audiovisual de Catalunya (CAC), hinsichtlich der Darstellung der Ereignisse des 17. und 18.08.2017 auf der Rambla in Barcelona und Cambrils durch diverse Fernseh- und Radiosender, festgestellt (vgl. *Consell de l'Audiovisual de Catalunya* vom 15.09.2017, 86/2017). Ähnliche redaktionelle Stilmittel wurden bei der inkriminierten Ausstrahlung des Angriffs in der Seitenstettengasse verwendet, bei der die wiederholte Darstellung aus mehreren Perspektiven die Ähnlichkeiten mit einem Videospiel aufwies. Der dadurch vermittelte fiktionale Charakter erzeugte den Eindruck, es handle sich eher um einen Spielfilm denn um eine reale Darstellung, womit dem Sterbevorgang Würdelosigkeit über die Tat hinaus vermittelt wurde und eine Entpersonalisierung und in der Folge Verharmlosung des Vorgangs im eingangs beschriebenen Sinn stattfand.

Die gegenständlich inkriminierten Aufnahmen waren in keiner Weise geeignet, zur gesellschaftlichen Aufarbeitung beizutragen. Vielmehr bediente deren Ausstrahlung – auch in Anbetracht der Aufnahmen aus verschiedenen Perspektiven – ausschließlich Sensationsinteressen. Diese Einschätzung traf im Zusammenhang mit der gegenständlichen Berichterstattung bereits der Österreichische Presserat: *„Die Veröffentlichung des Videos hätte sogar bewirken können, dass die Angehörigen auf diese Weise vom Tod der Frau erfahren. Schließlich kann der Senat im konkreten Fall auch kein legitimes Informationsinteresse erkennen, das die Veröffentlichung des Videos rechtfertigen könnte. Seiner Meinung nach wiegt der Eingriff in die Persönlichkeitssphäre deutlich schwerer als ein etwaiges Informationsinteresse: Die Dimension des Terroranschlags und die brutale und rücksichtslose Vorgangsweise des Attentäters hätte den Userinnen und Usern durchaus auch ohne die Veröffentlichung des Videos vermittelt werden können. Nach Ansicht des Senats diene die Veröffentlichung vor allem der Befriedigung des Voyeurismus und der Sensationsinteressen gewisser Userinnen und User. Das Medium wurde somit seiner Filterfunktion nicht gerecht.“* (vgl. *Österreichischer Presserat* vom 26.01.2021, Entscheidung 2020/293). Die Tatsache, dass die Übertragung der inkriminierten Szenen erst aufgrund von negativen Zuschauerreaktionen eingestellt wurde, zeigt im Übrigen, dass gegenständlich nicht das Berichterstattungsinteresse, sondern das Streben um Zuschauermaximierung Beweggrund für die Ausstrahlung der hier gegenständlichen Bilder war. Schließlich geht auch der von der A. Digital Errichtungs- und Beteiligungs GmbH vorgebrachte Verweis auf die Herkunft der Aufzeichnungen – eine Aufnahme der Überwachungskameras der X – ins Leere, kommt es doch für die Beurteilung im Sinne des AMD-G nur auf das Ergebnis der Sendungsgestaltung an.

Die KommAustria ist zusammenfassend der Ansicht, dass hinsichtlich der Ausstrahlung von Szenen, die den Angriff eines Attentäters mit einer Schusswaffe auf eine vorbeikommende Person mit tödlichem Ausgang in der Seitenstettengasse zeigen, die Menschenwürde durch die Darstellung der betreffenden Person in ihrer Wehrlosigkeit, ihren Schmerzen und – jedenfalls aus Zuschauerperspektive erwartbar – ihres Sterbevorgangs nicht geachtet wurde und insofern eine Verletzung von § 30 Abs. 1 AMD-G festzustellen ist (vgl. Spruchpunkt 1.a.i.).

4.3.2.3. Angeschossener Exekutivbeamter am Schwedenplatz

Gegenständliches Video zeigt einen Schusswechsel am Schwedenplatz (Abbildungen 11, 12, 50), wobei auf diesen vom „oe24“-Chefredakteur ausdrücklich Bezug genommen wird, zwischen dem Täter sowie zwei Polizisten. Einer der Polizisten wird niedergestreckt. In dieser Sequenz ist insbesondere auf die spezielle Bedeutung des begleitenden Audioelements zu verweisen: die gut hörbaren zahlreichen Schüsse, die den Eindruck von Maschinengewehrsalven vermitteln, und die

Kommentierung „*Oh mein Gott. Die haben ihn erschossen, Mann. Bist Du deppad.*“, die beim Zuschauer den Eindruck entstehen lassen mussten, dass der Polizist tödlich getroffen wurde.

Hierzu führte die A. Digital Errichtungs- und Beteiligungs GmbH aus, dass auch hier eine wahre Begebenheit dargestellt worden sei und keine der gezeigten Personen erkennbar seien, sowie dass das Berichterstattungsinteresse aufgrund der unklaren Lage im Zeitpunkt der Ausstrahlung bestanden habe.

Dem Grunde nach kann in diesem Zusammenhang auf die obigen Ausführungen zu Punkt 4.3.2.2. verwiesen werden. Gezeigt werden Schüsse auf Polizisten und eine schwere Verletzung eines Polizisten im Dienst, wobei die Szene während der Sendung öfter wiederholt wird. Der Polizist geht spektakulär zu Boden, damit wird die Wehrlosigkeit, der ein angeschossener Mensch ausgesetzt ist, sowie das Überraschungsmoment schwer verletzt zu werden, besonders unterstrichen. Der durch die Handyperspektive vermittelte Eindruck, hier handle es sich um eine harmlose weil oft vorkommende Szene, trägt zum Eindruck der Entpersonalisierung der jedoch in Wirklichkeit getroffenen Person bei, wobei dieses Moment durch die oftmalige Wiederholung unterstrichen wird. Die vor der Ausstrahlung solcher Szenen vorzunehmende Abwägung zwischen einem legitimen Berichterstattungsinteresse und den Rechten der betroffenen Person fällt aufgrund der Darstellung der Verletzung und der aus Zuschauersicht erwartbaren, mutmaßlichen Tötung des Polizisten – welche insbesondere durch das im Video deutlich zu hörende Gesprochene („*Oh mein Gott. Die haben ihn erschossen, Mann. Bist Du deppad.*“) in Verbindung mit dem spektakulären Zusammenbruch des Polizisten jedenfalls insinuiert wird – klar zugunsten des Letzteren und seiner zu schützenden Menschenwürde aus. Auch erschließt sich das Erfordernis der Ausstrahlung der Szenen nicht, da eine Berichterstattung über das für die Öffentlichkeit Relevante durch ein „gelinderes Mittel“, nämlich ohne Zeigen des Videos hätte bedient werden können.

Zum Einwand der A. Digital Errichtungs- und Beteiligungs GmbH betreffend die mangelnde Erkennbarkeit des Polizisten ist gegenständlich zunächst anzuführen, dass wie bereits dargelegt es im Einzelfall nicht zwingend auf die Erkennbarkeit ankommt. Darüber hinaus konnte jedoch nicht ausgeschlossen werden, dass der Polizist von seinem Umfeld – welches beispielsweise seinen Dienstplan kennt – erkannt wird. Es ist daher auch zu würdigen, welchen Effekt – und zwar während der Tatnacht, wo dem Umfeld noch nicht bekannt ist, wie es dem Betreffenden geht, aber auch im Nachhinein – derartige Bilder auf Angehörige und Freunde zu haben vermögen.

Die KommAustria ist zusammenfassend der Ansicht, dass durch die Ausstrahlung der Szene, die den Schuss auf einen Polizisten am Schwedenplatz darstellt, die Menschenwürde durch die Darstellung einer angeschossenen Person und – jedenfalls durch den begleitenden Ton aus Zuschauerperspektive erwartbar – des Sterbevorgangs der Person nicht geachtet wurde und insofern eine Verletzung von § 30 Abs. 1 AMD-G festzustellen ist (vgl. Spruchpunkt 1.a.ii.).

4.3.2.4. Darstellung einer verletzten, in weiterer Folge verstorbenen, Person beim Lokal „Salzamt“

Eine Aufnahme zeigt, wie vor dem Lokal „Salzamt“ eine Person in einer Blutlache liegt und versorgt wird (Abbildung 3).

Auf der Aufnahme ist zu sehen, dass offenkundig gerade Erste Hilfe Maßnahmen für eine verletzte Person geleistet werden. Es wird also ein Moment nach einem Schussattentat gezeigt. Die

betroffene Person ist in einem Zustand völliger Wehrlosigkeit und Schmerz. Dass die Verletzungen sehr schwer sein müssen, ergibt sich aus dem – in der Aufnahme ersichtlichen – hohen Blutverlust.

Dass die Person nicht erkennbar ist, weil sie von einem Hilfeleistenden im Bild zum Großteil verdeckt wird, ist vor dem Hintergrund der Ausführungen unter Punkt 4.3.2.2., wonach für eine Verletzung der Achtung der Menschenwürde eine Erkennbarkeit nicht zwingend erforderlich ist, unbeachtlich. Dennoch fällt erschwerend ins Gewicht, dass aufgrund der Erkennbarkeit des Tatortes der potentielle Opferkreis (Angestellte oder Gäste des Lokals) für deren unmittelbares soziales Umfeld beschränkt war. Daher ist auch gegenständlich besonders herauszuheben, dass diese Bilder dazu beitragen können, die Trauerarbeit der Angehörigen deutlich zu erschweren.

Wie erwähnt ist die Person in physischer und psychischer Hinsicht in einem Ausnahmezustand, und ist davon auszugehen, dass hier in geradezu typischerweise die Menschenwürde der angeschossenen Person nicht geachtet wird. Diesbezüglich kann auf die im allgemeinen Teil dargelegten Ausführungen verwiesen werden. Hierbei ist – wie bereits in Punkt 4.3.2.2. ausgeführt – auch der Effekt zu berücksichtigen, den derartige Bilder auf die Angehörigen der später Verstorbenen auszuüben vermögen.

Die KommAustria ist daher zusammenfassend der Ansicht, dass hinsichtlich der Ausstrahlung der Szene, die die Erstversorgung einer von einer großen Blutlache umgebenen Person vor dem Lokal „Salzamt“ zeigt, die Menschenwürde durch die Darstellung der Folgen einer sehr schweren (im Endeffekt tödlichen) Verletzung einer Person nicht geachtet wurde und insofern eine Verletzung von § 30 Abs. 1 AMD-G festzustellen ist (vgl. Spruchpunkt 1.a.iii.).

4.3.2.5. Panische und verletzte Passanten in der Innenstadt

Das während der Sendung gezeigte Bildmaterial umfasst unter anderem die Darstellung, zum Teil in Nahaufnahme, von Personen, die an diesem Abend zufälligerweise in der Wiener Innenstadt anwesend waren, und die entweder in Panik davonliefen oder panisch reagierten, verletzt oder gerade versorgt wurden. Es musste jedenfalls der Eindruck entstehen, dass diese Personen von den Schüssen bzw. den Gewalthandlungen überrascht und dabei in Angst um ihr Leben versetzt worden waren, sich also in einem Ausnahmezustand befanden.

Zunächst werden in Großaufnahme erkennbar Personen, die weglaufen, gezeigt (Abbildungen 6, 7), wobei Geräusche von Panik und Aufruhr deutlich wahrzunehmen sind.

Sodann sind am Boden liegende und zum Teil entblößte Personen zu sehen, die gerade medizinisch erstversorgt werden (Abbildung 14).

Auf zwei weiteren Bildern (Abbildungen 15, 16) sind Betroffene mit Verletzungen größeren Ausmaßes, die von großem Blutverlust zeugen, in Nahaufnahme zu sehen.

Es werden zum einen Personen gezeigt, die sich in einem Zustand des Schocks – also einem persönlichen Ausnahmezustand – befinden, da sie gerade vor einem Elementarereignis davonlaufen. Ihre Gesichter sind aus der Nähe erkennbar, sie sind unverpixelt. Zweifellos wird durch die Darstellung in ihre Intimsphäre eingegriffen, die naturgemäß nicht nur physische, sondern auch psychischen Vorgänge eines Menschen umfassen.

Nach Auffassung der KommAustria wird durch die Darstellung dieser Szenen die Menschenwürde nicht geachtet.

Zu einer ähnlichen Einschätzung kam der CSA in Zusammenhang mit dem Attentat von Nizza am 14.07.2016, dass nämlich das Senden von Zeugenaussagen, die zu einem Zeitpunkt aufgenommen wurden, als die Zeugen noch mit den leblosen Körpern ihrer Angehörigen konfrontiert wurden, sich also im Schockzustand befanden, gegen das Gebot des Schutzes der Menschenwürde verstößt (vgl. *Conseil supérieur de l'audiovisuel*, Beschluss vom 14.07.2017, Nr. 2017/300).

Gleiches gilt für Personen, die gerade zum Teil schwer verletzt wurden. Die Darstellung von Personen in physischem Schmerz aufgrund von Schussverletzungen, ebenfalls ohne Verpixelung, stellt nicht nur keinerlei Mehrwert für die Berichterstattung dar, sondern kann nur als Voyeurismus bezeichnet werden. Die Betroffenen wurden dabei in einer vulnerablen, höchstpersönlichen Lage zur Schau gestellt, wodurch sich kein mehr an Information für die Allgemeinheit ergibt, ihre Menschenwürde jedoch verletzt wird.

Im Hinblick auf die Abbildungen 15 und 16 ist zwar darauf zu verweisen, dass die Betroffenen nicht mit ihren Gesichtern erkennbar sind, vor dem Hintergrund der zitierten Entscheidungen des Deutschen Presserats im Zusammenhang mit den Abbildungen betreffend die Tsunamiopfer und dem Bruch einer Brüstung auf einer Universität in Bolivien, kommt es im Hinblick auf die Verletzung der Achtung der Menschenwürde nicht zwingend auf die Erkennbarkeit an. Darüber hinaus ist zu bedenken, dass die Nahaufnahme der Kleidung der Opfer, diese für ihr Umfeld jedoch erkennbar machen kann. Das Zeigen derartiger Bilder, die Verletzungen mit viel Blut zeigen, dient darüber hinaus in besonderem Maß lediglich der Befriedigung von Sensationslust.

Hierzu führt die A. Digital Errichtungs- und Beteiligungs GmbH aus, dass auch hier eine wahre Begebenheit dargestellt worden sei, da der Angriff zu zahlreichen Verletzten und Flüchtenden geführt habe, sowie dass das Berichterstattungsinteresse aufgrund der unklaren Lage im Zeitpunkt der Ausstrahlung bestanden habe. Dieses Motiv kann den entsprechenden Passagen jedoch nicht entnommen werden, eher jenes, wie bereits erwähnt, der Befriedigung von Sensationslust.

Die KommAustria ist zusammenfassend der Ansicht, dass durch die Ausstrahlung von Szenen, die verletzte und panische Passanten in der Wiener Innenstadt darstellen, die Menschenwürde nicht geachtet wurde und insofern eine Verletzung von § 30 Abs. 1 AMD-G festzustellen ist (vgl. Spruchpunkt 1.a.iv.).

4.3.2.6. Leiche eines Attentäters in der Nähe des Schwedenplatzes

Zur Ausstrahlung dieses Bildes (Abbildung 19) führt die A. Digital Errichtungs- und Beteiligungs GmbH aus, dass auch hier wahre Begebenheiten dargestellt worden seien und die Erkennbarkeit beim Zeigen des Körpers des Attentäters nicht gegeben gewesen sei, weshalb eine Verletzung der Menschenwürde scheitere.

Hierzu ist erneut anzumerken, dass die fehlende Erkennbarkeit bei der Darstellung einer Person nicht zwingend eine Verletzung der Achtung der Menschenwürde ausschließt (vgl. Deutscher Presserat, Entscheidung 01/2005, BK1-23/05) und auch Toten postmortale Rechte zugutekommen (vgl. OGH 22.12.2016, 6Ob209/16b), zumal im Kommentar darauf hingewiesen wird, dass es sich um einen Attentäter handelt: “[...] *der auf jeden Fall tot sein dürfte* [...]. *Aber dieses Bild zeigt einen der Täter am Boden liegend.*“).

Auch die Darstellung einer Leiche, unbeschadet dessen, ob ihr Gesicht zu sehen ist, kann die Menschenwürde des Betroffenen verletzen, dies entspricht auch der Rechtsprechung des deutschen Bundesverfassungsgerichts: „Die mit Art. 1 Abs. 1 GG [Grundgesetz] aller staatlichen Gewalt auferlegte Verpflichtung, dem Einzelnen Schutz gegen Angriffe auf seine Menschenwürde zu gewähren, endet nicht mit dem Tod.“ (vgl. BVerfG, Beschluss der 1. Kammer des Ersten Senats vom 25.08.2000 – 1 BvR 2707/95 -, Rn. 1-19).

Die KommAustria kann nicht erkennen, dass der Darstellung des leblosen Körpers des Attentäters ein gesonderter Nachrichtenwert beizumessen wäre, der nicht beispielsweise auch durch die bloße Meldung über seinen Tod bedient hätte werden können. In diesem Zusammenhang erklärte beispielsweise der Österreichische Presserat, dass die 2011 im Zuge der Berichterstattung über Muammar al-Gaddafi's Tod durch zahlreiche Medien gegangenen Bilder, die ihn sterbend bzw. tot abbilden, über ihren Zweck – nämlich den Tod al-Gaddafi's zu bescheinigen bzw. den Bericht darüber abzurunden – hinausgegangen sind. Im Gegenteil, sie schwelgen in „*besonders blutiger, abstoßender oder entwürdigender Darstellung von Gewalt*“ (vgl. Presserat 15.11.2011, 2011/56). Das bedeutet, dass es schon einer erheblichen Rechtfertigung bedarf, um den leblosen/toten Körper eines Menschen zu zeigen. Eine solche Rechtfertigung liegt im gegebenen Zusammenhang jedoch nicht vor.

Die KommAustria ist daher zusammenfassend der Ansicht, dass durch die Ausstrahlung eines Bildes, das die Leiche eines Attentäters in der Nähe des Schwedenplatzes darstellt, die Menschenwürde nicht geachtet wurde und insofern eine Verletzung von § 30 Abs. 1 AMD-G festzustellen ist (vgl. Spruchpunkt 1.a.v.).

4.3.2.7. Perlustrierte Personen bei der Staatsoper und am Graben befindlicher Personen

Unter Verweis auf die allgemeinen Ausführungen zur Achtung der Menschenwürde wird hinsichtlich der in diesem Abschnitt inkriminierten Abbildungen (22, 36, 37, 38, 39, 40, 41, 44, 52) vorausgeschickt, dass die Darstellung von Menschen, die beamtshandelt und dadurch ihrer persönlichen Freiheit beraubt werden, geeignet ist, die Menschenwürde zu beeinträchtigen, da damit – aus Sicht eines Zuschauers – eine Erniedrigung einhergehen kann. Je intensiver sich der staatliche Eingriff darstellt, desto sorgfältiger ist zu prüfen, wie das Geschehen illustriert wird.

Gegenständlich kann die Darstellung von Amtshandlungen an Personen in zwei Kategorien unterteilt werden: jene an offenkundig zufällig vorbeikommenden Passanten (Abbildungen 36, 37, 38, 39, 40, 41) und jene an einer Gruppe von Männern mit nacktem Oberkörper (Abbildung 22), die dann nochmals frontal fotografiert und kniend abgebildet eingeblendet werden (Abbildungen 44, 52).

Zu den in diesen Abschnitt inkriminierten Bildern führt die A. Digital Errichtungs- und Beteiligungs GmbH wiederum aus, dass auch hier wahre Begebenheiten dargestellt worden seien, nachdem in der Tatnacht zahlreiche Personen von der Polizei angehalten worden seien, sowie dass das Berichterstattungsinteresse aufgrund der unklaren Lage im Zeitpunkt der Ausstrahlung bestanden habe. Überdies sei die Erkennbarkeit bei den angehaltenen Personen nicht gegeben gewesen, weshalb eine Verletzung der Menschenwürde scheitere.

Bezüglich der Darstellung von Perlustrierungen an offenkundig zufällig vorbeikommenden Personen vor der Staatsoper, die sich auf den Boden legen und die Hände hinter dem Kopf falten müssen (Abbildungen 36, 37, 38, 39, 40, 41), ist anzumerken, dass diese nicht nur unverpixelt

gezeigt wurden, sondern deren Gesichter durch das nähere Hinzoomen mit der Kamera des Reporterteams von „oe24 TV“ zusätzlich erkennbar wurden (Abbildungen 37, 38, 39, 40, 41). Obwohl diese Personen vermutlich zufällig dort vorbeikommen sind, wurden sie angesichts der Vorgehensweise bei einer großangelegten Rasterfahndung in eine Situation gebracht, die sich per se als (sehr) demütigend darstellt, insbesondere dadurch, dass sie sich mit dem Bauch auf den Boden legen und die Hände hinter dem Kopf verschränken mussten. Damit wurde zweifelsfrei in das Schamempfinden – somit in die Intimsphäre – dieser Personen eingegriffen und durch das das Zeigen dieser erniedrigenden Situation ihre Menschenwürde verletzt.

Betreffend die wiederholte Einblendung von Personen am Graben, die anschließend, wie in Abbildungen 44 und 52 ersichtlich, mit nacktem Oberkörper kniend, frontal gezeigt wurden, was ermöglichen sollte, dass diese näher zu sehen sind („*Und es gibt hier auch ein Foto, ich hab' das vorher gerade der Regie geschickt, vielleicht kann man uns das auch kurz zeigen, das diese Festnahme noch etwas deutlicher zeigt.*“), ist auf das eingangs Gesagte zur Darstellung einer Amtshandlung zu verweisen. Wenngleich die Männer für unbeteiligte Dritte nicht identifizierbar waren, so kann doch nicht ausgeschlossen werden, dass dies für das nahe Umfeld, beispielsweise anhand der Kleidung, zutrifft. Zu verweisen ist in diesem Zusammenhang auch auf die obigen Ausführungen, wonach es bei der Beurteilung dessen, ob die Menschenwürde geachtet wurde, nicht notwendigerweise auf die Erkennbarkeit ankommt.

Die KommAustria ist daher zusammenfassend der Ansicht, dass bei der gewählten Darstellung von perlustrierten Passanten vor der Staatsoper und am Graben befindlicher Personen die Menschenwürde nicht geachtet wurde und insofern eine Verletzung des § 30 Abs. 1 AMD-G festzustellen ist (vgl. Spruchpunkt 1.a.vi.).

4.3.3. Journalistische Sorgfaltsverpflichtung (§ 41 Abs. 5 AMD-G)

4.3.3.1. Allgemeines

§ 41 Abs. 5 AMD-G normiert einerseits, dass alle Fernsehprogramme den anerkannten journalistischen Grundsätzen zu entsprechen haben, andererseits, dass Nachrichten vor ihrer Verbreitung auf Wahrheit und Herkunft zu prüfen sind. Eine ähnliche Norm findet sich wiederum in § 10 Abs. 5 2. Satz ORF-G, weshalb auf die diesbezügliche Judikatur zurückgegriffen werden kann: *„§ 10 Abs. 5 Satz 2 ORF-G verpflichtet bei Nachrichten und Berichten zur sorgfältigen Überprüfung auf Wahrheit und Herkunft. Hierbei handelt es sich um einen tragenden Grundsatz für die ‚journalistische‘ Tätigkeit nach dem ORF-G. Der Grundsatz findet sich aufgrund seiner Bedeutung auch in § 41 Abs. 5 AMD-G und in ähnlicher Textierung auch in Punkt 2.1 im Ehrenkodex für die österreichische Presse [...]. Nach der Rechtsprechung des EGMR (vgl. etwa das Urteil vom 10.01.2012, Standard Verlags GmbH gegen Österreich, Appl. Nr. 34702/07), ist es Aufgabe der Medien, im Einklang mit ihren Verpflichtungen und ihrer Verantwortung Nachrichten und Ideen in allen Angelegenheiten von öffentlichem Interesse zu verbreiten, auch wenn sie insbesondere in Bezug auf den guten Ruf und die Rechte Dritter oder eine funktionierende Rechtspflege gewisse Grenzen nicht überschreiten darf. Auf Grund der ‚Pflichten und Verantwortung‘, die der Ausübung der Freiheit der Meinungsäußerung immanent sind, steht der Schutz, der Journalisten in Bezug auf die Berichterstattung über Angelegenheiten von öffentlichem Interesse durch Art. 10 EMRK gewährleistet wird, unter dem Vorbehalt, dass sie im guten Glauben und auf einer richtigen Tatsachengrundlage tätig werden und zuverlässige sowie präzise Informationen in Übereinstimmung mit den Grundsätzen der journalistischen Berufsethik liefern. Nicht nur haben die Medien die Aufgabe, solche ‚Informationen und Ideen‘ zu verbreiten, die Öffentlichkeit hat auch ein*

Recht, sie zu empfangen. Ansonsten wäre die Presse nicht in der Lage, ihre zentrale Funktion als ‚public watchdog‘ zu erfüllen. Die Freiheit der journalistischen Berufsausübung besteht darin, ‚ausschließlich aufgrund der nach bestem Wissen und Gewissen erhobenen Tatsachenlage zu handeln‘. Diese Freiheit umfasst unter anderem Art und Umfang der Recherche sowie die Beurteilung der erhobenen Tatsachenlage. Es handelt sich insofern um eine ‚gebundene Freiheit‘ als der journalistische Mitarbeiter die Regeln des professionellen, journalistischen Arbeitens zu beachten hat (vgl. Wittmann, Rundfunkfreiheit 224).“ (vgl. BKS 25.02.2013, 611.806/0004-BKS/2013).

In anderen Worten ist die Freiheit der Medien, wie sie in Art. 10 EMRK verankert ist, keine schrankenlose, sondern verbunden mit rechtlichen und ethischen Verpflichtungen, wie sie durch den Begriff „journalistische Sorgfaltsverpflichtung“ gebündelt werden. Demgegenüber ergeben sich eine Reihe von Privilegierungen, darunter vor allem das Redaktionsgeheimnis. Zur konkreten Interpretation journalistisch sorgfältigen Handelns können als allgemein anerkannte Leitlinien bzw. Branchenusancen etwa Bestimmungen des Ehrenkodex des österreichischen Presserats herangezogen werden. Diese haben zwar keinen rechtsverbindlichen Charakter, doch kommt ihnen aber als Festschreibung der Branchenusancen eine für die Interpretation von Normen wie etwa § 29 MedienG – welcher die Wahrnehmung journalistischer Sorgfalt normiert – wichtige Bedeutung zu (vgl. Rami in Höpfel/Ratz, WK2 MedienG § 29, Rz 9; OGH 4 Ob 62/14t, § 2.4). Demnach sind Gewissenhaftigkeit und Korrektheit in Recherche und Wiedergabe von Nachrichten und Kommentaren oberste Verpflichtung von Journalisten, hat jeder Mensch Anspruch auf Wahrung der Würde der Person und auf Persönlichkeitsschutz und sind Pauschalverdächtigungen und -verunglimpfungen von Personen und Personengruppen unter allen Umständen zu vermeiden.

Die A. Digital Errichtungs- und Beteiligungs GmbH bringt vor, die gebotene Sorgfalt sei dann eingehalten, wenn folgende Fragen gelten würden: „*Wie sachgerecht und gründlich war die Recherche?*“, „*Wie zuverlässig waren die herangezogenen Informationsquellen?*“, „*Wie intensiv wurde die Stichhaltigkeit erhaltener Mitteilungen bei allfälligen Quellen überprüft?*“ und „*Wie groß war der Zeitdruck, unter dem die Recherche zu erfolgen hatte?*“. Tatsächlich handelt es sich hierbei um wesentliche Fragen, die im Zusammenhang mit der journalistischen Sorgfaltsverpflichtung gestellt werden müssen. Die A. Digital Errichtungs- und Beteiligungs GmbH hat in ihrer Stellungnahme zur Verfahrenseinleitung durch die KommAustria jedoch nicht ansatzweise vorgebracht, wie sie diese Fragen bei der Berichterstattung am 02.11.2020 beantwortet hat. Schon betreffend den Zeitdruck der Recherche bzw. der Ausstrahlung ist jedenfalls festzuhalten, dass dieser in Anbetracht der Tatsache, dass es sich – ausgenommen der selbst hergestellten Einspieler – nicht um Live-Aufnahmen handelte, jedenfalls nicht so groß war, um im Interesse einer raschen Information der Öffentlichkeit weitgehend ungeprüftes Bildmaterial bzw. dessen Ausstrahlung ohne entsprechender, begleitender Hinweise zu rechtfertigen.

4.3.3.2. Grundsätzliches zur Berichterstattung über den Terroranschlag vom 02.11.2020

Terrorberichterstattung stellt zweifellos einen Grenzgang für Massenmedien, insbesondere im Rahmen einer Live-Berichterstattung, dar und schafft für diese eine Ausnahmesituation. Nichtsdestotrotz unterliegen alle ausgestrahlten Sendungen eines Mediendienstanbieters den Verpflichtungen aus dem AMD-G und ist eine Überprüfung der Berichterstattung am Maßstab dessen Bestimmungen – auch als Teil der journalistischen Sorgfaltsverpflichtung – laufend vorzunehmen. In diesem Kontext kann insbesondere von einem informationslastigen, häufig live berichtenden Mediendienst erwartet werden, dass er sich mit der Möglichkeit derartiger (und

ähnlicher) Vorfälle und den damit in Zusammenhang stehenden redaktionellen und rechtlichen Fragestellungen im Vorfeld auseinandergesetzt hat.

Berichterstattung über Terror ist für jedes – und insbesondere für ein live berichterstattendes – Medium eine Gratwanderung. Aus diesem Grund haben zahlreiche Institutionen Richtlinien dafür ausgearbeitet und sahen sich viele Medien dazu veranlasst, eigene Verhaltensregeln zu kodifizieren bzw. sich internationale Richtlinien zu eigen zu machen (vgl. etwa Richtlinien einiger österreichischer Sender, des Österreichischen und Deutschen Presserats, der Regulierungsbehörden CSA und CaC oder der OSZE, der UN oder der UNESCO). Allen wohnt die primäre Zielsetzung inne, dem Bestreben eines Medienanbieters, Reichweiten zu generieren, in dieser speziellen Situation Einhalt zu gebieten und keine Menschenleben durch fehlgeleitete Berichterstattung zu gefährden. Die UNESCO hat in ihren Richtlinien beispielsweise drei zentrale Regeln bei der Live-Berichterstattung über Terror formuliert: es dürfen keine Menschen in Gefahr gebracht, Rettungs- und Sicherheitseinsätze dürfen nicht behindert und Terroristen nicht mit Informationen versorgt werden.

Im Kontext derartiger Ereignisse ist insbesondere zu beachten, dass viele Terroristen durch ihre Gewalttaten Angst und Schrecken erzeugen wollen, kostenlose Publicity suchen und dass Sensationsberichterstattung die negativen Auswirkungen des Terrorismus verstärken kann. Im verfahrensgegenständlichen Kontext bedeutet dies, dass die Beurteilung der Frage, ob das ganze verfügbare Bildmaterial gesendet werden darf sowie inwiefern Ersuchen der Behörden in der Berichterstattung umzusetzen sind, vor dem Hintergrund von Terrorangriffen anders zu gewichten bzw. zu beurteilen sein wird.

Im Zusammenhang mit der verfahrensgegenständlichen Berichterstattung ist festzuhalten, dass insbesondere hinsichtlich der Tatsache, dass den ganzen Abend nicht klar war, ob alle Täter gefasst wurden – was auch von der A. Digital Errichtungs und Beteiligungs GmbH berichtet wurde – ganz offenkundig in Betracht gezogen werden musste, dass die massenmediale Berichterstattung an diesem Abend vom Täter/von den Tätern und möglichen Trittbrettfahrern genutzt werden hätte können, um insbesondere Fahndungseinsätze, -ziele und -orte der Exekutive zu eruieren. Durch die gegenständlich im Großen und Ganzen ungefilterte und nicht weiter kontextualisierte Ausstrahlung angsteinflößender und verstörender Inhalte wurde darüber hinaus in Kauf genommen, dass hinter dem Wiener Terroranschlag stehende Propagandaziele „kostenlose“ Reichweite erhielten.

4.3.3.3. Ausstrahlung von Bildern und Videos von Ereignissen der Tatnacht entgegen der Aufrufe der Exekutive

Nach der Rechtsprechung des BKS (BKS 14.12.2011, 611.948/0003-BKS/2012) verpflichtet § 10 Abs. 5 Satz 2 ORF-G bei Nachrichten und Berichten zur sorgfältigen Überprüfung auf Wahrheit und Herkunft. Hierbei handelt es sich um einen tragenden Grundsatz für die „journalistische“ Tätigkeit nach dem ORF-G. Der Grundsatz findet sich aufgrund seiner Bedeutung auch in § 41 Abs. 5 AMD-G.

Nach der Rechtsprechung des EGMR, ist es Aufgabe der Medien, im Einklang mit ihren Verpflichtungen und ihrer Verantwortung Nachrichten und Ideen in allen Angelegenheiten von öffentlichem Interesse zu verbreiten, auch wenn sie insbesondere in Bezug auf den guten Ruf und die Rechte Dritter oder eine funktionierende Rechtspflege gewisse Grenzen nicht überschreiten darf. Auf Grund der „Pflichten und Verantwortung“, die der Ausübung der Freiheit der Meinungsäußerung immanent sind, steht der Schutz, der Journalisten in Bezug auf die Berichterstattung über Angelegenheiten von öffentlichem Interesse durch Art. 10 EMRK

gewährleistet wird, unter dem Vorbehalt, dass sie im guten Glauben und auf einer richtigen Tatsachengrundlage tätig werden und zuverlässige sowie präzise Informationen in Übereinstimmung mit den Grundsätzen der journalistischen Berufsethik liefern. Nicht nur haben die Medien die Aufgabe, solche „Informationen und Ideen“ zu verbreiten, die Öffentlichkeit hat auch ein Recht, sie zu empfangen. Ansonsten wäre die Presse nicht in der Lage, ihre zentrale Funktion als „public watchdog“ zu erfüllen (vgl. etwa das Urteil vom 10.01.2012, Standard Verlags GmbH gegen Österreich, Appl. Nr. 34702/07).

Zu berücksichtigen ist, dass es im verfahrensgegenständlichen Zeitraum, also in der Nacht vom 02.11.2020 auf den 03.11.2020, sehr schwer war, offizielle bzw. gesicherte Information der Behörden bzw. Informationen über die in der Wiener Innenstadt stattfindenden Ereignisse zu erhalten und es der Situation geschuldet war, dass Meldungen immer wieder korrigiert werden mussten.

Spätestens ab 20:37 Uhr des 02.11.2020 wurde aufgrund einer Twitter-Meldung der LPD Wien klar, dass in der Wiener Innenstadt ein größerer Polizeieinsatz am Laufen war (Abbildung 2). Der Tweet besagte weiter, dass, sobald es Näheres gäbe, diese Informationen auf ebendiesem Kanal der LPD Wien verfügbar wären. Es wurde insofern von der zuständigen Behörde eine Quelle genannt, bei der gesicherte Informationen abgerufen werden könnten. Die KommAustria hat schon in anderen Fällen festgestellt, dass der unter <https://twitter.com/LPDWien> abrufbare Dienst eine zuverlässige Informationsquelle darstellt, bei dessen Inanspruchnahme den Anforderungen an die journalistische Sorgfaltspflicht jedenfalls Genüge getan wird (vgl. etwa KommAustria 14.10.2015, KOA 12.008/15-016).

Die A. Digital Errichtungs- und Beteiligungs GmbH hat die Berichterstattung in ihrer Sondersendung mit offenkundig nicht näher geprüftem, jedenfalls nicht weiter kontextualisiertem, vorwiegend nutzergeneriertem Bildmaterial untermalt. Dies erscheint umso problematischer, als der weit überwiegende Teil der Berichterstattung durch die rollierende Wiedergabe dieser immer gleichen bzw. einiger weniger dazukommender Videos, die offenkundig auch nicht redaktionell bearbeitet oder in sonstiger Weise kontextualisiert wurden, unterlegt wurde. Unbeschadet der Frage der Provenienz (die allenfalls auch durch das Redaktionsgeheimnis gedeckt wäre) und der Zulässigkeit der Ausstrahlung scheidet das von der A. Digital Errichtungs- und Beteiligungs GmbH vorgebrachte Argument, man habe die Videos geprüft und dazu gesagt, sie stammen von Zusehern, für eine aus dem Blickwinkel der journalistischen Sorgfaltsverpflichtung vertretbare Verwendung des Bildmaterials – jenseits der Frage, ob die Ausstrahlung in dieser Form zulässig war – aus. So hätte etwa darauf hingewiesen werden können, dass aufgrund des Live-Charakters der Berichterstattung eine nähere Prüfung der Bilder nicht möglich gewesen sei, dass die Authentizität nicht bestätigt werden könne, es sich bei den zugegangenen Videos im Ausstrahlungszeitpunkt nicht um Live-Aufnahmen handle und vieles mehr. Dieser schon dem Grunde nach bestehenden Verpflichtung eines Mediendienstanbieters, Wahrheit und Herkunft von verwendetem Material zu klären und bei Ausstrahlung zu erklären, kam in Anbetracht gegenständlicher Berichterstattung besondere Bedeutung zu. Dabei ist nämlich auch erheblich, dass nach insoweit klaren Angaben der Polizei die Gefährdungslage in der ganzen Nacht nicht vorbei war und es der A. Digital Errichtungs- und Beteiligungs GmbH bewusst sein musste, dass das Zeigen dieser Aufnahmen für Beteiligte unter Umständen lebensbedrohlich sein konnte, vor allem für in der Innenstadt wohnhafte oder anwesende Personen. Weiters stellten die Aufnahmen auch wichtige Anhaltspunkte für den/die Täter dar, und waren geeignet, den umfassenden Polizeieinsatz zu hintertreiben, was von dieser auch im Laufe des Abends mehrmals kommuniziert wurde.

Der Einwand der A.Digital Errichtungs- und Beteiligungs GmbH, es habe sich um wahre Geschehnisse gehandelt, ist insofern zu relativieren, als durch die rollierende Untermauerung der Berichterstattung mit den erwähnten Videos, einschließlich des Täters, der durch die Seitenstettengasse läuft (vgl. dazu insbesondere Abbildung 10), der unrichtige Eindruck vermittelt wurde, als seien bis in die Nacht Schießereien im Gange, wohingegen der Täter bereits um 20:09 Uhr erschossen wurde und damit die Schusswechsel beendet waren.

Wie aus dem Sachverhalt (vgl. ca. 21:08:15 Uhr, ca. 21:14:40 Uhr, ca. 23:18:49 Uhr) ersichtlich beweist auch die Kommentierung im Laufe der Sendung, dass Bezug habende Tweets und insbesondere jene der oben genannten Quelle, der LPD Wien, auch tatsächlich von den Moderatoren bzw. der Redaktion und dem „oe24“-Chefredakteur verfolgt wurden. Es erscheint daher aus Sicht der KommAustria nicht nachvollziehbar, dass ausgerechnet der wichtigsten, von der Polizei kommunizierten Verhaltensregel, nämlich keine Bilder und Videos von Ereignissen der Tatnacht zu verbreiten, nicht nur nicht Rechnung getragen, sondern dieser durch die erwähnte kontinuierliche, rollierende Ausstrahlung der inkriminierten Videos geradezu entgegengewirkt wurde.

Das Vorbringen der A. Digital Errichtungs- und Beteiligungs GmbH, dieses polizeiliche Ersuchen habe sich nur auf soziale Medien bezogen, kann im Sinne des sich logisch erschließenden Größenschlusses nur als Schutzbehauptung qualifiziert werden. Selbstverständlich waren die Tweets der LPD Wien dahingehend zu verstehen, dass jegliche Verbreitung zu unterlassen sein möge und muss nicht darauf verwiesen werden, dass Bildmaterial aus einem Fernsehprogramm eine weit höhere Glaubwürdigkeit (und in der Gleichzeitigkeit der Ausstrahlung eine höhere Reichweite) zukommt.

Die Polizei appellierte spätestens ab 20:56 Uhr immer wieder an die Allgemeinheit, einerseits öffentliche Plätze zu meiden, andererseits, keine Videos zu teilen. Um 21:18 Uhr postete sie erneut: *„Nochmals: KEINE Videos und Fotos in den sozialen Medien posten, dies gefährdet sowohl Einsatzkräfte als auch Zivilbevölkerung.“* Die Moderatoren der Sendung wiesen im Laufe des Abends zwar mehrmals auf den Appell der Polizei hin, man möge zu Hause bleiben bzw. die Wiener Innenstadt meiden (vgl. ca. 21:08:15 Uhr, ca. 21:18:32 Uhr, ca. 21:23:20 Uhr), einmal sogar darauf, dass man Videos auf einer eigenen Website der Polizei hochladen könne und möge (ca. 23:18:49 Uhr), wiesen jedoch zu keinem Zeitpunkt auf die Warnung der Sicherheitskräfte hin, man möge keine Videos und Fotos in den sozialen Medien posten, weil man dadurch Einsatzkräfte und Bevölkerung gefährde, wiewohl diese Aufforderung durch die Polizei mehrmals getwittert (20:56 Uhr, 21:18 Uhr, 21:41 Uhr) bzw. über die APA gemeldet wurde (Abbildungen 24, 25). Der damalige Bundesminister für Inneres selbst appellierte über die APA, Videos von der Tat nicht auf sozialen Medien zu posten, sondern sie der Polizei zur Verfügung zu stellen (Abbildung 46), dieses Ersuchen wurde im Rahmen einer APA-Meldung um 23:50 Uhr wiederholt (Abbildung 48). Weiters erfolgte um 23:54 Uhr anlässlich des Auftauchens von Bildern eines Schussangriffs auf einen Passanten und mutmaßlichen Festnahmen, also Bilder, die auch auf „oe24 TV“ gezeigt wurden (Abbildungen 22, 28, 29, 30, 31, 32, 33, 34, 35, 42, 43, 44, 52) ein weiterer – „eindringlicher“ – Appell der Exekutive, keine derartigen Videos oder Fotos zu verbreiten, da dies Zivilisten wie auch Einsatzkräfte gefährde (Abbildung 49). Einzig im Telefonat mit der als „Krisenstableiter“ bezeichneten Person um ca. 23:37:40 Uhr gab letzterer diesen Aufruf wieder. Dies wurde jedoch von keinem der Moderatoren aufgegriffen.

Vielmehr, wie erwähnt, widersetzte sich die A. Digital und Errichtungs GmbH selbst den zahlreichen Aufforderungen der Exekutive und strahlte auch nach späteren – erneuten – Aufforderungen Bilder und Videos von Ereignissen der Tatnacht aus, wie etwa das Bildmaterial der Überwachungskamera der X, das von einem ausländischen Fernsehveranstalter übernommen wurde und die Tötung einer Person in der Seitenstettengasse zeigt. Dies insbesondere nach den sich offenkundig – auch – an „oe24 TV“ richtenden Aufforderungen, das Video, das den Schusswaffenangriff auf einen Passanten (dessen Ausstrahlung wurde in der Folge unterlassen) sowie Bilder, die Festnahmen darstellen (diese wurden weiter gezeigt, vgl. etwa Abbildung 52), nicht mehr zu zeigen. Es war teilweise bei der Ausstrahlung des Bildmaterials nicht kenntlich, von wem und zu welcher Zeit die Videos aufgenommen worden waren und fand auch sonst keine nähere Kontextualisierung der gezeigten Bilder statt, womit der Eindruck einer Unübersichtlichkeit der Lage verstärkt wurde. Dass das Zeigen dieser Bilder sogar Gefahr für Leib und Leben bedeuten konnte (Tweet der LPD Wien, 21:18 Uhr, Abbildung 13; APA 23:54 Uhr, Abbildung 49), jedenfalls aber zu einer massiven Verunsicherung ob des tatsächlich Vorgefallenen führte, bestätigte implizit auch die zugeschaltete Direktorin (ca. 00:07:37 Uhr). Im Zusammenspiel zwischen Bildern, Ton und Kommentierung und der oftmaligen Wiedergabe von Schüssen (die den Eindruck von dem gesamten Abend stattfindenden Schießereien vermittelte) führte die Berichterstattung – zusätzlich zur ohnehin prekären Lage – zum Eindruck einer völlig unsicheren, nicht abschätzbaren Situation, und war geeignet, insbesondere jener Personen, die dort wohnhaft oder unterwegs waren (sowie den Zuschauer), in Panik zu versetzen. In diesem Zusammenhang ist auch auf die besondere Verantwortung von Massenmedien, die per se über einen Vertrauensvorsprung und eine im Wesentlichen erhöhte Glaubwürdigkeit – jedenfalls im Verhältnis zu sozialen Medien – beim Publikum genießen, zu verweisen.

Die gegenständliche Beanstandung durch die KommAustria liegt auch darin, dass in gegenständlicher Berichterstattung der Eindruck vermittelt wurde, man verhalte sich nach erwähnten Empfehlungen bzw. gebe diese vollinhaltlich weiter. In der Entscheidung 2020/295 des Österreichischen Presserats zu gegenständlicher Berichterstattung heißt es dazu: *„Ein polizeilicher Aufruf, auf die Veröffentlichung von Bild- und Videomaterial zu verzichten, ist für die Medien zwar nicht bindend. Dennoch sollte er Journalistinnen und Journalisten dazu veranlassen, vor der Veröffentlichung eines besonders strenge Abwägung zwischen den Informationsinteressen der Userinnen und User einerseits und den Interessen an der Strafverfolgung und dem Schutz der Bevölkerung vor den Terroristen andererseits vorzunehmen. Unmittelbar nach einer Terrorattacke kann die Offenlegung von Informationen in den Medien – die ja auch gegenüber dem Täter bzw. weiteren Tätern und Komplizen erfolgt oder erfolgen könnte – der Ermittlungsarbeit der Behörden schaden. Außerdem können dadurch auch Einsatzkräfte und unbeteiligte Personen, die sich in der Nähe des Tatorts befinden, gefährdet werden. Die Gewährleistung der öffentlichen Sicherheit ist ein bedeutsames Interesse der Allgemeinheit. Dieses Interesse nicht zu beeinträchtigen, kann in die Abwägung zu Lasten der Medien einfließen. Nach Ansicht des Senats spielt es dabei keine Rolle, dass sich die Aufrufe der Polizei zunächst an die Allgemeinheit gerichtet haben, kein Bildmaterial in den sozialen Medien zu posten. Es versteht sich von selbst, dass auch professionelle Medien, die über eine entsprechende große Reichweite verfügen und deren Online-Artikel regelmäßig in den sozialen Medien zitiert und weiterverbreitet werden, diese Aufrufe ernst nehmen und bei ihren redaktionellen Entscheidungen bedenken müssen.“* Wenn daher vorgebracht wird, der Aufruf der Polizei habe sich an soziale Medien – und nicht an Fernsehprogramme – gerichtet, ist dazu auszuführen, dass aus der legitimen Erwartungshaltung (auch der Polizei) heraus, ein Mediendiensteanbieter verhalte sich in so einer Lage ohnehin vorsichtig, es gar nicht erst eines Aufrufs bedurft hätte. Das Gebot der

journalistischen Sorgfaltspflicht im Sinne des § 41 Abs. 5 AMD-G hätte ein Medium dazu verleiten müssen, aus eigenem den Verhaltensempfehlungen der Polizei Rechnung zu tragen.

Die A. Digital Errichtungs- und Beteiligungs GmbH brachte hierzu vor, der damalige Bundesminister für Inneres habe sich um 20:00 Uhr an die A. Digital Errichtungs- und Beteiligungs GmbH gewandt und sie über den Anschlag informiert, man sei danach um Kooperation bemüht und ständig mit dem Bundesministerium für Inneres in Kontakt gewesen, das weder die Berichterstattung noch die Ausstrahlung bestimmter Videos beanstandet habe. Dieses allgemeine Vorbringen vermag den konkreten Vorhalt der KommAustria, man habe (fortlaufend) Bilder und Videos von Ereignissen der Tatnacht trotz des Aufrufs der Polizei, diese nicht zu veröffentlichen gesendet, mangels entsprechender Konkretisierung nicht zu entkräften, zumal laut APA OTS um 23:31 Uhr der damalige Bundesminister für Inneres noch immer „eindringlich“ appellierte, Videos von der Tat nicht auf sozialen Medien zu posten.

Die A. Digital Errichtungs- und Beteiligungs GmbH verkennt in ihrem Vorbringen, dass es beim Vorhalt der KommAustria, sie hätte die gezeigten Videos nicht bzw. nicht in dieser Form zeigen sollen, nicht um eine Verhaltenspflicht geht, polizeiliche Anordnungen zu befolgen. Vielmehr geht es darum, dass sich aus der journalistischen Verantwortung, wie sie in den eingangs zitierten Rechtssätzen definiert wird, ergibt, dass verantwortungsvolles Handeln an jenem Abend bedeutet hat, nicht verifiziertes und/oder verunsicherndes Bild- und Videomaterial, das entweder von Nutzern oder anderen Fernsehveranstaltern übermittelt wurde, jedenfalls in dieser Weise, nicht auszustrahlen. Somit ist die Verhaltensmaßnahme, in einer Situation wie jener des Terroranschlags am 02.11.2020 die Ersuchen der Polizei inhaltlich vollständig zu kommunizieren, Ausfluss einer Gebotsnorm bzw. der Verantwortung dessen, der ein Massenmedium betreibt. Erschwerend kommt hinzu, dass konkrete Polizeieinsätze gezeigt wurden, deren Lokalisierung entweder über das Bildmaterial oder die Moderation (Schilderung der Direktorin bezüglich Brandstätte und spätere Schilderung von Details der Einsatztruppe bzw. des Einsatzes, ca. 20:46:21 und 21:04:52 Uhr, WEGA-Beamte in Abbildung 5; Moderator bezüglich Einsatz am Schwedenplatz/McDonalds um ca. 21:16:36 Uhr und ca. 00:00:51 Uhr sowie Abbildung 47; WEGA-Beamte in der Rotenturmstraße in Abbildungen 17, 21; Einsatz bei der Staatsoper in Abbildungen 36, 37, 38, 39, 40, 41) leicht möglich waren. Beim gezeigten Einsatz in der Rotenturmstraße (Abbildung 21) wies der Moderator um ca. 21:52:37 Uhr zudem darauf hin, dass es sich um „aktuelle Live-Bilder“ handelt, ebenso war es bei der Einblendung des Standorts des Kamerateams der A. Digital Errichtungs- und Beteiligungs GmbH bei der Staatsoper um ca. 22:24:49 Uhr offenkundig, dass es sich dabei um Live-Aufnahmen handelte. Es bedarf keiner weiteren Erörterung, dass die Preisgabe von Details über einen Polizeieinsatz, insbesondere, wenn er tatsächlich am Laufen und von einer derartigen Dimension ist, geeignet ist, letzteren zu hintertreiben bzw. zu behindern und insbesondere dem/den Täter/Tätern Informationen zur Verfügung zu stellen, die ihm/ihnen wesentliche Vorteile verschaffen. In diesem Kontext ist schließlich zu berücksichtigen, dass laut APA (Abbildungen 45, 46) der damalige Bundesminister für Inneres jedenfalls um 23:21 Uhr bzw. 23:31 Uhr noch von einem laufenden Terroranschlag sprach und auch betonte, „es gebe in Wien keine regionale Eingrenzung der Gefahr“.

Anlässlich einer ähnlichen Situation, nämlich als im Rahmen des Attentats auf die Redaktion von „Charlie Hebdo“ in Paris eine Geiselnahme im Supermarkt „Hyper Cacher“ stattfand und dies gleichzeitig im Radio kommentiert wurde, attestierte der CSA, dass die Ausstrahlung von Informationen über eine zum Ausstrahlungszeitpunkt noch nicht abgeschlossene Geiselnahme die Sicherheit und das Leben der Geiseln, die elementaren Regeln der Vorsicht für die

Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und den Schutz der öffentlichen Ordnung gefährden (vgl. CSA, Entscheidung vom 11. Februar 2015, Nr. 2015-41 und 2015-45).

Auch das Zeigen der Videos des Attentäters bei der Tatbegehung, die mutmaßlichen Festnahmen und Perlustrierungen, also Abläufe, die bereits ausführlich in Zusammenhang mit dem Prinzip der Achtung der Menschenwürde erörtert wurden, stellen Momentaufnahmen eines laufenden Angriffs eines/mehrerer Täter/s bzw. eines Einsatzes von Kampfgruppen der Exekutive dar, die, insbesondere wenn sie in einem Massenmedium, insbesondere einem live sendenden Fernsehprogramm übertragen werden, ebenso negative bzw. unerwünschte Auswirkungen auf eine erfolgreiche Beendigung des laufenden Angriffs haben können.

Zusammenfassend ist festzuhalten, dass die A. Digital Errichtungs- und Beteiligung GmbH durch die entgegen der Aufrufe der Exekutive erfolgte Ausstrahlung von Bildern und Videos von Ereignissen der Tatnacht nicht den anerkannten journalistischen Grundsätzen entsprochen hat. Es ist daher eine Verletzung des § 41 Abs. 5 AMD-G festzustellen (vgl. Spruchpunkt 1.b.).

4.4. Ausspruch gemäß § 62 Abs. 4 AMD-G (Spruchpunkt 2.)

Gemäß § 62 Abs. 4 AMD-G hat die Regulierungsbehörde in ihren Bescheid im Falle der Feststellung einer Rechtsverletzung einen Ausspruch aufzunehmen, ob es sich um eine schwerwiegende Verletzung einer Bestimmung dieses Bundesgesetzes handelt.

Beim Tatbestandsmerkmal der schwerwiegenden Rechtsverletzung ist der Regulierungsbehörde insoweit Ermessen eingeräumt, als sie nach den Umständen des Einzelfalls eine Wertung vorzunehmen haben wird (vgl. *Kogler/Traimer/Truppe*, Österreichische Rundfunkgesetze⁴, 618).

Vor dem Hintergrund der gebotenen Einzelfallbetrachtung, ist in Bezug auf die festgestellten Verletzungen der Achtung der Menschenwürde festzuhalten, dass es sich bei den inkriminierten Darstellungen nach Auffassung der KommAustria um schwerwiegende Verletzungen des § 30 Abs. 1 AMD-G handelt, zumal Bilder und Videos von Menschen während des Terrorangriffs am 02.11.2020 in einem physischen und psychischen Ausnahmezustand – teilweise im Todeskampf – gezeigt werden.

Demgegenüber geht die KommAustria im Hinblick auf die festgestellte Verletzung des § 41 Abs. 5 AMD-G im gegenständlichen Einzelfall nicht von einer schwerwiegenden Verletzung aus.

Entsprechend waren hinsichtlich der Verletzungen des § 30 Abs. 1 AMD-G schwerwiegende Rechtsverletzungen festzustellen (Spruchpunkt 2.).

4.5. Zu den aufgetragenen Veröffentlichungen (Spruchpunkte 3. und 4.)

Gemäß § 62 Abs. 3 AMD-G kann die Regulierungsbehörde auf Veröffentlichung ihrer Entscheidung erkennen und dem Mediendienstanbieter auftragen, wann, in welcher Form und in welchem Programm oder Mediendienst diese Veröffentlichung zu erfolgen hat. Eine Veröffentlichung nach Abs. 3 leg. cit ist jedenfalls bei der Feststellung einer Rechtsverletzung durch den Mediendienstanbieter als Medium erforderlich. Dies betrifft vor allem Fälle gesetzwidriger Programminhalte.

Der VwGH hat das Interesse der Öffentlichkeit, über Rechtsverletzungen eines Rundfunkveranstalters informiert zu werden, unterschiedslos auch im privaten Rundfunk angenommen, zumal die Veröffentlichung jedenfalls auch dem Informationsbedürfnis der Marktteilnehmer dient (vgl. VwGH 14.11.2007, 2005/04/0180). In der Regel wird die angemessene Unterrichtung der Öffentlichkeit über eine verurteilende Entscheidung der Behörde stets erforderlich sein. Nur in jenem verhältnismäßig schmalen Bereich, in dem die Entscheidung für die Öffentlichkeit ohne jedes Interesse ist, kann eine Veröffentlichung unterbleiben.

Hinsichtlich des Zeitpunktes der Veröffentlichung ist davon auszugehen, dass die Veröffentlichung als öffentlicher „contrarius actus“ zu einem vergleichbaren Zeitpunkt aufzutragen ist, um „tunlichst den gleichen Veröffentlichungswert“ zu erzielen. Nicht zwingend (aber naheliegend) ist daher eine Veröffentlichung, welche durch die Wahl der Sendezeit ein vergleichbares Publikum erreicht. Dabei sind auch mehrfache Veröffentlichungen denkbar (vgl. *Kogler/Trainer/Truppe*, Österreichische Rundfunkgesetze⁴, 617 f).

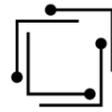
Die Vorlage der Aufzeichnungen dient der Überprüfung der Erfüllung des Auftrags zur Veröffentlichung und stützt sich auf § 29 Abs. 1 AMD-G (Spruchpunkt 4.).

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

III. Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid steht der/den Partei/en dieses Verfahrens das Rechtsmittel der Beschwerde gemäß Art. 130 Abs. 1 Z 1 B-VG beim Bundesverwaltungsgericht offen. Die Beschwerde ist binnen vier Wochen nach Zustellung dieses Bescheides schriftlich, telegraphisch, fernschriftlich, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise bei der Kommunikationsbehörde Austria einzubringen. Die Beschwerde hat den Bescheid, gegen den sie sich richtet, ebenso wie die belangte Behörde, die den Bescheid erlassen hat, zu bezeichnen und die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt, das Begehren sowie die Angaben zu enthalten, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht wurde

Für die Beschwerde ist eine Gebühr in Höhe von EUR 30,- an das Finanzamt für Gebühren, Verkehrssteuern und Glückspiel (IBAN: AT83010000005504109, BIC: BUNDATWW, Verwendungszweck: „Bundesverwaltungsgericht / KOA 2.300/21-018“, Vermerk: „Name des Beschwerdeführers“) zu entrichten. Bei elektronischer Überweisung der Beschwerdegebühr mit der „Finanzamtzahlung“ sind die Steuernummer/Abgabenkontonummer 109999102, die Abgabenart „EEE – Beschwerdegebühr“, das Datum des Bescheides als Zeitraum und der Betrag anzugeben. Die Entrichtung der Gebühr ist durch einen Zahlungsbeleg oder einen Ausdruck über die erfolgte Erteilung einer Zahlungsanweisung nachzuweisen.



Wien, am 13. Dezember 2021

Kommunikationsbehörde Austria
Die Senatsvorsitzende

Dr. Susanne Lackner
(Vorsitzende-Stellvertreterin)